

ICCA

INTERNATIONAL COUNCIL FOR COMMERCIAL ARBITRATION

LEITFADEN DES ICCA ZUR AUSLEGUNG DES NEW YORKER ÜBEREINKOMMENS VON 1958

mit Unterstützung des Ständigen Schiedshofes
Friedenspalast, Den Haag



übersetzt von:
Niuscha Bassiri und Christoph Liebscher

INTERNATIONAL COUNCIL
FOR COMMERCIAL ARBITRATION

LEITFADEN DES ICCA ZUR AUSLEGUNG DES
NEW YORKER ÜBEREINKOMMENS VON 1958:

EIN HANDBUCH FÜR RICHTER

INTERNATIONAL COUNCIL
FOR COMMERCIAL ARBITRATION

LEITFADEN DES ICCA ZUR AUSLEGUNG DES
NEW YORKER ÜBEREINKOMMENS VON 1958:

EIN HANDBUCH FÜR RICHTER

mit Unterstützung des
Ständigen Schiedshofes
Friedenspalast, Den Haag



Veröffentlicht vom International Council for Commercial Arbitration
<www.arbitration-icca.org>

ISBN 978-94-92405-21-0

Alle Rechte vorbehalten.
© 2020 International Council for Commercial Arbitration

© International Council for Commercial Arbitration (ICCA). Alle Rechte vorbehalten. Der International Council for Commercial Arbitration (ICCA) befürwortet die Nutzung dieses Leitfadens zu Schulungszwecken und zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit. Daher darf dieser Leitfaden vervielfältigt oder kopiert werden, sofern er exakt, ohne Änderungen und in einem nicht irreführenden Kontext vervielfältigt wird und sofern die Urheberschaft und das Urheberrecht des ICCA eindeutig anerkannt werden.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter <icca@pca-cpa.org>.

Dieser Leitfaden des ICCA zur Auslegung des New Yorker Übereinkommens wurde übersetzt von

RA Niuscha BASSIRI

Partner, Hanotiau & van den Berg; Dozent an der ICHEC und der Universität Miami; ICCA-Mitglied

und

RA Dr. Christoph LIEBSCHER

MBA (Insead) FCI Arb; Liebscher Dispute Management; ICCA-Mitglied.

Die Übersetzer danken Anna-Christina SCHMIDL, Mitarbeiterin bei Hanotiau & van den Berg, für ihre unschätzbare Unterstützung und Überarbeitung der Übersetzung.

***Anmerkung der Übersetzer:* Diese deutsche Übersetzung basiert auf der englischen Originalfassung des Leitfadens und enthält deswegen Informationen auf dem Stand von Mai 2011.**

VORWORT VON PROFESSOR PIETER SANDERS ALS EHRENAMTLICHEM HERAUSGEBER

Das 1958er Übereinkommen von New York ist das erfolgreichste multilaterale Instrument auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts. Es ist das Herzstück im Mosaik der Verträge und schiedsrechtlichen Bestimmungen, das die Annahme von Schiedssprüchen und Schiedsvereinbarungen sicherstellt. Gerichte in aller Welt haben dieses Übereinkommen seit über fünfzig Jahren auf zunehmend einheitliche und harmonisierte Weise ausgelegt.

1958 war ich als Delegierter der Niederlande an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt. Wir begannen unsere Arbeit auf der Grundlage eines Entwurfs, der ursprünglich 1955 von der Internationalen Handelskammer (ICC) erstellt worden war. In diesem Entwurf der ICC war die Vollstreckung von „internationalen“ Schiedssprüchen vorgesehen. Er wurde dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) vorgelegt. ECOSOC fügte den Begriff der „ausländischen“ Schiedssprüche in den Entwurf ein. An diesem Entwurf arbeitete die Konferenz vom 20. Mai bis zum 10. Juni 1958.

Änderungen und Ergänzungen wurden in den Arbeitsentwurf aufgenommen, der so zum „niederländischen Vorschlag“ wurde. Eine Änderung war die Streichung der Bedingung eines doppelten *Exequatur*, sodass es möglich wäre, Schiedssprüche zur Vollstreckung zu bringen, ohne zuvor eine Vollstreckbarerklärung von den Gerichten des Landes, in welchem die Schiedssprüche erlassen wurden, einholen zu müssen. Eine weitere Änderung bestand darin, die Gründe für eine Versagung der Anerkennung des Schiedsspruchs auf die sieben in Artikel V genannten Gründe zu beschränken und die Beweislast für diese Gründe auf die Partei, die sich der Vollstreckung widersetzt, zu verlagern. Die sieben im Übereinkommen aufgeführten Gründe

wurden somit zu den ausschließlichen Versagungsgründen. Die Beweislast der Partei, die sich der Vollstreckung widersetzt, sowie die erschöpfend aufgezählten Gründe einer Versagung sind mittlerweile als Kernmerkmale des Übereinkommens anerkannt.

Artikel II des Übereinkommens wurde ebenfalls als Ergebnis des niederländischen Vorschlags in der letzten Entwurfsphase hinzugefügt. Dieser Artikel besagt, dass die Gerichte die Parteien an das schiedsrichterliche Verfahren verweisen *müssen*, wenn eine Partei auf eine rechtsgültige Vereinbarung verweist. Im Arbeitsentwurf war lediglich die Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen vorgesehen. Die Aufnahme einer Bestimmung zur Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen war effizienter als die frühere Regelung in zwei Instrumenten: dem Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln (1923) und dem Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (1927).

Im Hinblick auf eine einheitliche und harmonisierte Anwendung des New Yorker Übereinkommens wurde ein effektives weltweites System zur Meldung von Fällen, in denen das Übereinkommen Anwendung fand, benötigt. Aus diesem Grund wurde 1976 mit der Veröffentlichung des *ICCA Yearbook Commercial Arbitration* begonnen. Ich war der Schriftleiter dieses Jahrbuchs. Seitdem wurden fünfunddreißig Bände veröffentlicht. Das *Yearbook* ist ebenfalls online unter www.KluwerArbitration.com erhältlich. Im *Yearbook* wurden 1.666 gemäß dem New Yorker Übereinkommen gefällte Gerichtsentscheidungen aus 65 der 145 Länder, die dem Übereinkommen beigetreten sind, verzeichnet.

Das Übereinkommen war zukunftsorientiert. Professor Matteucci, der italienische Delegierte auf der Konferenz, bezeichnete es als „sehr kühne Neuerung“. Das Übereinkommen hat sich bewährt. Nach über fünfzig Jahren können wir weiterhin günstigen Anpassungen in der Auslegung des Übereinkommens entgegensehen, die moderner

Technologie und Praxis Rechnung tragen.

Das 1985 von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellte und 2006 abgeänderte Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit wurde in über siebenzig Ländern und Bundesstaaten verabschiedet. In manchen Ländern wurde das Modellgesetz ohne Änderungen verabschiedet. Andere Länder hingegen haben moderne schiedsrechtliche Gesetze erlassen, die auf dem Modellgesetz fußen. Im Zuge der Verabschiedung moderner schiedsrechtlicher Gesetze können die Gerichte sich auf deren günstigere Bestimmungen stützen, wie in Artikel VII des Übereinkommens vorgesehen.

Solche moderne schiedsrechtliche Gesetze können ebenfalls Vorschriften für das Verfahren zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs enthalten. Im Übereinkommen ist lediglich vorgeschrieben, welche Dokumente dem Gericht unterbreitet werden müssen (Artikel IV), und festgelegt, dass die Vollstreckung keinen strengeren Verfahrensvorschriften und keinen wesentlich höheren Kosten als die Vollstreckung eines inländischen Schiedsspruchs unterliegen darf (Artikel III). Das UNCITRAL-Sekretariat hat in Zusammenarbeit mit der International Bar Association diese Bedingungen untersucht und kam in seinem Bericht 2008 zu dem Schluss, dass es „divergierende Lösungen für die vielen unterschiedlichen Verfahrensanforderungen gibt, welchen die Anerkennung und Vollstreckung gemäß dem Übereinkommen unterliegen“ (Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht A/63/17, § 353, S. 71); es empfahl daher, dass das Sekretariat auf die Ausarbeitung eines Leitfadens zur Umsetzung des Übereinkommens mit Blick auf eine einheitliche Auslegung und Anwendung hinwirken solle. Ein solcher Leitfaden könnte einheitliche Regeln für das Vollstreckungsverfahren umfassen.

Die Initiative des ICCA zur Erstellung des *Leitfadens des ICCA zur Auslegung des New Yorker Übereinkommens von 1958: Ein Handbuch für Richter* ist eine willkommene Ergänzung und Erweiterung zum *Yearbook* des ICCA. Es legt die zu beantwortenden Fragen und die von den Gerichten bei der Anwendung des New Yorker Übereinkommens zu beachtenden Schritte in einem präzisen, deutlichen und unkomplizierten Stil dar, der die positive Grundhaltung des Übereinkommens zur Vollstreckung betont. Möge dieser Leitfaden als effektives Werkzeug zur Förderung des Leitspruchs dienen, den ich bei zahlreichen Gelegenheiten wiederholt habe: *Vivat, Floreat et Crescat New York Convention 1958.*

Pieter Sanders
Schiedam, April 2011

EINFÜHRUNG

Neil Kaplan

Die Idee für diesen Leitfaden zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen, geschlossen in New York am 10. Juni 1958, auch bekannt als New Yorker Übereinkommen, entstand im Wesentlichen während der fünf Jahre Anfang der 1990er, in denen ich als alleiniger Richter für die Arbitration and Construction List am Obersten Gericht von Hongkong zuständig war.

Bevor ich Richter wurde, hatte ich als niedergelassener Rechtsanwalt bereits mit Schiedsverfahren und dem New Yorker Übereinkommen zu tun. Da das Übereinkommen nun in 145 Staaten gilt und da die Nutzung des internationalen Schiedsverfahrens in den vergangenen 25 Jahren rapide zugenommen hat, dachte ich an all die Richter in aller Welt, die mit dem Übereinkommen und dessen aktueller Auslegung nicht vertraut sind.

Zu meiner Freude teilten einige meiner Kollegen im International Council for Commercial Arbitration (ICCA) mein Anliegen und waren bereit, mich bei der Erstellung dieses Leitfadens zu unterstützen. Professor Gabrielle Kaufmann-Kohler ist sowohl eine renommierte Akademikerin, die als Professorin für internationales Privatrecht an der Universität Genf tätig ist, als auch eine sehr aktive Schiedsrichterin, die sich insbesondere auf Investitionsstreitigkeiten spezialisiert hat. Sie ist Partnerin der Genfer Kanzlei Lévy Kaufmann-Kohler. Professor Guido Tawil lehrt Verwaltungsrecht an der Rechtsfakultät der Universität Buenos Aires und ist Seniorpartner der Kanzlei M & M Bomchil in Buenos Aires. Auch er ist ein erfahrener Schiedsrichter. Kim Rooney war Asien-Partner in der Hongkonger Niederlassung von White & Case

und ist nun als Rechtsanwalt in Hongkong tätig. Marike Paulsson ist zusammen mit Professor Albert Jan van den Berg Koautor der zweiten Ausgabe des wegweisenden Werks zum New Yorker Übereinkommen (*The New York Arbitration Convention of 1958* (Kluwer, 1981)). Sie ist Anwältin in der Brüsseler Kanzlei Hanotiau & Van den Berg. Wir wurden hervorragend von unserem Redaktionsteam um Judy Freedberg, Silvia Borelli und Alice Siegel unterstützt und betreut, die allesamt für Veröffentlichungen des ICCA verantwortlich (gewesen) sind.

Dieser Leitfaden soll einen Überblick über das Übereinkommen geben und Richtern bei dessen Anwendung, Aufschluss über Umfang, Auslegung und Anwendung geben. Er ist als knapp gefasster Leitfaden in einfacher Sprache gehalten, der erforderlichenfalls als Wegweiser für ausführlichere Studien dienen soll. Der Leitfaden ist nicht als umfassendes Referenzwerk konzipiert, sondern soll Antworten auf einzelne Fragen geben, die im Rahmen der Anwendung des Übereinkommens aufkommen können. Wir richten diesen Leitfaden an Richter, die für das Funktionieren des Übereinkommens unerlässlich sind.

Wir hoffen, dass er nicht nur für Richter von Interesse ist, sondern auch für Schüler, Studenten, Lehrkräfte und praktizierende Juristen. Wir haben versucht, einen akademischen Diskurs weitestgehend zu vermeiden; dies war uns jedoch nicht immer möglich. Eine Reihe von kontrovers diskutierten Fällen, die in der akademischen Welt auf großes Interesse stoßen, sind für die normale Anwendung des Übereinkommens nicht von Interesse. Obwohl auf einige Fälle verwiesen wird, um einen bestimmten Punkt zu veranschaulichen, waren wir bemüht, dies auf die wesentlichen Prinzipien zu beschränken.

Wir haben unsere Untersuchung auf die entscheidenden Aspekte des Übereinkommens begrenzt. Eingehende Informationen sind in

Professor Van den Berg's Werk aus dem Jahr 1981 sowie in dessen zweiter Ausgabe zu finden, die 2012 veröffentlicht werden soll. Eine weitere Quelle von detaillierten Informationen sind die Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen in Anwendung des Übereinkommens und die Kommentare zu diesen Entscheidungen, die seit 1976 alljährlich im *Yearbook Commercial Arbitration* des ICCA veröffentlicht werden, sowie die Kapitel zur Anwendung des New Yorker Übereinkommens im *International Handbook on Commercial Arbitration* des ICCA.

Dem Übereinkommen liegt eine positive Einstellung zur Vollstreckung („pro-enforcement bias“) zugrunde. Es unterstützt und gewährleistet die Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüchen und dient somit dem internationalen Handel. Es stellt für Parteien, die grenzüberschreitende Geschäfte abschließen, eine zusätzliche Maßnahme im Sinne der gewerblichen Sicherheit dar.

Der Erfolg der modernen internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit beruht auf den Doppelsäulen des Übereinkommens und dem 1985 von der UNCITRAL erarbeiteten Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (2006 abgeändert) (die vollständigen Texte sind in den **Anhängen I und II** wiedergegeben). Dieses Modellgesetz dient Staaten, die über kein Gesetz zur Schiedsgerichtsbarkeit verfügen oder ein veraltetes ersetzen möchten, als Grundlage zur Verabschiedung eines vorgefertigten Gesetzes. Andere Staaten haben neue Gesetze erlassen, die im Wesentlichen auf dem Modellgesetz beruhen, obwohl sie nicht exakt damit übereinstimmen.

Dies alles hat maßgeblich zu einer Harmonisierung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geführt, was wiederum zu größerer Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit führt - zwei Eigenschaften, die von der internationalen Geschäftswelt sehr begrüßt werden.

Die letztendliche Weiterentwicklung der Rechtsstaatlichkeit, die weitere Verbreitung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten und die Vollstreckung von Schiedssprüchen hängen von unabhängigen staatlichen Gerichten ab.

Wir hoffen daher, dass dieser Leitfaden auch einen kleinen Beitrag dazu leistet, dass sich Richter in aller Welt an der Fortführung dieses Harmonisierungsprozesses beteiligen und das Übereinkommen seinem Wortlaut und Geist entsprechend nutzen.

In diesem Leitfaden wird zunächst die Zielsetzung des Übereinkommens als Instrument des internationalen Rechts einschließlich seiner Anwendung auf Schiedsvereinbarungen und auf die Anerkennung und Vollstreckung bestimmter Schiedssprüche (Kapitel I) umrissen. Wir erörtern den Geltungsbereich des Übereinkommens sowie die Art der Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche, auf die das Übereinkommen anwendbar ist. Wir erklären, inwieweit Staaten den Geltungsbereich des Übereinkommens einschränken können, indem Sie sich dafür entscheiden, Vorbehalte bezüglich Reziprozität oder wirtschaftliche Vorbehalte geltend zu machen.

Wir erörtern das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen, innerstaatlichem Recht und anderen Vollstreckungssystemen, sowie die Art der Rechtsnormen, die das Übereinkommen den Unterzeichnerstaaten auferlegt. Des Weiteren beschreiben wir die internationale Verpflichtung der Signatarstaaten zur Einhaltung des Übereinkommens und die möglichen Konsequenzen im Falle einer Missachtung (Kapitel I).

Anschließend werden in diesem Leitfaden die Grundsätze des Übereinkommens erläutert, die bei der Prüfung eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung einer Schiedsvereinbarung (Kapitel II) und auf Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs

(Kapitel III) zum Tragen kommen.

Bei den meisten Fällen, die den Gerichten unterbreitet werden, geht es um Fragen in Bezug auf die Schiedsvereinbarung und seltener um Anträge auf Vollstreckung von Schiedssprüchen. Fragen bezüglich der Vollstreckung einer Schiedsvereinbarung, im Gegensatz zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs, können dem Gericht auf indirekte Weise vorgetragen werden. So kann beispielsweise eine Partei ein staatliches Gericht um die Ernennung eines Schiedsrichters ersuchen, wenn der vereinbarte Ernennungsmechanismus gescheitert oder nicht vorhanden ist. Bei der Prüfung seiner Zuständigkeit für die Ernennung eines Schiedsrichters kann das Gericht gebeten werden, über die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung zu befinden, die natürlich eine Voraussetzung für die Ernennung eines Schiedsrichters ist. Diese Frage kann ebenfalls aufkommen, wenn das Gericht ersucht wird, einstweilige Maßnahmen zur Unterstützung des Schiedsverfahrens zu erlassen.

Die Richter müssen sich dieser möglichen Probleme bewusst sein, und wir hoffen, dass dieser Leitfaden dieses Bewusstsein noch verstärkt. In einigen Ländern sind sich praktizierende Juristen über die möglichen Probleme und Fragen, die im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit entstehen, durchaus im Klaren, in anderen Ländern, in denen es nur eine begrenzte Anzahl dieser Praktiker gibt, ruht auf dem Richter die große Verantwortung, Problempunkte, die für das Abkommen relevant sind, zu erkennen und in den Mittelpunkt zu rücken. Wir hoffen, dass der Leitfaden diesen Prozess unterstützen wird.

Das ICCA ist höchst erfreut, dass Professor Pieter Sanders als ehrenamtlicher Herausgeber dieses Leitfadens bereit war, ein Vorwort beizutragen. Er ist nicht nur seit vielen Jahren eine führende Figur auf dem Gebiet der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, sondern mit knapp hundert Jahren auch das einzige noch lebende

Mitglied des Redaktionsausschusses des Übereinkommens.¹ Es ist daher durchaus angebracht, dass dieser Leitfaden unter seiner Führung herausgegeben wird.

Einige Worte zum ICCA

Das ICCA wurde im Mai 1961 von einer kleinen Gruppe von Experten und Freunden auf dem Gebiet der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit gegründet. Es handelt sich um eine weltweit tätige Nichtregierungsorganisation, die sich der Förderung und Weiterentwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit und anderer Formen der internationalen Streitbeilegung verschrieben hat. Die Mitglieder stammen aus vielen unterschiedlichen Staaten und sind intensiv in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit als Rechtsanwälte, Schiedsrichter, Gelehrte und Mitglieder der Justiz tätig.

Alle zwei Jahre veranstaltet das ICCA einen Kongress oder eine Konferenz, die eines der wichtigsten Ereignisse im Kalender der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit darstellt. Das bislang letzte Treffen, zu dem sich 900 Teilnehmer aus aller Welt versammelten, fand im Mai 2010 in Rio de Janeiro statt. Der nächste Kongress des ICCA wird 2012 in Singapur stattfinden.

Das ICCA ist keine Schiedsinstitution; es führt keine Schiedsverfahren durch und fungiert nicht als Ernennungsbehörde. Das ICCA ist vermutlich am besten durch seine Veröffentlichungen bekannt. Seit 1976 wurden über 1.600 Gerichtsentscheidungen, bei denen das New Yorker Übereinkommen angewendet wurde, aus über 60 Ländern im *Yearbook Commercial Arbitration* veröffentlicht. Das *International Handbook on Commercial Arbitration* enthält laufend aktualisierte Berichte über das Schiedsrecht und die schiedsgerichtliche

1. Professor Pieter Sanders verstarb im September 2012.

EINFÜHRUNG

Praxis aus über 70 Ländern. In der *ICCA Congress Series* werden die Papiere der ICCA-Veranstaltungen veröffentlicht.

Sämtliche Veröffentlichungen des ICCA sind ebenfalls online erhältlich unter www.kluwerarbitration.com (Abonnement erforderlich). Weitere Informationen zum ICCA und zu den Veröffentlichungen des ICCA sind auf der frei zugänglichen Website www.arbitration-icca.org zu finden. Die Website des ICCA stellt auch Suchfunktionen bereit, um anhand einer Liste von Themen nach Gerichtsentscheidungen zu suchen.

KONSOLIDIERTES INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT , <i>Professor Pieter Sanders, Ehrenamtlicher Herausgeber</i>	vii
EINFÜHRUNG , Neil Kaplan	xi
KONSOLIDIERTES INHALTSVERZEICHNIS	xix
PRÜFLISTE FÜR RICHTER	1
ÜBERSICHT	9
KAPITEL I	
DAS NEW YORKER ÜBEREINKOMMEN ALS INSTRUMENT DES VÖLKERRECHTS	13
I. AUSLEGUNG	14
I.1. Vertragsauslegung: Wiener Übereinkommen	
I.2. Auslegung zugunsten von Anerkennung und Vollstreckung: Positive Einstellung zur Vollstreckung („pro-enforcement bias“)	
II. MATERIELLER GELTUNGSBEREICH	18
II.1. Schiedsspruch	
II.1.1. Autonome Auslegung	
II.1.2. Kollisionsrechtlicher Ansatz	
II.2. Schiedsvereinbarung	
III. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH	23
III.1. Schiedssprüche	
III.1.1. Schiedssprüche, die im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als jenem, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht werden, ergangen sind	
III.1.2. Nicht inländische Schiedssprüche	
III.2. Schiedsvereinbarungen	

IV.	VORBEHALTE	29
IV.1.	Reziprozität (<i>Artikel I(3) erster Satz</i>)	
IV.2.	Handelsangelegenheiten (<i>Artikel I(3) zweiter Satz</i>)	
V.	VERHÄLTNIS ZU INNERSTAATLICHEM RECHT UND ZU ANDEREN VERTRÄGEN (ARTIKEL VII	30
V.1.	Günstigere Rechtsvorschriften	
V.2.	Das New Yorker Übereinkommen und andere internationale Verträge	
V.3.	Das New Yorker Übereinkommen und innerstaatliches Recht	
VI.	FOLGEN DER NICHTANWENDUNG DES NEW YORKER ÜBEREINKOMMENS	35
VI.1.	Verletzung des New Yorker Übereinkommens	
VI.2.	Verletzung des Investitionsvertrags	
VI.3.	Schiedsspruch ist unberührt	
 KAPITEL II		
ANTRAG AUF VOLLSTRECKUNG EINER SCHIEDSVEREINBARUNG		
		39
I.	EINFÜHRUNG	42
II.	GRUNDLEGENDE MERKMALE DES IM ÜBEREINKOMMEN FESTGELEGTEN SYSTEMS FÜR SCHIEDSVEREINBARUNGEN	44
II.1.	Schiedsvereinbarungen werden als gültig vorausgesetzt	
II.2.	Die Parteien einer gültigen Schiedsvereinbarung müssen auf das Schiedsverfahren verwiesen werden	
II.3.	Wie sind Parteien auf das Schiedsverfahren zu „verweisen“?	
II.4.	Keine Verweisung von Amts wegen	
III.	ALLGEMEIN ANERKANNTE GRUNDSÄTZE	46
III.1.	Schiedsrichter sind befugt, über ihre eigene Zuständigkeit zu befinden	

- III.2. Umfang der gerichtlichen Nachprüfung von Anfechtungen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts
- III.3. Schiedsklauseln bleiben grundsätzlich von der Nichtigkeit des Hauptvertrags unberührt
- III.4. Frist für den Antrag auf Verweisung im Laufe des Gerichtsverfahrens
- III.5. Keine Berücksichtigung paralleler Schiedsverfahren erforderlich
- IV. ROADMAP ZU ARTIKEL II** 49
- IV.1. Fällt die Schiedsvereinbarung in den Geltungsbereich des Übereinkommens?
- IV.2. Liegt die Schiedsvereinbarung in Schriftform vor?
 - IV.2.1. Theoretische Grundlagen
 - IV.2.2. Praxis
 - (i) Schiedsklausel in einem Dokument, auf das im Hauptvertragsdokument verwiesen wird („Aufnahme mittels Verweis“)
 - (ii) Schiedsklausel in einem nicht unterzeichneten Vertragsdokument, das jedoch danach von allen Parteien entsprechend seinen Bedingungen ausgeführt wird
 - Vertragsangebot wird mit einer Schiedsklausel verschickt und bestätigt. Allerdings enthält die Bestätigung allgemeine Vorbehalte oder auflösende Bedingungen
 - Vertragsangebot mit einer Schiedsklausel wird von einer Partei an die andere geschickt, die nicht antwortet, aber den Vertrag dennoch ausführt
 - (iii) Schiedsvereinbarung in einem Austausch von elektronischen Mitteilungen
- IV.3. Wurde eine Schiedsvereinbarung geschlossen und ist diese

materiell gültig?

IV.3.1. Theoretische Grundlagen

IV.3.2. Praxis

(i) „Nichtig“

(ii) „Unwirksam“

(iii) „Nicht erfüllbar“

- Wenn der Verweis auf das schiedsrichterliche Verfahren optional ist
- Wenn im Vertrag sowohl ein Schiedsverfahren als auch die Zuständigkeit der Gerichte vorgesehen sind
- Wenn die Schiedsordnung oder die Schiedsinstitution falsch angegeben ist
- Wenn nicht angegeben ist, wie die Schiedsrichter zu ernennen sind („Blankoklauseln“)

IV.4. Besteht eine Streitigkeit, ist diese aus einem bestimmten Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden, und beabsichtigten die Parteien, diese bestimmte Streitigkeit einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen?

IV.4.1. Theoretische Grundlagen

IV.4.2. Praxis

(i) Sollte der Wortlaut einer Schiedsklausel weit ausgelegt werden?

(ii) Was, wenn die Schiedsvereinbarung Ausnahmen zu ihrem Geltungsbereich enthält?

IV.5. Ist die Schiedsvereinbarung verbindlich für die am Rechtsstreit vor Gericht beteiligten Parteien?

IV.5.1. Theoretische Grundlagen

(i) Schiedsvereinbarungen sind nur für die Parteien verbindlich

(ii) Nichtunterzeichnende Parteien können ebenfalls

Parteien der Schiedsvereinbarung sein	
(iii) Wie ist der subjektive Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung festzustellen?	
(iv) Das für die Feststellung des subjektiven Geltungsbereichs der Schiedsvereinbarung anwendbare Recht	
IV.5.2. Praxis	
(i) Wann genau hat ein Antragsgegner das Recht, auf ein Schiedsverfahren verwiesen zu werden?	
(ii) Was, wenn das Gericht feststellt, dass die Schiedsvereinbarung für den Antragsgegner nicht verbindlich ist?	
IV.6. Ist der bestimmte Streitfallschiedsfähig?	
IV.6.1. Gegenstand „auf schiedsrichterlichem Wege regelbar“ bedeutet „schiedsfähig“	
IV.6.2. Das zur Feststellung der Schiedsfähigkeit anwendbare Recht	
IV.6.3. Für internationale Schiedsvereinbarungen sollten einheitliche Schiedsfähigkeitsnormen gelten	
V. ZUSAMMENFASSUNG	75

KAPITEL III

ANTRAG AUF ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG EINES SCHIEDSSPRUCHS	77
I. EINFÜHRUNG	79
II. PHASE I - VOM ANTRAGSTELLER ZU ERFÜLLENDE ANFORDERUNGEN (ARTIKEL IV)	82
II.1. Welche Dokumente?	
II.2. Beglaubigter (legalisierter) Schiedsspruch oder beglaubigte Abschrift (<i>Artikel IV(1)(a)</i>)	
II.2.1. Legalisation	
II.2.2. Beglaubigung	

II.3.	Urschrift der Schiedsvereinbarung oder beglaubigte Abschrift (<i>Artikel IV(1)(b)</i>)	
II.4.	Gleichzeitig mit dem Antrag	
II.5.	Übersetzungen (<i>Artikel IV(2)</i>)	
III.	PHASE II - VERSAGUNGSGRÜNDE (ARTIKEL V) - ALLGEMEIN	90
III.1.	Keine Sachprüfung	
III.2.	Dem Antragsgegner obliegt die Beweislast für die erschöpfend aufgezählten Gründe	
III.3.	Erschöpfende Liste der Gründe für eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung	
III.4.	Enge Auslegung der Versagungsgründe	
III.5.	Eingeschränkte Ermessensbefugnis zur Gewährung der Vollstreckung bei Vorliegen von Versagungsgründen	
IV.	VOM ANTRAGSGEGNER ZU BEWEISENDE VERSAGUNGSGRÜNDE (ARTIKEL V(1))	96
IV.1.	Grund 1: Unfähigkeit einer Partei und Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung (<i>Artikel V(1)(a)</i>)	
IV.1.1.	Unfähigkeit einer Partei	
IV.1.2.	Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung	
IV.2.	Grund 2: Fehlende Inkenntnissetzung und Verletzung des Rechts auf ein ordentliches Verfahren; Recht auf rechtliches Gehör (<i>Artikel V(1)(b)</i>)	
IV.2.1.	Recht auf rechtliches Gehör	
IV.2.2.	Fehlende Inkenntnissetzung	
IV.2.3.	Verletzung des Rechts auf ein ordentliches Verfahren: „Angriffs- oder Verteidigungsmittel konnten nicht geltend gemacht werden“	
IV.3.	Grund 3: Liegt außerhalb der Tragweite der Schiedsvereinbarung oder überschreitet die Grenzen der Schiedsvereinbarung (<i>Artikel V(1)(c)</i>)	

IV.4.	Grund 4: Regelwidrigkeiten bei der Bildung des Schiedsgerichts oder während des Schiedsverfahrens (<i>Artikel V(1)(d)</i>)	
IV.4.1.	Bildung des Schiedsgerichts	
IV.4.2.	Schiedsverfahren	
IV.5.	Grund 5: Schiedsspruch nicht verbindlich, aufgehoben oder ausgesetzt (<i>Artikel V(1)(e)</i>)	
IV.5.1.	Schiedsspruch noch nicht verbindlich	
IV.5.2.	Schiedsspruch aufgehoben oder ausgesetzt	
	(i) Schiedsspruch aufgehoben	
	(ii) Folgen der Aufhebung	
	(iii) Schiedsspruch „ausgesetzt“	
V.	VERSAGUNGSGRÜNDE, DIE VOM RICHTER VON AMTS WEGEN ZU ERHEBEN SIND (ARTIKEL V(2))	120
V.1.	Grund 6: Mangelnde objektive Schiedsfähigkeit (<i>Artikel V(2)(a)</i>)	
V.2.	Grund 7: Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (<i>Artikel V(2)(b)</i>)	
V.2.1.	Beispiele für die Anerkennung und Vollstreckung	
V.2.2.	Beispiele für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung	
VI.	SCHLUSSFOLGERUNG	129
ANHÄNGE		131
Anhang I	- Das New Yorker Übereinkommen von 1958	131
Anhang II	- Das UNCITRAL-Modellgesetz über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit	142
Anhang III	- Die UNCITRAL-Empfehlung 2006	171
Anhang IV	- Online-Quellen	174

PRÜFLISTE FÜR RICHTER, DIE MIT DEM NEW YORKER ÜBEREINKOMMEN ARBEITEN

In dieser Prüfliste sind die von den Gerichten zu beantwortenden Fragen und die zu beachtenden Schritte bei der Anwendung des New Yorker Übereinkommens angeführt. Diese Prüfliste ist nicht erschöpfend und sollte parallel zum Text des Leitfadens verwendet werden.

I. Anwendung des Übereinkommens

Worum geht es im Übereinkommen?

- Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen (Artikel I und II)
- Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (Artikel I, III-VII)

Wie sollte das Gericht das Übereinkommen auslegen?

- Wiener Vertragsrechtskonvention Artikel 31 und 32
- Auslegung zugunsten von Anerkennung und Vollstreckung
- Artikel VII ermöglicht die Anwendung eines günstigeren Vertrags oder innerstaatlichen Rechts
- Bei Nichtanwendung ist der Staat international haftbar

II. Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Schiedsvereinbarung (Artikel I und II)

Ist das Übereinkommen auf diesen Antrag anwendbar?

- Ist der Staat des Gerichtsstands Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens? (Artikel I)
Zeitpunkt des Inkrafttretens?

Vorbehalte bezüglich Reziprozität?

Wirtschaftliche Vorbehalte?

- Hat der Staat des Gerichtsstandes Durchführungsbestimmungen und beeinflussen diese die Anwendung des Übereinkommens?
- Kann das Übereinkommen auf mit dem Schiedsverfahren verbundene Nebenanträge angewandt werden?

Beispiele:

- Ernennung eines Schiedsrichters?
- Antrag auf einstweilige Maßnahmen?

Fällt die Schiedsvereinbarung in den materiellen Geltungsbereich des Übereinkommens? (Artikel II)

- Liegt die Schiedsvereinbarung in Schriftform vor? (Artikel II(2))

Beispiele:

- Ist die Schiedsvereinbarung mittels Verweis aufgenommen?
- Wurde die Schiedsvereinbarung stillschweigend angenommen?

- Gibt es eine Schiedsvereinbarung und ist sie materiell gültig? (Artikel II(3))

Hinfällig?

Unwirksam?

Nicht erfüllbar?

- Besteht eine Streitigkeit?
- Ist die Streitigkeit aus einem bestimmten Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden? (Artikel II(1))
- Beabsichtigten die Parteien, diesen Streitgegenstand einem Schiedsverfahren zu unterwerfen?
- Ist die Schiedsvereinbarung verbindlich für die am Rechtsstreit vor Gericht beteiligten Parteien?
- Ist der Streitgegenstand schiedsfähig?

Fällt die Schiedsvereinbarung in den materiellen Geltungsbereich des

Übereinkommens? (Analog zu Artikel I)

- Liegt der Sitz des Schiedsgerichts im Ausland?
- Wird der künftige Schiedsspruch im Gerichtsstaat als ausländisch angesehen werden?
- Gibt es ein grenzüberschreitendes Element?

Sind die Verfahrensbedingungen erfüllt?

Beispiele:

- Hat eine Partei die Verweisung auf das schiedsrichterliche Verfahren beantragt (keine Verweisung von Amts wegen)?
- Kann der anstehende Prozess als Schiedsverfahren angesehen werden?
- Hat die antragstellende Partei die vorausgehenden Schritte beachtet?

Beispiele:

- Bedenkzeit?
- Mediation/Schlichtung?
- Hat die antragstellende Partei auf ihr Recht auf ein Schiedsverfahren verzichtet?
- Gibt es zur selben Frage eine Entscheidung eines anderen Gerichts, die ein rechtskräftig ergangenes Urteil darstellt („res judicata“)?

Welches ist das anwendbare Recht?

Beispiele:

- Abschluss und materielle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung?
- Rechtsfähigkeit der Parteien?
- Nichtunterzeichner der Schiedsvereinbarung?
- Schiedsfähigkeit?

Gibt es Angelegenheiten, die eher von einem Schiedsgericht als von einem staatlichen Gericht entschieden werden sollten?

Kann das Gericht sich auf Artikel VII stützen, um die Anwendung einer

günstigeren Vorschrift aus dem innerstaatlichen Recht oder aus einem anderen Übereinkommen zu erlauben?

Wenn sämtliche Anforderungen erfüllt sind, muss das Gericht die Parteien an das Schiedsgericht verweisen.

III. Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs (Artikel I, III-VII)

Ist der Staat des Gerichtsstandes Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens? (Artikel I)

- Zeitpunkt des Inkrafttretens?

Hat der Staat des Gerichtsstandes Durchführungsbestimmungen und beeinflussen diese die Anwendung des Übereinkommens?

Gilt das Übereinkommen für den Schiedsspruch?

- Ist der Schiedsspruch im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ergangen?
- Wird der Schiedsspruch im Staat des Gerichtsstandes nicht als inländisch angesehen?
- Ist der Schiedsspruch aus einem Streitfall zwischen natürlichen oder juristischen Personen entstanden?
- Falls der Staat des Gerichtsstandes einen Vorbehalt der Reziprozität geltend gemacht hat, ist der Staat, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ein Vertragsstaat?
- Falls der Staat des Gerichtsstandes wirtschaftliche Vorbehalte geltend gemacht hat, handelt es sich um eine „wirtschaftliche“ Angelegenheit?
- War das Verfahren zur Beilegung des Streitfalls ein Schiedsverfahren?
- Ist die Entscheidung ein Schiedsspruch?

Sind günstigere Verträge oder innerstaatliche Rechtsvorschriften anwendbar? (Artikel VII)?

Wurden die nicht vom Übereinkommen festgelegten Verfahrensbedingungen erfüllt?

Beispiele:

- Frist zur Einreichung des Antrags?
- Zuständige Behörde?
- Form des Antrags?
- Verfahrensgang?
- Mögliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung zur Gewährung oder Versagung der Vollstreckung?
- Möglichkeit einer Aufrechnung oder einer Widerklage?

Hat der Antragsteller die erforderlichen Dokumente eingereicht?

- Beglaubigte (legalisierte) Urschrift des Schiedsspruchs oder beglaubigte Abschrift?
- Urschrift der Schiedsvereinbarung oder beglaubigte Abschrift?
- Ist eine Übersetzung erforderlich?
- Wurden die Dokumente fristgerecht eingereicht?
- Sind andere Dokumente erforderlich (oder nicht)?

Wie sind die Versagungsgründe für Anerkennung und Vollstreckung anzuwenden?

- Keine Sachprüfung
- Antragsgegner trägt die Beweislast
- Die Liste der Versagungsgründe im Übereinkommen ist erschöpfend
- Die Versagungsgründe sind eng auszulegen

Welches ist das anwendbare Recht?

Beispiele:

- Legalisation?
- Beglaubigung?
- Unfähigkeit einer Partei?

- Gültigkeit der Schiedsvereinbarung?
- Zusammenstellung des Schiedsgerichts?
- Schiedsverfahren?
- Schiedsspruch noch nicht verbindlich?
- Aussetzung des Schiedsspruchs?
- Streitgegenstand nicht schiedsfähig?
- Verletzung der öffentlichen Ordnung?

Wurde einer der Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung bewiesen?

- Geschäftsunfähigkeit einer Partei und Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung?
- Fehlende Inkennzeichnung oder Verletzung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren?
- Liegt der Schiedsspruch außerhalb der Tragweite der Schiedsvereinbarung oder überschreitet er dessen Grenzen?
- Rechtswidrigkeiten in der Zusammenstellung des Schiedsgerichts oder im Schiedsverfahren?
- Schiedsspruch nicht verbindlich, aufgehoben oder ausgesetzt?

Gelangt das Gericht zur Feststellung, dass es von Amts wegen festzustellende Gründe für eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung gibt?

- Streitgegenstand nicht schiedsfähig?
- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung?

Anwendung der internationalen öffentlichen Ordnung?

Hat eine Partei auf einen Grund zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckung verzichtet? Welchen Ermessensspielraum hat das Gericht in Bezug auf die Vollstreckung?

Sollte das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung während des Aufhebungsverfahrens ausgesetzt werden? (Artikel VI)

PRÜFLISTE FÜR RICHTER

Wenn kein Grund für eine Aussetzung der Anerkennung und Vollstreckung nachgewiesen wird, *muss* das Gericht den Schiedsspruch vollstrecken.

ÜBERSICHT

Richter, die ersucht werden, das New Yorker Übereinkommen von 1958 anzuwenden, stehen vor zwei Herausforderungen. Zum einen sind sie mit den Problemen konfrontiert, die aus Sicht der nationalen Richter üblicherweise mit internationalen Verträgen einhergehen. Zum anderen handelt es sich hier um ein Übereinkommen, das die Objektivität des nationalen Richters auf besondere Weise auf die Probe stellt, da es häufig von einer ausländischen Person gegen eine einheimische Partei geltend gemacht wird. (Dies trifft insbesondere in Bezug auf die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zu, die in der Regel dem Gericht im Herkunftsstaat der unterlegenen Partei unterbreitet werden, da sich deren Vermögenswerte dort befinden.)

Diese Tatsache ist äußerst bedeutsam. Das Übereinkommen ist der Grundpfeiler der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, die für die Zuverlässigkeit des internationalen Geschäftsverkehrs ausschlaggebend ist. Das Übereinkommen sieht einen Mechanismus vor, der von der Zusammenarbeit der staatlichen Gerichte abhängt. Das grundlegende Element dieses Mechanismus ist gegenseitiges Vertrauen. Wenn einige Gerichte Parteilichkeit zugunsten ihrer eigenen Staatsangehörigen zeigen, ist dieses Vertrauen beschädigt, da andere Gerichte versucht sein könnten, diesem schlechten Beispiel zu folgen.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Zielsetzungen des Übereinkommens auf einfache Weise zu erklären und dazulegen, wie der Text des Übereinkommens gemäß den besten internationalen Gepflogenheiten, die sich im Laufe der ersten fünfzig Jahre des Bestehens des Übereinkommens entwickelt haben, auszulegen ist.

Wir beginnen mit der offensichtlichsten Frage:

WORUM GEHT ES IM NEW YORKER ÜBEREINKOMMEN?

Das New Yorker Übereinkommen hat zwei Gegenstände:

- Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen (siehe unten unter I.; siehe auch Kapitel II);
- Die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen (siehe unten unter II.; siehe auch Kapitel III).

I. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON SCHIEDSVEREINBARUNGEN

Ein Schiedsverfahren ist grundsätzlich einvernehmlich. Es kann nur dann stattfinden, wenn die Parteien sich darauf geeinigt haben, ihren Streitgegenstand einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterbreiten. Die Vereinbarung, den Streitfall einem Schiedsgericht zu unterbreiten, wird als „Schiedsvereinbarung“ bezeichnet.

Eine Schiedsvereinbarung hat eine positive und eine negative Rechtswirkung:

- Sie verpflichtet die Parteien, Streitfälle der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen und verleiht einem Schiedsgericht die Zuständigkeit, über die von der Schiedsvereinbarung abgedeckten Streitfälle zu entscheiden (positive Wirkung). Wenn ein Streitfall entsteht, der in den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung fällt, kann jede Partei diesen Streitfall einem Schiedsgericht unterbreiten.
- Sie hindert die Parteien daran, die Beilegung ihrer Streitfälle vor Gericht anzustreben (negative Wirkung). Durch den Abschluss

einer Schiedsvereinbarung verzichten die Parteien auf ihre Rechtsbehelfe. Eine Partei, die eine Schiedsvereinbarung geschlossen hat, kann diese Vereinbarung nicht missachten und stattdessen ein staatliches Gericht anrufen.

Das New Yorker Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zur Anerkennung und Vollstreckung dieser Rechtswirkungen. Die Bedingungen, unter denen ein Gericht diesen Verpflichtungen unterliegt, werden in Kapitel II dieses Leitfadens erörtert.

II. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN

Das Schiedsverfahren endet mit dem endgültigen Schiedsspruch der Schiedsrichter. Außerdem können die Schiedsrichter im Laufe des Verfahrens Zwischenschiedssprüche erlassen, beispielsweise eine Entscheidung über Zuständigkeit oder Haftung. Alle diese Schiedssprüche unterliegen dem New Yorker Übereinkommen (siehe Kapitel I).

In den meisten Rechtssystemen werden Schiedssprüchen dieselben oder ähnliche Rechtswirkungen wie Gerichtsurteilen zugesprochen, insbesondere die der *res judicata*. Wie bei Gerichtsurteilen ist die abschließende und verbindliche Wirkung eines Schiedsspruchs im Prinzip auf das Hoheitsgebiet des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, beschränkt. Das New Yorker Übereinkommen sieht die Anerkennung und Vollstreckung *außerhalb* dieses Hoheitsgebietes vor.

Die **Anerkennung** der Schiedssprüche ist das Verfahren, durch das die Schiedssprüche zu einem Teil des staatlichen Rechtssystems werden. Die Anerkennung wird meist im Rahmen eines anderen Verfahrens angestrebt. Beispielsweise beantragt eine Partei die

Anerkennung eines Schiedsspruchs, um eine Einrede der *res judicata* geltend zu machen und sich so einer erneuten Verhandlung von Angelegenheiten, die bereits in einem ausländischen Schiedsverfahren beigelegt wurden, zu widersetzen, oder eine Partei macht die Aufrechnung im Gerichtsverfahren auf der Grundlage eines ausländischen Schiedsspruchs geltend. Da die Anerkennung oftmals als Verteidigungsmittel dient, wird sie häufig als Schutzschild beschrieben.

Im Gegensatz hierzu ist die **Vollstreckung** als Schwert zu bezeichnen. Die siegreichen Parteien im Schiedsverfahren versuchen zu erhalten, was die Schiedsrichter ihnen zugesprochen haben. Meist werden Schiedssprüche freiwillig vollstreckt. Wenn allerdings die unterlegene Partei dem Schiedsspruch keine Folge leistet, kann die obsiegende Partei um gerichtliche Unterstützung ersuchen, um die Einhaltung des Schiedsspruchs zu erzwingen. Das New Yorker Übereinkommen ermöglicht es den Parteien, eine solche Unterstützung zu beantragen.

Mit anderen Worten: die Anerkennung und Vollstreckung können dem Schiedsspruch in einem anderen Staat als jenem, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, Wirkung verleihen (siehe Kapitel I). Wenn ein Gericht einen Schiedsspruch im Staat des Gerichtsstands für vollstreckbar erklärt hat, kann die obsiegende Partei auf die in diesem Staat verfügbaren Methoden zur Zwangsvollstreckung zurückgreifen.

KAPITEL I

DAS NEW YORKER ÜBEREINKOMMEN ALS INSTRUMENT DES VÖLKERRECHTS

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUSLEGUNG

- 1.1. Vertragsauslegung: Wiener Übereinkommen
- 1.2. Auslegung zugunsten von Anerkennung und Vollstreckung: Positive Einstellung zur Vollstreckung („pro-enforcement bias“)

II. MATERIELLER GELTUNGSBEREICH

- II.1. Schiedsspruch
 - II.1.1 Autonome Auslegung
 - II.1.2. Kollisionsrechtlicher Ansatz
- II.2. Schiedsvereinbarung

III. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

- III.1. Schiedssprüche
 - III.1.1 Schiedssprüche, die im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als jenem, in dem die Anerkennung und Vollstreckung angestrebt werden, erlassen wurden
 - III.2.2. Ausländische Schiedssprüche
- III.2. Schiedsvereinbarungen

IV. VORBEHALTE

- IV.1. Reziprozität (*Artikel I(3) erster Satz*)
- IV.2. Handelsangelegenheiten (*Artikel I(3) zweiter Satz*)

V. VERHÄLTNIS ZU INNERSTAATLICHEM RECHT UND ANDEREN INTERNATIONALEN VERTRÄGEN (ARTIKEL VII)

- V.1. Günstigere Rechtsvorschriften
- V.2. Das New Yorker Übereinkommen und andere internationale Verträge

- V.3. Das New Yorker Übereinkommen und innerstaatliches Recht
- VI. FOLGEN DER NICHTANWENDUNG DES NEW YORKER ÜBEREINKOMMENS**
- VI.1. Verletzung des New Yorker Übereinkommens
- VI.2. Verletzung des Investitionsvertrags
- VI.3. Schiedsspruch ist unberührt

I. AUSLEGUNG

Das New Yorker Übereinkommen ist ein internationaler Vertrag. Als solcher ist es Teil des Völkerrechts. Folglich müssen die Gerichte, die zur Anwendung des Übereinkommens aufgefordert sind, dieses entsprechend den Auslegungsregeln des Völkerrechts auslegen, welche in Artikel 31 und 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge verankert sind.¹

-
1. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, geschlossen in Wien am 23. Mai 1969, in Kraft getreten am 27. Januar 1980, *Vertragssammlung der Vereinten Nationen*, Band 1155, S. 331. Artikel 31 lautet:

„Allgemeine Auslegungsregel

1. Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.
2. Für die Auslegung eines Vertrags bedeutet der Zusammenhang außer dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen:
 - (a) jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses getroffen wurde;
 - (b) jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefasst und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde.
3. Außer dem Zusammenhang sind in gleicher Weise zu berücksichtigen:
 - (a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die

Artikel 31 und 32 müssen der Reihe nach befolgt werden: Wenn der Sinn einer Bestimmung nicht nach der allgemeinen Auslegungsregel in Artikel 31 erfasst werden kann, sind die ergänzenden Regeln in Artikel 32 zu prüfen. Innerstaatliche Auslegungsregeln gelten nicht. Gemäß internationalem Recht sollten die Gerichte das New Yorker Übereinkommen autonom (siehe Abschnitt I.1 in diesem Kapitel) und zugunsten der Anerkennung und Vollstreckung (siehe Abschnitt I.2 in diesem Kapitel) auslegen.

I.1. VÖLKERVERTRAGSAUSLEGUNG: WIENER ÜBEREINKOMMEN

Grundsätzlich haben die Bestimmungen im Übereinkommen eine autonome Bedeutung (Artikel 31 des Wiener Übereinkommens). Wenn der Wortlaut des New Yorker Übereinkommens nicht eindeutig ist, sollten der Zusammenhang, die Zielsetzung sowie die *travaux préparatoires* berücksichtigt werden (Artikel 31 und 32 des Wiener

Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen;

(b) jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht;

(c) jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz.

4. Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben.“

Artikel 32 lautet:

„Ergänzende Auslegungsmittel

Ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses, können herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Artikels 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31

(a) die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder

(b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt.“

Übereinkommens).² Diese Bestimmungen sind unter Berücksichtigung des Zusammenhangs und der Zielsetzung des jeweiligen Übereinkommens zu verstehen. Daher sollten die Gerichte die Bestimmungen des New Yorker Übereinkommens nicht durch Verweis auf innerstaatliches Recht auslegen.

Die Bestimmungen des Übereinkommens sollten überall auf der Welt, wo auch immer sie angewendet werden, dieselbe Bedeutung haben. So kann sichergestellt werden, dass das Übereinkommen in allen Vertragsstaaten einheitlich angewendet wird.

In Staaten, die das Übereinkommen durch ein Durchführungsgesetz umgesetzt haben, ist es wichtig, die Bestimmungen des Übereinkommens weiterhin zu beachten. In einigen Fällen wurden die Bestimmungen des Übereinkommens abgeändert.³ In der aktuellen Rechtsprechung wird das Übereinkommen leider zuweilen unterschiedlich angewendet, weshalb diese nicht immer eine nützliche Richtlinie darstellt. In diesem Fall sollten die Gerichte das New Yorker Übereinkommen immer zugunsten der Vollstreckung auslegen. Die Gerichte können ebenfalls auf wissenschaftliche Abhandlungen zurückgreifen, beispielsweise die Kommentare zum New Yorker Übereinkommen von Professor Albert Jan van den Berg.⁴

-
2. Das Übereinkommen wurde in fünf offiziellen Sprachfassungen erstellt: Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.
 3. Siehe den Bericht über die Untersuchung zur legislativen Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen (New York 1958). Anmerkung des UNCITRAL-Sekretariats, A/CN.9/656 und A/CN.9/656/Add.1, 5. Juni 2008.
 4. Albert Jan van den Berg, *The New York Arbitration Convention of 1958 - Towards a Uniform Judicial Interpretation* (Kluwer, 1981); siehe auch Professor van den Bergs Konsolidierten Kommentar zum New Yorker Übereinkommen von 1958 in Band XXVIII (2003) des *Yearbook Commercial Arbitration*, welcher Band XXII (1997) bis Band XXVII (2002) abdeckt, sowie den Konsolidierten Kommentar zum New Yorker Übereinkommen von 1958 in Band XXI (1996) des *Yearbook Commercial*

I.2. AUSLEGUNG ZUGUNSTEN VON ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG: POSITIVE EINSTELLUNG ZUR VOLLSTRECKUNG („PRO-ENFORCEMENT BIAS“)

Wie oben dargelegt, sollten Verträge im Lichte ihres Ziels und Zwecks ausgelegt werden. Der Zweck des New Yorker Übereinkommens besteht darin, den internationalen Handel und die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch Schiedsverfahren zu fördern.

Es zielt darauf ab, die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen und die Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen zu unterstützen. Folglich sollten die Gerichte bei der Auslegung des Übereinkommens eine positive Einstellung zur Vollstreckung einnehmen.

Wenn es mehrere mögliche Auslegungen gibt, sollten die Gerichte die Bedeutung wählen, die der Anerkennung und Vollstreckung zugetan ist (die sogenannte **positive Einstellung zur Vollstreckung („pro-enforcement bias“)**). Dies impliziert im Besonderen, dass die in Artikel V genannten Gründe für die Versagung der Vollstreckung eng auszulegen sind (siehe Kapitel III, Abschnitt III.4).⁵

Entsprechend der positiven Einstellung zur Vollstreckung, die für die Auslegung des New Yorker Übereinkommens ausschlaggebend ist, gilt das **Prinzip der maximalen Effizienz**: Wenn mehrere Verträge anwendbar sind, sollten die Gerichte den Vertrag anwenden, kraft

Arbitration, welcher Band XX (1995) und Band XXI (1996) abdeckt.

5. Ein Gericht, das mit dem Antrag auf Vollstreckung eines Schiedsspruchs auf der Grundlage des Übereinkommens befasst ist, hat keine Befugnis, die Entscheidung eines Schiedsgerichts zur Sache nachzuprüfen und durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen, selbst wenn es der Ansicht ist, dass die Schiedsrichter sich de facto oder de iure geirrt haben. Die Vollstreckung stellt keine Beschwerde gegen den Schiedsspruch dar (siehe Kapitel III, Abschnitt III.1).

dessen der Schiedsspruch vollstreckt werden kann. Dies wird in Artikel VII widergespiegelt (siehe Abschnitt V.2 in diesem Kapitel).

In einem Fall vor dem Spanischen Obersten Gericht⁶ konnten potenziell zwei Verträge angewendet werden, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs festzustellen: ein bilateraler Vertrag zwischen Frankreich und Spanien einerseits und das New Yorker Übereinkommen andererseits. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass eines der zwei Prinzipien zur Klärung der Frage, ob der bilaterale Vertrag oder das New Yorker Übereinkommen anwendbar seien, folgendes war:

„...das Prinzip der maximalen Effizienz oder der größeren Günstigkeit bezüglich der Anerkennung ausländischer Entscheidungen. [Aufgrund dieses und der anderen relevanten Grundsätze gelangte das Gericht zu dem Schluss, dass das Übereinkommen die anzuwendende Bestimmung sei, da es] eine Vermutung der Gültigkeit und Wirksamkeit sowohl der Schiedsvereinbarung und des damit verbundenen Schiedsspruchs und der Entscheidung entstehen lässt [und] folglich die Beweislast der Partei auferlegt, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird.“

II. MATERIELLER GELTUNGSBEREICH

Um festzustellen, ob ein bestimmter Schiedsspruch oder eine Schiedsvereinbarung in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen, sollte ein Gericht überprüfen, ob die Entscheidung als Schiedsvereinbarung oder Schiedsspruch gelten kann.

6. *Spanien*: Tribunal Supremo, Zivilkammer, Erste Sektion, 20. Juli 2004 (*Antilles Cement Corporation v. Transficem*) Yearbook Commercial Arbitration XXXI (2006) Seiten 846-852 (Spain no. 46).

II.1. SCHIEDSSPRUCH

Das Übereinkommen enthält keine Definition des Begriffs „Schiedsspruch“. Es ist somit Aufgabe der Gerichte, festzulegen, was der Begriff im Sinne des Übereinkommens bedeutet. Sie müssen dies in zwei Schritten tun:

1. Zunächst müssen sie prüfen, ob der Streitfall einem *Schiedsverfahren* unterworfen und durch ein *Schiedsverfahren* beigelegt wurde. Nicht alle außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren gelten als Schiedsverfahren. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Methoden zur Streitbeilegung durch Privatpersonen, die nicht dieselben Eigenschaften wie ein Schiedsverfahren aufweisen. Mediation, Schlichtung und Schiedsgutachten sind einige Beispiele. Das New Yorker Übereinkommen betrifft nur Schiedsverfahren.
2. Daraufhin müssen sie prüfen, ob die Entscheidung ein *Schiedsspruch* ist. Schiedsgerichte können eine Reihe unterschiedlicher Entscheidungen fällen. Einige davon sind Schiedssprüche, andere nicht.

Gerichte setzen zwei verschiedene Methoden zur Festlegung der Bedeutung der Begriffe „Schiedsverfahren“ und „Schiedsspruch“ ein. Sie entscheiden sich entweder für eine (1) autonome Auslegung oder (2) verweisen unter Anwendung von Kollisionsnormen auf innerstaatliches Recht.

II.1.1. *Autonome Auslegung*

Der erste Schritt besteht darin, zu prüfen, ob der Prozess als *Schiedsverfahren* gilt. Als Schiedsverfahren bezeichnet man eine Methode der Streitbeilegung, bei der die Parteien vereinbaren, ihren

Streitfall einem Dritten zu unterbreiten, der anstelle der Gerichte eine endgültige und verbindliche Entscheidung fällt.

Diese Definition betont die drei Hauptmerkmale des Schiedsverfahrens. Erstens: Ein Schiedsverfahren ist einvernehmlich - es beruht auf der Vereinbarung der Parteien. Zweitens: Ein Schiedsverfahren führt zu einer endgültigen und verbindlichen Beilegung des Streitfalls. Drittens: Ein Schiedsverfahren wird als Ersatz für ein Gerichtsverfahren angesehen.

Der zweite Schritt besteht darin, zu prüfen, ob die fragliche Entscheidung als *Schiedsspruch* gilt. Ein Schiedsspruch ist eine Entscheidung, die ein Schiedsverfahren vollständig oder teilweise beendet oder über eine Vorfrage entscheidet, deren Beantwortung erforderlich ist, um zu einer abschließenden Entscheidung zu kommen. Ein Schiedsspruch enthält die *endgültige* Entscheidung über die zu lösenden Fragen. Selbst wenn das Gericht später zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen sollte, kann die Angelegenheit nicht neu verhandelt und kann die Entscheidung nicht mehr überprüft werden. Dementsprechend gelten die folgenden Schiedsentscheidungen als Schiedssprüche:

- Endgültige Schiedssprüche, d. h. solche, die ein Schiedsverfahren abschließen. Ein Schiedsspruch, der über alle Forderungen zur Sache befindet, ist ein endgültiger Schiedsspruch. Gleiches gilt für einen Schiedsspruch, in dem die Zuständigkeit des Gerichts, welchem der Streitfall unterbreitet wird, abgelehnt wird;
- Teilschiedssprüche, d. h. Schiedssprüche, die eine endgültige Entscheidung über einen Teil der Forderungen enthalten und die übrigen Forderungen einer darauffolgenden Phase des Schiedsverfahrens überlassen. Ein Schiedsspruch, der über zusätzliche Kostenansprüche in einem Schiedsverfahren im Bausektor entscheidet und Schadensersatzansprüche wegen

Mangels sowie Verzugsansprüche für eine spätere Phase zurückbehält, ist ein Teilschiedsspruch (dieser Begriff wird manchmal auch für die nachfolgende Kategorie verwendet; zum besseren Verständnis empfiehlt es sich jedoch, zwischen beiden Kategorien zu unterscheiden).

- Vorläufige Schiedssprüche, zuweilen auch als Zwischen- oder Interim-Schiedssprüche bezeichnet, sind solche, die über notwendige Vorfragen entscheiden, damit über die Anträge der Parteien befunden werden kann, beispielsweise ob Ansprüche verjährt sind, welches Recht in der Sache geltend ist oder Haftungsfragen;
- Kostenschiedssprüche, d. h. Schiedssprüche zur Festsetzung des Betrags und der Aufteilung der durch das Schiedsverfahren entstandenen Kosten;
- Vergleichsschiedssprüche, d. h. solche, in denen die gütliche Einigung der Parteien in Bezug auf den Streitgegenstand festgeschrieben wird.

Ein Schiedsspruch in Abwesenheit, d. h. ohne Beteiligung der Parteien, ist ebenfalls als Schiedsspruch zu sehen, sofern er in eine der oben angeführten Kategorien fällt.

Im Gegensatz dazu werden die folgenden Entscheidungen im Allgemeinen nicht als Schiedssprüche angesehen:

- Prozessleitende Verfügungen, d. h. Entscheidungen, die lediglich das Verfahren regeln;
- Entscheidungen über vorläufige oder Sicherungsmaßnahmen. Angesichts der Tatsache, dass sie nur für die Dauer des Schiedsverfahrens erlassen werden und während des Schiedsverfahrens geändert werden können, gelten vorläufige Maßnahmen nicht als Schiedssprüche. Gerichte sind ausgehend von

der Theorie, dass solche Entscheidungen den zwischen den Parteien vorliegenden Streitfall in Bezug auf einstweilige Maßnahmen beilegen, zu einer gegenteiligen Auffassung gelangt. Dies vermag jedoch nicht zu überzeugen, da die Parteien nicht einem Schiedsverfahren zugestimmt haben, um verfahrensrechtliche Fragen zu beantworten.

Schließlich ist die Bezeichnung, welche die Schiedsrichter ihrer Entscheidung gegeben haben, nicht bestimmend. Gerichte müssen bei der Prüfung, ob es sich um einen Schiedsspruch handelt, den Gegenstand der Entscheidung sowie die Frage, ob diese eine Angelegenheit endgültig beilegt, berücksichtigen.

II.1.2. *Kollisionsrechtlicher Ansatz*

Falls ein Gericht auf innerstaatliches Recht verweist, statt die bevorzugte autonome Methode für alle oben genannten Fragen zu verwenden, muss es zunächst feststellen, welchem innerstaatlichen Recht der Begriff des Schiedsspruchs unterliegen soll. Mit anderen Worten müssen Gerichte eine kollisionsrechtliche Methode wählen und können entweder ihr eigenes innerstaatliches Recht anwenden (*lex fori*) oder das Recht, welchem das Schiedsverfahren unterliegt (*lex arbitri*). Das letztgenannte Recht ist in der Regel das Recht des Schiedsortes oder, wesentlich seltener, das Recht, welches die Parteien als das für das Schiedsverfahren geltende Recht gewählt haben (aber nicht das Recht, das auf den Vertrag oder den Streitgegenstand anwendbar ist, welches davon getrennt ist).

II.2. SCHIEDSVEREINBARUNG

In Artikel II(1) des New Yorker Übereinkommens ist dargelegt, dass das Übereinkommen anwendbar ist auf eine „schriftliche

Vereinbarung . . ., gemäß derer sich die Parteien verpflichten, alle oder jedwede Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, [die] bereits entstanden sind oder etwa zukünftig entstehen, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen“.

Die Wortwahl „[Streitigkeiten, die] bereits entstanden sind oder etwa zukünftig entstehen“ lässt erkennen, dass das Übereinkommen sowohl auf in Verträgen enthaltene Schiedsklauseln, die sich auf künftige Streitfälle beziehen, als auch auf Unterwerfungsvereinbarungen, in denen die Beilegung bestehender Streitfälle durch ein Schiedsverfahren vorgesehen ist, anwendbar ist.

Gemäß Artikel II(1) muss sich die Schiedsvereinbarung auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehen. Diese Anforderung ist in jedem Fall durch eine Schiedsklausel in einem Vertrag erfüllt, die sich auf Streitfälle bezieht, die aus ebendiesem Vertrag entstehen können. Die Bedingung wäre hingegen nicht erfüllt, sollten die Parteien vereinbaren, alle bestehenden und künftigen Streitfälle in jedweder Angelegenheit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

Die von der Schiedsvereinbarung abgedeckten Streitfälle können vertragliche und anderweitige Forderungen wie Ansprüche aus unerlaubter Handlung und andere gesetzliche Ansprüche umfassen.

Schließlich erfordert das Übereinkommen, dass die Schiedsvereinbarung „schriftlich“ festgehalten ist; diese Anforderung ist in Artikel II(2) definiert und wird hier in Kapitel II erörtert.

III. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

In Artikel I(1) ist der territoriale Geltungsbereich des New Yorker Übereinkommens in Bezug auf Schiedssprüche wie folgt definiert:

„Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anzuwenden, die auf Grund von Streitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen ergangen sind, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird. Es ist auch auf solche Schiedssprüche anzuwenden, die in dem Staat, in dem ihre Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, nicht als inländische Schiedssprüche gelten.“

Dementsprechend geht es im Übereinkommen nur um die Anerkennung und Vollstreckung von *ausländischen und nicht inländischen Schiedssprüchen* (siehe Abschnitt III.1 in diesem Kapitel). Es gilt nicht für die Anerkennung und Vollstreckung von inländischen Schiedssprüchen. Das Übereinkommen enthält keine ähnliche Bestimmung in Bezug auf Schiedsvereinbarungen. Es ist jedoch festgelegt, dass das Übereinkommen nur auf „ausländische“ oder internationale Schiedsvereinbarungen anwendbar ist (siehe Kapitel II).

III.1. SCHIEDSSPRÜCHE

III.1.1. *Schiedssprüche, die im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als jenem, in dem die Anerkennung und Vollstreckung angestrebt werden, ergangen sind*

Jeder Schiedsspruch, der in einem anderen Staat als jenem, in dem Anerkennung und Vollstreckung ersucht werden, ergangen ist, fällt in den Geltungsbereich des Übereinkommens, d. h. ist ein ausländischer Schiedsspruch. Daher ist die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort der Parteien bei der Prüfung, ob es sich um einen ausländischen Schiedsspruch handelt, ohne Belang. Diese Faktoren können jedoch bedeutsam sein, wenn es um die Feststellung geht, ob

eine Schiedsvereinbarung in den Geltungsbereich des Übereinkommens fällt (siehe Kapitel II und Kapitel III). Es ist außerdem nicht erforderlich, dass der Staat, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ein Vertragsstaat ist (außer wenn der Staat, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht werden, den Vorbehalt der Reziprozität geltend gemacht hat; vgl. Abschnitt IV.1 in diesem Kapitel).

Wo ist ein Schiedsspruch ergangen? Das Übereinkommen bietet keine Antwort auf diese Frage. Die weitaus größte Anzahl der Vertragsstaaten geht davon aus, dass ein Schiedsspruch am Sitz des Schiedsgerichts, dem Schiedsort, ergangen ist. Der Sitz des Schiedsgerichts wird von den Parteien oder gegebenenfalls von der Schiedsinstitution oder dem Schiedsgericht gewählt. Es handelt sich dabei um ein rechtliches und nicht um ein physisches oder geografisches Konzept. Anhörungen, Verhandlungen und die Unterzeichnung des Schiedsspruchs sowie andere Teile des Schiedsverfahrens können an einem anderen Ort stattfinden.

III.1.2. *Nicht inländische Schiedssprüche*

Die zweite Kategorie der Schiedssprüche, um die es im Übereinkommen geht, umfasst jene, die in dem Staat, in welchem Anerkennung und Vollstreckung ersucht werden, nicht als inländisch gelten. Diese Kategorie erweitert den Geltungsbereich des Übereinkommens.

Im Übereinkommen sind „nicht inländische Schiedssprüche“ nicht definiert. Sehr selten geben die Parteien selbst an, dass der Schiedsspruch zwischen ihnen ein nicht inländischer Schiedsspruch ist. Jeder Vertragsstaat kann folglich frei entscheiden, welche Schiedssprüche er als nicht inländisch ansieht, und hat dies möglicherweise bereits im Durchführungsgesetz zur Umsetzung des

Übereinkommens verankert.⁷

Bei der Wahrnehmung dieser Freiheit erachten Staaten im Allgemeinen alle oder einen Teil der folgenden Schiedssprüche als nicht inländisch:

- Schiedssprüche, die unter dem Schiedsrecht eines anderen Staates ergangen sind;
- Schiedssprüche, die ein ausländisches Element beinhalten;
- Anationale Schiedssprüche.

Die erste Kategorie von Schiedssprüchen ist nur in Verbindung mit einem Schiedsverfahren anzutreffen, das seinen Sitz im Staat des mit der Anerkennung und Vollstreckung befassten Gerichts hat, aber dem Schiedsrecht eines anderen Staates unterlag. Dies ist nur selten der Fall, impliziert dies doch, dass das innerstaatliche Recht des Landes, in dem

7. So ist beispielsweise im United States Federal Arbitration Act (Title 9, Chapter 2) die folgende Bestimmung in Bezug auf einen „nicht inländischen Schiedsspruch“ enthalten:

„Abschn. 202. Schiedsvereinbarung oder Schiedsspruch im Sinne des Übereinkommens Eine Schiedsvereinbarung oder ein Schiedsspruch aus einem Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, das als geschäftlich anzusehen ist, einschließlich einer Transaktion, eines Vertrags oder einer Vereinbarung, wie in Abschnitt 2 dieses Titels beschrieben, fällt unter das Übereinkommen. Eine Schiedsvereinbarung oder ein Schiedsspruch aus einem solchen Rechtsverhältnis, das ausschließlich zwischen Bürgern der Vereinigten Staaten besteht, fällt nicht unter das Übereinkommen, es sei denn, das Rechtsverhältnis betrifft ein im Ausland befindliches Vermögen, sieht die Ausführung oder Vollstreckung im Ausland vor oder steht in einem anderen angemessenen Verhältnis zu einem oder mehreren ausländischen Staaten. Im Sinne dieses Abschnitts ist eine Körperschaft ein Bürger der Vereinigten Staaten, wenn sie in den Vereinigten Staaten eingetragen ist oder ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat.“

die Anerkennung oder Vollstreckung ersucht wird, den Parteien die Möglichkeit bietet, das Schiedsverfahren einer anderen *lex arbitri* als jener des Gerichtssitzes zu unterwerfen.

Die zweite Kategorie bezieht sich auf Schiedssprüche, die in dem Staat des mit der Anerkennung oder Vollstreckung befassten Gerichts in einem Streitfall ergangen sind, der eine ausländische Dimension aufweist, beispielsweise wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Parteien oder wegen des Erfüllungsorts des Vertrags, aus dem der Rechtsstreit entstanden ist. Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein Schiedsspruch als nicht inländischer Schiedsspruch in dieser Kategorie angesehen wird, werden üblicherweise von den Staaten in ihren Durchführungsgesetzen festgelegt (siehe Fußnote 7 für das Beispiel der Vereinigten Staaten). Sehr selten geben die Parteien an, dass ihr Schiedsspruch ein nicht inländischer Schiedsspruch ist.

Die dritte Kategorie beinhaltet Schiedssprüche, die in Schiedsverfahren ergangen sind, welche von jedem innerstaatlichen Schiedsrecht losgelöst sind, beispielsweise weil die Parteien ausdrücklich die Anwendung eines staatlichen Schiedsrechts ausgeschlossen haben oder weil sie die Anwendung von transnationalen Rechtsvorschriften wie den allgemeinen Grundsätzen des Schiedsrechts vorgesehen haben. Obgleich bereits darüber diskutiert wurde, ob anationale Schiedssprüche in den Geltungsbereich des New Yorker Übereinkommens fallen, gilt als herrschende Meinung, dass das Übereinkommen auf solche Schiedssprüche anwendbar ist. Diese Fälle sind jedoch äußerst selten.

III.2. SCHIEDSVEREINBARUNGEN

Das New Yorker Übereinkommen legt seinen Geltungsbereich in Bezug auf Schiedsvereinbarungen nicht fest. Es ist jedoch unbestritten, dass das New Yorker Übereinkommen nicht die Anerkennung von inländischen

Schiedsvereinbarungen regelt. Es wird ebenfalls anerkannt, dass das Übereinkommen anwendbar ist, wenn ein zukünftiger Schiedsspruch gemäß Artikel I(1) als ausländisch oder nicht inländisch gelten wird. Manche Gerichte argumentieren, dass das Übereinkommen anwendbar ist, wenn die Schiedsvereinbarung ihrer Natur nach international ist. Die Internationalität einer Schiedsvereinbarung kann sowohl aus der Staatsangehörigkeit der Parteien als auch ihrem Wohnsitz oder aus der zugrunde liegenden Transaktion hervorgehen.

Bei der Feststellung, ob eine Schiedsvereinbarung in den Geltungsbereich des Übereinkommens fällt, sollten die Gerichte zwischen drei Situationen unterscheiden:

- Wenn in der Schiedsvereinbarung ein Schiedsort im Ausland vorgesehen ist, muss das Gericht das New Yorker Übereinkommen anwenden;
- Wenn in der Schiedsvereinbarung ein Schiedsort im Staat des Gerichtsstands vorgesehen ist,
 - muss das Gericht das New Yorker Übereinkommen anwenden, falls ein künftiger Schiedsspruch gemäß Artikel I(1), zweiter Satz, als nicht inländisch gelten wird;
 - kann das Gericht das New Yorker Übereinkommen anwenden, falls die Schiedsvereinbarung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Parteien oder aufgrund des Vorhandenseins ausländischer Elemente in der Transaktion einen internationalen Charakter aufweist;
- Falls in der Schiedsvereinbarung kein Schiedsort vorgesehen ist, muss das Gericht das Übereinkommen anwenden, wenn der zukünftige Schiedsspruch aller Wahrscheinlichkeit nach gemäß Artikel I(1) als ausländisch oder nicht inländisch gelten wird. Darüber hinaus darf es das Übereinkommen anwenden, wenn das Gericht die Schiedsvereinbarung als international erachtet.

IV. VORBEHALTE

Im Prinzip ist das Übereinkommen auf alle ausländischen oder internationalen Schiedsvereinbarungen und auf alle ausländischen oder nicht inländischen Schiedssprüche anwendbar. Allerdings können Vertragsstaaten zwei Vorbehalte gegen die Anwendung des Übereinkommens geltend machen.

IV.1. REZIPROZITÄT (*Artikel I(3) erster Satz*)

Vertragsstaaten können erklären, dass sie das Übereinkommen ausschließlich zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anwenden werden, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind. Ungefähr zwei Drittel der Vertragsstaaten haben diesen Vorbehalt geltend gemacht. Ein Gericht in einem Staat, der einen Vorbehalt der Reziprozität geltend gemacht hat, wendet das Übereinkommen nur dann an, wenn der Schiedsspruch in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen ist oder wenn der Schiedsspruch nicht inländisch ist und Verbindungen zu einem anderen Vertragsstaat aufweist.

IV.2. HANDELSACHEN (*Artikel I(3) zweiter Satz*)

Vertragsstaaten können ebenfalls erklären, dass sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten anwenden, die aus Rechtsverhältnissen vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind und welche gemäß dem innerstaatlichen Recht dieses Staates als gewerbliche Rechtsverhältnisse gelten. Ungefähr ein Drittel der Vertragsstaaten haben diesen Vorbehalt geltend gemacht.

Obwohl der Text des Übereinkommens auf das innerstaatliche Recht des Staates, in dem sich der Gerichtsstand befindet (als

Ausnahme zum Prinzip der autonomen Auslegung), verweist, berücksichtigen die Gerichte in der Praxis auch die besonderen Umstände des vorliegenden Falles sowie internationale Gepflogenheiten. Im Hinblick auf den Zweck des Übereinkommens sollten Gerichte den Begriff „Handelssachen“ in jedem Fall weit auslegen.

Obwohl im Übereinkommen Vorbehalte lediglich im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen Erwähnung finden, wird allgemein angenommen, dass die Vorbehalte auch für die Anerkennung von Schiedsvereinbarungen gelten.

V. VERHÄLTNIS ZUM INNERSTAATLICHEN RECHT UND ZU ANDEREN VERTRÄGEN (ARTIKEL VII)

Artikel VII(1) des New Yorker Übereinkommens befasst sich mit dem Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und dem innerstaatlichen Recht des Gerichtsstaates sowie anderen internationalen Verträgen, die für den Staat, in welchem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht werden, bindend sind.

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens lassen die Gültigkeit der von den Vertragsstaaten geschlossenen multilateralen oder bilateralen Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen unberührt und nehmen keiner interessierten Partei jegliches Recht, sich auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der Verträge des Landes, in dem er geltend gemacht werden soll, zu berufen.“

V.1. GÜNSTIGERE RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel VII(1) wird als Klausel der günstigeren Rechtsvorschrift bezeichnet, da er einer Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung ersucht, die Möglichkeit bietet, Bestimmungen geltend zu machen, die günstiger als die des Übereinkommens sind. Günstigere Rechtsvorschriften sind zu finden: (i) im innerstaatlichen Recht des Staates des Gerichtsstands oder (ii) in Verträgen, die in dem Hoheitsgebiet, in welchem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht werden, gelten.

In der Praxis sind Verträge oder innerstaatliches Recht günstiger als das New Yorker Übereinkommen, wenn sie die Anerkennung und Vollstreckung aufgrund weniger anspruchsvollen Kriterien, ob in Bezug auf das Verfahren oder auf Gründe für eine Nichtvollstreckung, erlauben.

Mittlerweile hat sich weitgehend (aber noch nicht vollständig) die Auffassung durchgesetzt, dass die Bestimmungen in Artikel VII(1) ebenfalls auf die Anerkennung und Vollstreckung der in Artikel II angesprochenen Schiedsvereinbarungen anwendbar sind. Artikel VII(1) wird hauptsächlich geltend gemacht, um den formalen Anforderungen zu entgehen, die kraft Artikel II(2) für die Schiedsvereinbarung gelten (Erfordernis der Schriftform, siehe Kapitel II, Abschnitt IV.2.1).

In einer Empfehlung, die am 7. Juli 2006 von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) verabschiedet wurde (siehe **Anhang III**), wird empfohlen, dass:

„auch Artikel VII, Absatz 1 des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 angewendet werden sollte, um es jeder beteiligten Partei zu ermöglichen, sich auf ihr gegebenenfalls kraft der

Gesetzgebung oder der Verträge des Landes, in welchem eine Schiedsvereinbarung geltend gemacht wird, zustehende Rechte zu berufen, um zu beantragen, dass die Gültigkeit dieser Vereinbarung anerkannt wird.“

Die Geschichte des Übereinkommens unterstützt diese Sichtweise ebenfalls. Die Bestimmung zur Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen wurde am letzten Tag der Verhandlungen aufgenommen. Die anderen Bestimmungen wurden nicht abgeändert, um diesen in letzter Minute erfolgten Zusatz zu berücksichtigen. Artikel VII sollte deshalb nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Schiedsvereinbarungen von seinem Geltungsbereich ausgeschlossen sind.

V.2. DAS NEW YORKER ÜBEREINKOMMEN UND ANDERE INTERNATIONALE VERTRÄGE

Der erste Teil von Artikel VII besagt, dass das Übereinkommen sich nicht auf die Gültigkeit anderer internationaler Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, die im Vollstreckungsstaat in Kraft sind, auswirkt. Im zweiten Teil derselben Bestimmung ist festgelegt, dass die Parteien das Recht haben, die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs entweder gemäß dem New Yorker Übereinkommen oder gemäß einem anderen Vertrag oder innerstaatlichem Recht zu ersuchen, je nachdem, welche Rechtsvorschrift für sie günstiger ist.

Der Grundsatz der günstigeren Rechtsvorschrift weicht von den klassischen Regeln des internationalen Rechts über einander widersprechende Verträge ab (*lex posterior* und *lex specialis*). Entsprechend dem Grundsatz der günstigeren Rechtsvorschrift hat der günstigste Vertrag Vorrang.

V.3. DAS NEW YORKER ÜBEREINKOMMEN UND INNERSTAATLICHES RECHT

Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem New Yorker Übereinkommen und dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem die Vollstreckung beantragt wird, sind drei Situationen zu unterscheiden:

- Sowohl das New Yorker Übereinkommen als auch innerstaatliches Recht enthalten Regeln zu denselben Fragen. In diesem Fall hat das Übereinkommen Vorrang vor innerstaatlichem Recht, außer wenn dieses günstiger ist. In manchen Fällen muss das Gericht auf Gesetzgebung zur Umsetzung des Übereinkommens Bezug nehmen (*Fall (i)* weiter unten);
- Das New Yorker Übereinkommen enthält keine Regel zu einer bestimmten Frage. In diesem Fall wenden die Gerichte innerstaatliches Recht an, um das New Yorker Übereinkommen zu ergänzen (*Fall (ii)* weiter unten);
- Das New Yorker Übereinkommen verweist ausdrücklich auf innerstaatliches Recht. In diesem Fall müssen die Gerichte innerstaatliches Recht anwenden, soweit es das Übereinkommen zulässt (*Fall (iii)* weiter unten).

Fall (i) Das Übereinkommen hat Vorrang vor innerstaatlichem Recht

Fall (ii) Innerstaatliches Recht ergänzt das Übereinkommen

Das New Yorker Übereinkommen legt kein umfassendes Verfahrensregime für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche fest. Was das Verfahren angeht, enthält das Übereinkommen lediglich Bestimmungen zur Beweislast und zu den von der antragstellenden Partei einzureichenden Dokumenten. Zu anderen Verfahrensfragen schweigt das Übereinkommen.

Artikel III besagt, dass die Vertragsstaaten Schiedssprüche gemäß

den Verfahrensregeln des Staates, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, anerkennen und vollstrecken müssen. Das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche unterliegt also innerstaatlichem Recht, mit Ausnahme von Fragen bezüglich der Beweislast und den zu unterbreitenden Dokumenten (siehe Kapitel III).

Nachstehend eine (nicht erschöpfende) Liste der Verfahrensfragen, die innerstaatlichem Recht unterliegen:

- Die Frist zur Einreichung eines Antrags auf Anerkennung oder Vollstreckung;
- Die für die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen zuständige Behörde;
- Die Form des Antrags;
- Die Art der Verfahrensführung;
- Die möglichen Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung zur Gewährung oder Versagung des Exequaturs;
- Die Verfügbarkeit einer Einrede der Aufrechenbarkeit oder Widerklage gegen einen Schiedsspruch.

Ein Problem kann entstehen, wenn ein Staat hohe Zuständigkeitsanforderungen stellt, bevor akzeptiert wird, dass seine Gerichte über einen Vollstreckungsantrag befinden können. Gemäß dem Zweck des Übereinkommens und seiner sehr positiven Einstellung zur Vollstreckung sollte das Vorhandensein von Vermögenswerten auf dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates ausreichen, um die Zuständigkeit der Gerichte zu Vollstreckungszwecken zu begründen. Nichtsdestotrotz haben bestimmte US-amerikanische Gerichte verlangt, dass sie die persönliche Zuständigkeit für den Beklagten und den Schuldner des Schiedsspruchs haben.

Fall (iii) Das Übereinkommen verweist ausdrücklich auf innerstaatliches Recht
Einige Bestimmungen im New Yorker Übereinkommen verweisen ausdrücklich auf innerstaatliches Recht. Dies trifft beispielsweise auf Artikel I (in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Vorbehalt), Artikel III (in Verbindung mit dem Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung) sowie Artikel V (bestimmte Gründe für eine Versagung der Vollstreckung beruhen auf innerstaatlichem Recht) zu. Es handelt sich dabei nicht notwendigerweise um das Recht des Gerichtsstands, sondern um das Recht, gemäß dem der Schiedsspruch ergangen ist.

VI. FOLGEN DER NICHTANWENDUNG DES NEW YORKER ÜBEREINKOMMENS

Bei Nichtanwendung oder inkorrektener Anwendung des New Yorker Übereinkommens ist prinzipiell der Staat international haftbar. Eine Verletzung der dem Staat kraft des Übereinkommens obliegenden Verpflichtungen (siehe Punkt VI.1 in diesem Kapitel) kann unter gewissen Umständen ebenfalls eine Verletzung eines bilateralen oder multilateralen Investitionsvertrags darstellen (siehe Punkt VI.2 in diesem Kapitel). In jedem Fall bleibt der Schiedsspruch von solchen Verletzungen unberührt (siehe Punkt VI.3 in diesem Kapitel).

VI.1. VERLETZUNG DES NEW YORKER ÜBEREINKOMMENS

Obwohl das New Yorker Übereinkommen keine Streitbeilegungsklausel enthält, ist das New Yorker Übereinkommen ein internationaler Vertrag, der für die Vertragsstaaten völkerrechtliche Verpflichtungen entstehen lässt.

Wie oben dargelegt, haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, ausländische Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken sowie

Schiedsvereinbarungen anzuerkennen. Wenn eine Partei die Vollstreckung und/oder Anerkennung eines Schiedsspruchs oder einer Schiedsvereinbarung, der bzw. die in den Geltungsbereich des New Yorker Übereinkommens fällt, beantragt, so muss ein Vertragsstaat das New Yorker Übereinkommen anwenden. Die Anerkennung und Vollstreckung dürfen keinen wesentlich strengeren Verfahrensvorschriften unterworfen werden, und wenn das Übereinkommen zu einer Verfahrensfrage schweigt, dürfen keine wesentlich beschwerlicheren Bedingungen als für die Anerkennung und Vollstreckung inländischer Schiedssprüche auferlegt werden.

In den Vertragsstaaten sind die Gerichte die wichtigsten Organe, die mit der Anwendung des New Yorker Übereinkommens betraut sind. Im Völkerrecht sind Handlungen der Gerichte mit Handlungen des Staates selbst gleichgestellt. Wenn also ein Gericht das Übereinkommen nicht anwendet, es falsch anwendet oder fragwürdige Gründe für eine Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung findet, die nicht vom Übereinkommen abgedeckt sind, so ist der Staat des Gerichtsstands international haftbar.

Sobald der Beitritt eines Staates zum Übereinkommen wirksam geworden ist, haftet dieser Staat international, unabhängig davon, ob das Übereinkommen korrekt in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist oder ob es veröffentlicht oder anderweitig gemäß den innerstaatlichen Vorschriften bekannt gemacht worden ist. Die Tatsache, dass der Text des Übereinkommens beispielsweise nicht im jeweiligen Amtsblatt veröffentlicht worden ist, ändert daher nichts an der Verpflichtung des Staates, das Übereinkommen gemäß internationalem Recht einzuhalten.

VI.2. VERLETZUNG DES INVESTITIONSVERTRAGS

Je nach Umständen kann eine Verletzung der Verpflichtung, Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken, eine Verletzung eines anderen Vertrags darstellen. Dabei kann es sich um die Europäische Menschenrechtskonvention und insbesondere deren Erstes Protokoll oder - wie jüngste Entwicklungen gezeigt haben - um Investitionsverträge handeln. Mit den letztgenannten Verträgen garantieren Staaten ausländischen Investoren unter anderem, dass sie faire und gerechte Behandlung erhalten und nicht enteignet werden (außer wenn spezifische Bedingungen erfüllt sind). In zwei aktuellen Entscheidungen in Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Investitionsverträgen wurde geurteilt, dass Staaten ihre Verpflichtungen aus einem bilateralen Investitionsvertrag verletzt hatten, weil deren Gerichte es versäumt hatten, eine gültige Schiedsvereinbarung anzuerkennen.⁸

VI.3. SCHIEDSSPRUCH IST UNBERÜHRT

Ein Schiedsspruch bleibt von der gemäß dem New Yorker Übereinkommen vertragswidrigen Weigerung eines Staates, den Schiedsspruch anzuerkennen, unberührt. Die Entscheidung des Staates gilt nur innerhalb seines Hoheitsgebietes. Die obsiegende Partei ist somit weiterhin berechtigt, den Schiedsspruch geltend zu machen und dessen Vollstreckung in anderen Staaten zu verlangen.

8. *Saipem SpA v. Bangladesh*, International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) Fall Nr. ARB/05/07 und *Salini Costruttori SpA v. Jordan*, ICSID Fall Nr. ARB/02/13, beide online verfügbar unter <www.icsid.worldbank.org>.

KAPITEL II

ANTRAG AUF VOLLSTRECKUNG EINER SCHIEDSVEREINBARUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINFÜHRUNG

II. GRUNDLEGENDE MERKMALE DES IM ÜBEREINKOMMEN FESTGELEGTEN SYSTEMS FÜR SCHIEDSVEREINBARUNGEN

- II.1. Schiedsvereinbarungen werden als gültig vorausgesetzt
- II.2. Die Parteien einer gültigen Schiedsvereinbarung müssen auf das Schiedsverfahren verwiesen werden
- II.3. Wie sind Parteien auf das Schiedsverfahren zu „verweisen“?
- II.4. Keine Verweisung von Amts wegen

III. ALLGEMEIN ANERKANNTE GRUNDSÄTZE

- III.1. Schiedsrichter sind befugt, über ihre eigene Zuständigkeit zu befinden
- III.2. Umfang der gerichtlichen Nachprüfung von Anfechtungen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts
- III.3. Schiedsklauseln bleiben grundsätzlich von der Nichtigkeit des Hauptvertrags unberührt
- III.4. Frist für den Antrag auf Verweisung im Laufe des Gerichtsverfahrens
- III.5. Keine Berücksichtigung paralleler Schiedsverfahren erforderlich

IV. ROADMAP ZU ARTIKEL II

- IV.1. Fällt die Schiedsvereinbarung in den Geltungsbereich des Übereinkommens?
- IV.2. Liegt die Schiedsvereinbarung in Schriftform vor?
- VI.2.1. Theoretische Grundlagen
- IV.2.2. Praxis
 - (i) Schiedsklausel in einem Dokument, auf das im

Hauptvertragsdokument verwiesen wird („Aufnahme mittels Verweis“)

- (ii) Schiedsklausel in einem nicht unterzeichneten Vertragsdokument, das jedoch danach von allen Parteien entsprechend seinen Bestimmungen ausgeführt wird
 - Vertragsangebot wird mit einer Schiedsklausel verschickt und bestätigt. Allerdings enthält die Bestätigung allgemeine Vorbehalte oder aufschiebende Bedingungen
 - Vertragsangebot mit einer Schiedsklausel wird von einer Partei an die andere geschickt, die nicht antwortet, aber den Vertrag dennoch ausführt
- (iii) Schiedsvereinbarung in einem Austausch von elektronischen Mitteilungen

IV.3. Wurde eine Schiedsvereinbarung geschlossen und ist sie materiell gültig?

IV.3.1. Theoretische Grundlagen

IV.3.2. Praxis

- (i) „Nichtig“
- (ii) „Unwirksam“
- (iii) „Nicht erfüllbar“
 - Wenn der Verweis auf das Schiedsverfahren optional ist
 - Wenn im Vertrag sowohl ein Schiedsverfahren als auch die Zuständigkeit der Gerichte vorgesehen sind
 - Wenn die Schiedsordnung oder die Schiedsinstitution inexakt angegeben ist
 - Wenn es keinerlei Hinweis dazu gibt, wie die Schiedsrichter zu ernennen sind („Blankoklauseln“)

IV.4. Besteht eine Streitigkeit, ist diese aus einem bestimmten Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden, und beabsichtigten die Parteien, diese bestimmte Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen?

IV.4.1. Theoretische Grundlagen

IV.4.2. Praxis

- (i) Soll der Wortlaut einer Schiedsklausel weit ausgelegt werden?
- (ii) Was, wenn die Schiedsvereinbarung Ausnahmen zu ihrem Geltungsbereich enthält?

IV.5. Ist die Schiedsvereinbarung verbindlich für die am Rechtsstreit vor Gericht beteiligten Parteien?

IV.5.1. Theoretische Grundlagen

- (i) Schiedsvereinbarungen sind nur für die Parteien verbindlich
- (ii) Nichtunterzeichner können ebenfalls Parteien der Schiedsvereinbarung sein
- (iii) Wie ist der subjektive Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung festzustellen?
- (iv) Das zur Feststellung des subjektiven Geltungsbereichs der Schiedsvereinbarung anwendbare Recht

IV.5.2. Praxis

- (i) Wann genau hat ein Antragsgegner ein Recht, auf ein Schiedsverfahren verwiesen zu werden?
- (ii) Was, wenn das Gericht feststellt, dass die Schiedsvereinbarung für den Antragsgegner nicht verbindlich ist?

IV.6. Ist der bestimmte Streitgegenstand schiedsfähig?

IV.6.1. Gegenstand „auf schiedsrichterlichem Wege regelbar“ bedeutet „schiedsfähig“

IV.6.2. Das zur Feststellung der Schiedsfähigkeit anwendbare Recht

IV.6.3. Für internationale Schiedsvereinbarungen sollten einheitliche Schiedsfähigkeitsnormen gelten

V. ZUSAMMENFASSUNG

I. EINFÜHRUNG

Wie in Kapitel I erläutert, sollte das New Yorker Übereinkommen die Beilegung von internationalen Streitigkeiten durch die Schiedsgerichtsbarkeit fördern. Hierzu war es von ausschlaggebender Bedeutung, sicherzustellen, dass die Vertragsstaaten der Schiedsvereinbarung der Parteien und dem aus dem Schiedsverfahren hervorgehenden Schiedsspruch Wirkung verleihen.

In Bezug auf Schiedsvereinbarungen haben die Autoren des Übereinkommens sicherzustellen versucht, dass die ursprüngliche Absicht der Parteien, ihre Rechtsstreitigkeiten durch ein Schiedsverfahren beizulegen, nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass der Streitfall später einseitig den staatlichen Gerichten unterbreitet wird. Demzufolge haben sie die Bedingungen dargelegt, unter denen die Gerichte die Parteien an das Schiedsverfahren verweisen müssen, und die Gründe eingeschränkt, aufgrund derer die Partei einer Schiedsvereinbarung deren Gültigkeit anfechten kann.

Dies hat zur Verabschiedung von Artikel II geführt, der wie folgt lautet:

„(1) Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, gemäß derer sich die Parteien verpflichten, alle oder jedwede Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa zukünftig entstehen, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, sofern der Streitgegenstand auf schiedsrichterlichem Wege beigelegt werden kann.

(2) Der Begriff „schriftliche Vereinbarung“ umfasst eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsvereinbarung, die von den Parteien unterzeichnet oder in deren Brief- oder Telegrammwechsel enthalten ist.

(3) Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so muss das Gericht die Parteien auf Antrag einer Partei auf das Schiedsverfahren verweisen, sofern es nicht feststellt, dass die besagte Vereinbarung nichtig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.“

Bevor ein Schiedsspruch erlassen wird, gibt es Situationen, in denen ein Gericht mit einer Anfechtung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung konfrontiert ist. Der häufigste Fall ist in Artikel II(3) aufgeführt, nämlich wenn ein Streitfall bezüglich einer Angelegenheit, für welche die Parteien eine Schiedsvereinbarung geschlossen haben, dennoch vor Gericht gebracht wird und der Beklagte das Gericht ersucht, die Parteien auf ein Schiedsverfahren zu verweisen. Außerdem kann ein Antrag eingereicht werden, um eine bestimmte Schiedsvereinbarung für gültig oder ungültig erklären zu lassen. Das Gericht kann gleichermaßen mit einem Antrag auf Erlass einer Verfügung gegen das Schiedsverfahren befasst werden oder um Maßnahmen zur Unterstützung des Schiedsverfahrens gebeten werden (beispielsweise die Ernennung eines Schiedsrichters mangels Einigung der Parteien), welche dann von der anderen Partei mit der Begründung angefochten werden, dass die Schiedsvereinbarung ungültig ist.

Gerichte, die mit solchen Situationen konfrontiert sind, sollten den Zweck des Übereinkommens und die Best Practices, die sich in über fünfzig Jahren in den Vertragsstaaten herausgebildet haben, beachten.

II. GRUNDLEGENDE MERKMALE DES IM ÜBEREINKOMMEN FESTGELEGTEN SYSTEMS FÜR SCHIEDSVEREINBARUNGEN

II.1. SCHIEDSVEREINBARUNGEN WERDEN ALS GÜLTIG VORAUSGESETZT

Die Autoren des Übereinkommens wollten die Möglichkeit ausschließen, dass eine Partei einer Schiedsvereinbarung ihre Verpflichtung zu einem Schiedsverfahren nicht einhält und den Streitfall stattdessen den staatlichen Gerichten unterbreitet. Dementsprechend ist im Übereinkommen ein System vorgesehen, das der Vollstreckung von Schiedssprüchen sowie der Schiedsgerichtsbarkeit sehr positiv gegenübersteht. Dieses System fußt auf der mutmaßlichen formalen und inhaltlichen Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen („Jeder Vertragsstaat *erkennt* eine schriftliche Vereinbarung *an*...“). Diese mutmaßliche Gültigkeit kann nur aus einer begrenzten Anzahl von Gründen aufgehoben werden („... *sofern* es nicht feststellt, dass *die besagte Vereinbarung nichtig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist*“).

Die positive Einstellung zur Vollstreckung bedeutet, dass das New Yorker Übereinkommen Vorrang vor weniger günstigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften hat. Gerichte dürfen die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung keinen strengeren Anforderungen unterwerfen, die in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehen sind (beispielsweise die Anforderung, dass die Schiedsklausel in einem Vertrag separat unterzeichnet sein muss).

Umgekehrt gelangen die Gerichte immer häufiger zu der Auffassung, dass Artikel II(2) ihnen die Möglichkeit bietet, günstigere innerstaatliche Gesetze anzuwenden. Wenn das Recht eines Staates den mündlichen oder stillschweigenden Abschluss einer Schiedsvereinbarung ermöglicht, so gilt dieses Recht (siehe auch

Kapitel I, Abschnitt V.1.). Dieser Aspekt wird in diesem Kapitel in Abschnitt IV.2. erläutert.

II.2. DIE PARTEIEN EINER GÜLTIGEN SCHIEDSVEREINBARUNG MÜSSEN AUF DAS SCHIEDSVERFAHREN VERWIESEN WERDEN

Wenn das Gericht feststellt, dass eine gültige Schiedsvereinbarung besteht, muss es die Parteien auf Anfrage einer der Parteien auf das Schiedsverfahren verweisen, statt selbst über den Streitfall zu entscheiden. Dieser Vollstreckungsmechanismus ist in Artikel II(3) verankert. Das Übereinkommen lässt den Gerichten diesbezüglich keinerlei Ermessensspielraum.

II.3 WIE SIND PARTEIEN AUF DAS SCHIEDSVERFAHREN ZU „VERWEISEN“?

Der „Verweis auf das Schiedsverfahren“ ist entweder als Aussetzung des Gerichtsverfahrens in Erwartung des Ausgangs des Schiedsverfahrens oder als Einstellung des Verfahrens aufgrund der Nichtzuständigkeit zu sehen, in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Schieds- oder Verfahrensrecht.

II.4. KEINE VERWEISUNG VON AMTS WEGEN

Ein Gericht verweist die Parteien nur „auf Anfrage einer der Parteien“ auf das schiedsrichterliche Verfahren, was also ausschließt, dass die Verweisung von Amts wegen erfolgt.

III. ALLGEMEIN ANERKANNTE GRUNDSÄTZE

Im New Yorker Übereinkommen sind der Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz, die eingeschränkte Prüfung von Schiedsvereinbarungen durch Gerichte vor Befassung des Schiedsgerichts, sowie der Grundsatz der Abtrennbarkeit der Schiedsklausel nicht ausdrücklich verankert. Nichtsdestoweniger werden das Ziel und der Zweck des Übereinkommens besser erfüllt, wenn diese Grundsätze tatsächlich beachtet werden.

III.1. SCHIEDSRICHTER SIND BEFUGT, ÜBER IHRE EIGENE ZUSTÄNDIGKEIT ZU BEFINDEN

Der Grundsatz der „Kompetenz-Kompetenz“ ermöglicht es Schiedsrichtern, selbst über alle Anfechtungen ihrer Zuständigkeit zu entscheiden und sich gegebenenfalls für unzuständig zu erklären.

Diese Befugnis ist eigentlich unabdingbar, wenn die Schiedsrichter ihre Aufgabe korrekt ausführen wollen. Schiedsverfahren würden wesentlich behindert, wenn der Streitfall an die Gerichte verwiesen werden müsste, bloß weil das Bestehen oder die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung infrage gestellt wird.

Im Übereinkommen ist die Anwendung des Kompetenz-Kompetenz-Grundsatzes nicht ausdrücklich vorgesehen. Dennoch steht das Übereinkommen dieser Frage nicht neutral gegenüber. In Artikel II(3) und V(1) des Übereinkommens wird nicht untersucht, dass sowohl Schiedsgerichte als auch staatliche Gerichte über die Frage der Zuständigkeit eines Schiedsrichters für einen bestimmten Streitfall befinden können. Außerdem implizieren die Bestimmungen in Artikel V(1)(a) und V(1)(c), in denen es um die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen geht, dass ein Schiedsgericht einen Schiedsspruch erlassen hat, obwohl Anfechtungen seiner Zuständigkeit vorlagen.

III.2. UMFANG DER GERICHTLICHEN NACHPRÜFUNG VON ANFECHTUNGEN DER ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

Der Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz ist von verschiedenen Gerichten (vor allem in den Vereinigten Staaten) gemäß der positiven Grundhaltung zur Vollstreckung („pro-enforcement bias“) ausgelegt worden. Die Priorität wurde somit der Zuständigkeitsfeststellung des Schiedsgerichts durch das Schiedsgericht selbst gegeben, und die Prüfung einer angeblich hinfalligen, unwirksamen oder nicht erfüllbaren Schiedsvereinbarung durch die staatlichen Gerichte ist auf eine oberflächliche (oder *prima facie*) Prüfung in einer frühen Phase des Rechtsstreits beschränkt geblieben. Diese Gerichte haben nur in offensichtlichen Fällen festgestellt, dass eine Schiedsvereinbarung ungültig war.

Gestützt auf diesen Ansatz wären Gerichte lediglich befugt, eine umfassende Prüfung der Schlussfolgerungen eines Schiedsgerichts zu seiner Zuständigkeit vorzunehmen, wenn sie mit einem Antrag auf Vollstreckung eines Schiedsspruchs oder einer (nicht im Übereinkommen geregelten) Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs befasst sind.

Diese Auslegung wird allerdings kontrovers diskutiert. Die oben beschriebene Auffassung scheint zwar im Lichte des Ziels und Zwecks des Übereinkommens wünschenswert, doch hindert keine ausdrückliche Bestimmung im Übereinkommen die Gerichte daran, eine vollständige Prüfung der Schiedsvereinbarung vorzunehmen und in einer frühen Phase des Rechtsstreits ein abschließendes und verbindliches Urteil zur Gültigkeit der Schiedsvereinbarung abzugeben.

III.3. SCHIEDSKLAUSELN BLEIBEN GRUNDSÄTZLICH VON DER NICHTIGKEIT
DES HAUPTVERTRAGS UNBERÜHRT

Eng verwoben mit dem Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz ist der Grundsatz der Abtrennbarkeit der Schiedsklausel aus dem Hauptvertrag (auch als „Autonomie der Schiedsklausel“ bezeichnet). Dieser Grundsatz impliziert zum einen, dass zunächst die Gültigkeit des Hauptvertrags grundsätzlich nicht die Gültigkeit der darin enthaltenen Schiedsvereinbarung berührt, und zum anderen, dass der Hauptvertrag und die Schiedsvereinbarung unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen können.

III.4. FRIST FÜR DEN ANTRAG AUF VERWEISUNG IM LAUFE DES
GERICHTSVERFAHRENS

Im Übereinkommen ist keine Frist vorgesehen, in der die Verweisung auf das Schiedsverfahren beantragt werden muss. Sollte dieser Antrag vor der ersten Stellungnahme zur Begründetheit eingereicht werden, oder kann dies zu einem beliebigen Zeitpunkt geschehen? Da das Übereinkommen hierzu keinerlei Bestimmungen enthält, liegt die Antwort auf diese Frage im innerstaatlichen Schieds- oder Verfahrensrecht. Wenn eine Partei den Antrag nicht rechtzeitig einreicht, wird möglicherweise davon ausgegangen, dass sie auf ihr Recht auf ein Schiedsverfahren verzichtet hat und dass die Schiedsvereinbarung unwirksam geworden ist.

In den meisten innerstaatlichen Rechtsordnungen ist festgelegt, dass die Verweisung auf die Schiedsgerichtsbarkeit vor jeder Verteidigung zur Sache beantragt werden muss, d. h. *in limine litis*.

III.5. KEINE BERÜCKSICHTIGUNG PARALLELER SCHIEDSVERFAHREN ERFORDERLICH

Sofern im innerstaatlichen Recht nicht anders vorgesehen, sollten die Zulässigkeit eines Antrags auf Verweisung und die Zuständigkeit des Gerichts für diesen Antrag unabhängig davon geprüft werden, ob bereits ein Schiedsverfahren in die Wege geleitet wurde.

Obwohl dies nicht im Übereinkommen festgelegt ist, vertreten die meisten Gerichte den Standpunkt, dass der tatsächliche Beginn des Schiedsverfahrens keine Anforderung ist, die erfüllt sein muss, damit das Gericht um die Verweisung des Streitfalls an ein Schiedsgericht gebeten werden kann.

IV. ROAD MAP ZU ARTIKEL II

Wenn ein Gericht mit Anfechtungen der Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung im Sinne von Artikel II des Übereinkommens konfrontiert ist, sollte es sich die folgenden Fragen stellen:

1. Fällt die Schiedsvereinbarung in den Geltungsbereich des Übereinkommens?
2. Liegt die Schiedsvereinbarung in Schriftform vor?
3. Gibt es eine Schiedsvereinbarung und ist sie materiell gültig?
4. Besteht eine Streitigkeit, ist diese aus einem bestimmten Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden, und beabsichtigten die Parteien, diese bestimmte Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen?
5. Ist die Schiedsvereinbarung für die am Rechtsstreit vor Gericht beteiligten Parteien verbindlich?
6. Ist die Streitigkeit schiedsfähig?

Wenn diese Fragen bejaht werden, müssen die Parteien auf ein Schiedsverfahren verwiesen werden.

IV.1. FÄLLT DIE SCHIEDSVEREINBARUNG IN DEN GELTUNGSBEREICH DES ÜBEREINKOMMENS?

Damit eine Schiedsvereinbarung in den Genuss des vom Übereinkommen gebotenen Schutzes gelangen kann, muss sie in dessen Geltungsbereich fallen (siehe Kapitel I, Abschnitt II.2).

IV.2. LIEGT DIE SCHIEDSVEREINBARUNG IN SCHRIFTFORM VOR?

In Artikel II(1) ist festgelegt, dass die Schiedsvereinbarung „schriftlich“ vorliegen muss. Diese Anforderung ist in Artikel II(2) festgelegt und umfasst „eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsvereinbarung, die von den Parteien unterzeichnet oder in deren Brief- oder Telegrammwechsel enthalten ist.“

IV.2.1. *Theoretische Grundlagen*

Die Vollstreckung einer Schiedsvereinbarung kann nicht gemäß dem Übereinkommen erfolgen, wenn die Anforderung der Schriftform gemäß Artikel II nicht erfüllt ist.

Im Übereinkommen ist eine einheitliche, internationale Regel festgeschrieben. Die Autoren haben versucht, einen Konsens auf einem Gebiet zu erreichen, in dem die innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterschiedliche Ansätze verfolgten und weiterhin verfolgen, indem sie eine vergleichsweise liberale materiellrechtliche Regel bezüglich der Schriftform festlegten, die Vorrang vor innerstaatlichem Recht hat.

In Artikel II(2) ist somit eine „maximale“ Anforderung verankert, die Vertragsstaaten daran hindert, zusätzliche oder strengere formale

Vorschriften gemäß innerstaatlichem Recht aufzuerlegen. Als Beispiele für strengere Anforderungen seien genannt, dass die Schiedsvereinbarung in einer bestimmten Schriftart oder -größe aufgesetzt sein muss, in einer öffentlichen Urkunde vorliegen muss oder separat unterzeichnet werden muss, usw.

Neben der Festlegung eines „Maximalstandards“ wurde Artikel II(2) früher dahingehend ausgelegt, dass er ebenfalls eine internationale Mindestanforderung festlegt, derzufolge die Gerichte nicht befugt waren, weniger als die im Übereinkommen vorgesehene Schriftform zu verlangen. Diese Auslegung gilt heute jedoch nach allgemeiner Auffassung nicht mehr.

Gestützt auf die aktuellen internationalen Handelspraktiken wurde Artikel II(2) zunehmend so ausgelegt, dass die Anwendung von weniger strengen formalen Anforderungen durch die Vertragsstaaten nicht ausgeschlossen ist.

Diese Auslegung fußt auf Artikel VII(1), welcher besagt:

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens ... nehmen keiner interessierten Partei jegliches Recht, sich auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der Verträge des Landes, in dem er geltend gemacht wird, zu berufen.“

Diese Klausel soll die Anwendung einer innerstaatlichen oder internationalen Bestimmung, die für eine beteiligte Partei günstiger ist, ermöglichen. Obleich Artikel VII(1) in Bezug auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen verabschiedet wurde, ist ein Trend festzustellen, diesen Artikel auch auf Schiedsvereinbarungen anzuwenden (siehe zu Artikel VII(1): Kapitel I, Abschnitt V.1).

Dieser Ansatz wird jedoch nicht allgemein akzeptiert. Viele Gerichte haben versucht, den modernen Erfordernissen des internationalen Handels gerecht zu werden, und zwar nicht durch

einen kompletten Verzicht auf Artikel II(2), sondern durch eine relativ liberale Auslegung - indem sie ohne Weiteres das Vorhandensein einer schriftlichen Vereinbarung akzeptieren - oder indem sie ihn so auslegen, als enthalte er lediglich einige Beispiele dafür, was als „schriftliche“ Vereinbarung im Sinne von Artikel II(1) zu verstehen ist.

Beide Ansätze wurden von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) in ihrer Empfehlung vom 7. Juli 2006 (siehe Anhang III) gebilligt. UNCITRAL empfahl, dass

„Artikel II, Absatz 2, des [Übereinkommens] dahingehend angewandt wird, dass die darin beschriebenen Umstände nicht erschöpfend sind“

und dass

„Artikel VII, Absatz 1 des [Übereinkommens] dahingehend angewandt werden sollte, dass eine betroffene Partei die ihr nach den Rechtsvorschriften und Verträgen des Staates, in dem ersucht wird, sich auf den Schiedsspruch zu berufen, zustehenden Rechte in Anspruch nehmen darf, um die Anerkennung der Gültigkeit eines solchen Schiedsspruches zu ersuchen“.

IV.2.2. *Praxis*

Wie oben erwähnt, gibt es eine allgemeine Tendenz, die Anforderung der Schriftform aus dem Übereinkommen in Übereinstimmung mit der positiven Einstellung zur Vollstreckung und den aktuellen internationalen Praktiken, gemäß denen Verträge auf unterschiedliche Weise geschlossen werden können, liberal auszulegen. Eine strikte Anwendung der im Übereinkommen enthaltenen Anforderung der

Schriftform würde den aktuellen, weit verbreiteten Handelsgepflogenheiten und auch der positiven Einstellung des Übereinkommens zur Vollstreckung zuwiderlaufen.

Die Praxis auf diesem Gebiet zeigt, dass Gerichte generell einem Leitsatz zu folgen scheinen, der besagt, dass eine Schiedsvereinbarung gültig ist, wenn plausibel davon ausgegangen werden kann, dass das - schriftliche - Angebot, auf ein Schiedsverfahren zurückzugreifen, angenommen wurde (dass eine „Willensübereinkunft“ vorliegt). Diese Annahme kann auf verschiedene Weise zum Ausdruck gebracht werden und hängt vom jeweiligen Fall ab.

Es liegt auf der Hand, dass eine von beiden Parteien unterzeichnete Schiedsvereinbarung oder eine Schiedsklausel in einem unterzeichneten Vertrag der Anforderung der Schriftform genügt. Eine separate Unterzeichnung der Schiedsklausel ist nicht erforderlich.

Außerdem entspricht auch eine Schiedsvereinbarung, die im Briefwechsel, in Telegrammen oder ähnlichen Kommunikationsformen enthalten ist, gemäß Artikel II(2) der Anforderung der Schriftform. In diesem Fall und im Gegensatz zum ersten Teil von Artikel II(2) - der Bezug nimmt auf eine „Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsvereinbarung, die von den Parteien unterzeichnet (...) ist“ - ist die Unterzeichnung von Briefen und Telegrammen nicht erforderlich.

Von eindeutigen Situationen abgesehen, gibt es Fälle, in denen die formale Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen infrage gestellt werden kann. Einige übliche Situationen sind:

- (i) *Schiedsklausel in einem Dokument, auf das im Hauptvertragsdokument verwiesen wird („Aufnahme mittels Verweis“)*

Es ist gängige Praxis, dass das Hauptvertragsdokument auf Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Standardformulare verweist, welche eine Schiedsklausel enthalten können.

Das Übereinkommen schweigt zu diesem Thema. Es enthält keinen ausdrücklichen Hinweis zu der Frage, ob die mittels Verweis aufgenommenen Schiedsklauseln der formalen Anforderung in Artikel II genügen.

Diese Frage sollte im Einzelfall beantwortet werden. Neben der Berücksichtigung des jeweiligen Status der Parteien - z. B. erfahrene Geschäftsleute - und der Handelsbräuche in der jeweiligen Branche werden jene Fälle, in denen das Hauptdokument ausdrücklich auf die Schiedsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Standardformularen verweist, wohl eher als mit den formalen Anforderungen aus Artikel II des Übereinkommens konform angesehen als jene Fälle, in denen das Hauptdokument lediglich auf die Anwendung von Standardformularen verweist, ohne die Schiedsklausel ausdrücklich hervorzuheben.

Das Kriterium der formalen Gültigkeit sollte sein, dass das die Schiedsklausel enthaltende Dokument, auf welches der Vertrag verweist, vor oder zum Zeitpunkt des Abschlusses oder der Annahme des Vertrags an die andere Partei übermittelt worden ist bzw. wird. In Fällen, in denen der Beweis erbracht wurde, dass die Parteien vom Vorhandensein einer mittels Verweis aufgenommenen Schiedsvereinbarung Kenntnis hatten oder Kenntnis hätten haben müssen, waren Gerichte im Allgemeinen dazu bereit, die formale Gültigkeit der Schiedsvereinbarung aufrechtzuerhalten.

Beispielsweise gelten Schiedsklauseln als vereinbart, wenn sie in Ausschreibungsunterlagen enthalten sind, auf die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird,¹ oder wenn sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, auf die in Bestellscheinen verwiesen wird - sofern die AGB beigefügt wurden oder Teil von

1. *Frankreich: Cour d'Appel, Paris, 26. März 1991 (Comite Populaire de la Municipalité d'El Mergheb c. Société Dalico Contractors)* Revue de l'Arbitrage 1991, S. 456.

Letzteren sind.²

Gerichte vertreten unterschiedliche Standpunkte zu der Frage, ob ein Verweis in einem Frachtbrief auf einen Chartervertrag, der eine Schiedsvereinbarung enthält, ausreichend ist. Auch hier ist das empfohlene Kriterium die Frage, ob die Parteien die Schiedsvereinbarung kannten oder hätten kennen müssen. Wenn der Frachtbrief die Schiedsklausel im Chartervertrag erwähnt, wird dies in der Regel als ausreichend angesehen.³ Die Gerichte waren weniger dazu geneigt, einen allgemeinen Verweis auf den Chartervertrag als ausreichend zu erachten.⁴ Außerdem kann ein Frachtbrief, der nur auf einen Chartervertrag verweist, welcher eine Schiedsklausel enthält, nicht das Einverständnis des Empfängers, potenzielle Streitfälle einem Schiedsgericht zu unterbreiten, darstellen, wenn der Chartervertrag nicht an den Empfänger übermittelt worden ist.⁵

-
2. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Western District of Washington, 19. Mai 2000 (*Richard Bothell and Justin Bothell/Atlas v. Hitachi, et al.*, 19. Mai 2000, 97 F.Supp.2d. 939 (W.D. Wash. 2000)); Yearbook Commercial Arbitration XXVI (2001) Seiten 939-948 (US no. 342).
 3. *Spanien*: Audencia Territorial, Barcelona, 9. April 1987 (*Parteien nicht angegeben*) 5 Revista de la Corte Espanola de Arbitraje (1988-1989); Yearbook Commercial Arbitration XXI (1996) Seiten 671-672 (Spain no. 25).
 4. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Southern District of New York, 18. August 1977 (*Coastal States Trading, Inc. v. Zenith Navigation SA and Sea King Corporation*) Yearbook Commercial Arbitration IV (1979) Seiten 329-331 (US no. 19) und United States District Court, Northern District of Georgia, Atlanta Division, 3. April 2007 (*Interested Underwriters at Lloyd's and Thai Tokai v. M/T SAN SEBASTIAN and Oilmar Co. Ltd.*) 508 F.Supp.2d (N.D. GA. 2007) S. 1243; Yearbook Commercial Arbitration XXXIII (2008) Seiten 935-943 (US no. 619);
Philippinen: Supreme Court of the Republic of the Philippines, Second Division, 26. April 1990 (*National Union Fire Insurance Company of Pittsburgh v. Stolt-Nielsen Philippines, Inc.*) Yearbook Commercial Arbitration XXVII (2002) Seiten 524-527 (Philippines no. 1).
 5. *Frankreich*: Cour de Cassation, 29. November 1994, no. 92-14920.

- (ii) *Schiedsklausel in einem nicht unterzeichneten Vertragsdokument, das jedoch danach von allen Parteien entsprechend seinen Bestimmungen ausgeführt wird*

In diesem Fall muss die Einwilligung in das Schiedsverfahren im Lichte der Umstände des jeweiligen Falles nachgewiesen werden, da die Grenzen fließend sind.

- *Vertragsangebot wird mit einer Schiedsklausel verschickt und bestätigt. Allerdings enthält die Bestätigung allgemeine Vorbehalte oder auflösende Bedingungen*

In einem solchen Fall ist zwischen der Annahme eines Angebots und einem Gegenangebot zu unterscheiden. Man kann davon ausgehen, dass eine Schiedsvereinbarung anerkannt werden kann, sofern ihr nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Allgemeine Vorbehalte berühren somit üblicherweise nicht die Schiedsvereinbarung. Eventuelle auflösende Bedingungen (z. B. Bestimmungen wie „diese Bestätigung unterlegt näheren Einzelheiten“) beeinträchtigen ebensowenig eine Schiedsklausel, welche als bereits fest vereinbart angesehen werden kann.⁶

- *Vertragsangebot mit einer Schiedsklausel wird von einer Partei an die andere geschickt, die nicht antwortet, aber den Vertrag dennoch ausführt*

In dieser Situation stellt sich die Frage des „stillschweigenden Einverständnisses“ zum Schiedsverfahren oder „*implied arbitration*“. Handelstransaktionen werden häufig auf der Grundlage von zusammenfassenden Dokumenten wie Bestellscheinen oder

6. *Vereinigte Staaten*: United States Court of Appeals, Second Circuit, 15. Februar 2001 (*US Titan Inc. v. Guangzhou ZhenHua Shipping Co.*) 241 F.3d (2nd Cir. 2001) S. 135; Yearbook Commercial Arbitration XXVI (2001) Seiten 1052-1065 (US no. 354).

Buchungsbriefen ausgeführt, die nicht notwendigerweise eine schriftliche Antwort seitens der anderen Partei voraussetzen.

Im Prinzip würde die stillschweigende Annahme nicht die Anforderung der Schriftform gemäß dem Übereinkommen erfüllen, und manche Gerichte haben sich dieser Sichtweise angeschlossen.⁷ Entsprechend der Auffassung, derzufolge das Übereinkommen versucht hat, sich nach den internationalen Handelsbräuchen auszurichten, haben allerdings einige Gerichte entschieden, dass eine stillschweigende Annahme eines schriftlichen Angebots (d. h. durch die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen⁸ oder durch die Anwendung von Handelsbräuchen, welche den stillschweigenden Abschluss von Schiedsvereinbarungen ermöglichen)⁹ im Sinne von Artikel II(2) als ausreichend anzusehen ist.

2006 hat UNCITRAL Artikel 7 (Definition und Form der Schiedsvereinbarung) des Modellgesetzes über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (siehe Anhang II) abgeändert und zwei Optionen vorgesehen. Option I führt eine flexible Definition einer schriftlichen Vereinbarung ein:

„Artikel 7(3). Eine Schiedsvereinbarung ist schriftlich, wenn ihr Inhalt in irgendeiner Form aufgezeichnet ist, unabhängig davon, ob die Schiedsvereinbarung oder der Vertrag mündlich, *durch Verhalten der Parteien* oder auf sonstige Weise geschlossen wurde.“

-
7. Siehe z.B. *Deutschland*: Oberlandesgericht, Frankfurt am Main, 26. Juni 2006 (*Manufacturer v. Buyer*) IHR 2007 Seiten 42-44; Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 351-357 (Germany no. 103).
 8. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Southern District of New York, 6. August 1997 (*Kahn Lucas Lancaster, Inc. v. Lark International Ltd.*) Yearbook Commercial Arbitration XXIII (1998) Seiten 1029-1037 (US no. 257).
 9. *Deutschland*: Bundesgerichtshof, 3. Dezember 1992 (*Buyer v. Seller*) Yearbook Commercial Arbitration XX (1995) Seiten 666-670 (Germany no. 42).

Diese Definition erkennt an, dass eine Aufzeichnung des „Inhalts“ der Vereinbarung „in irgendeiner Form“ mit einer herkömmlichen Schriftform gleichzusetzen ist. Die Schriftform ist immer noch erforderlich.

Bei Option II entfällt die Anforderung der Schriftform gänzlich.

Obleich diese Änderungen keine direkten Auswirkungen auf das New Yorker Übereinkommen haben, weisen sie doch auf einen Trend zu einer liberalen Auslegung der Anforderung des Übereinkommens hin.

Außerdem hat UNCITRAL empfohlen, dass Artikel II(2) des New Yorker Übereinkommens „dahingehend anzuwenden ist, dass die darin beschriebenen Umstände nicht erschöpfend sind“ (siehe dieses Kapitel, weiter oben in Abschnitt IV.2.1 sowie **Anhang II**).

(iii) *Schiedsvereinbarung in einem elektronischen Austausch von Mitteilungen*

Der Wortlaut von Artikel II(2) bezog sich auf die Kommunikationsmittel, die 1958 bestanden. Er kann so ausgelegt werden, dass er auch moderne Kommunikationsmittel abdeckt. Das Kriterium ist, dass es eine schriftliche Aufzeichnung der Schiedsvereinbarung gibt. Alle Kommunikationsmittel, die diesem Kriterium entsprechen, sollten daher als übereinstimmend mit Artikel II(2) angesehen werden, einschließlich Faxmitteilungen und E-Mails.

In Bezug auf E-Mails ist die Anforderung der Schriftform einer konservativen Auslegung zufolge erfüllt, wenn die Signaturen elektronisch vertrauenswürdig sind oder der tatsächliche Austausch der elektronischen Mitteilungen durch andere vertrauenswürdige Mittel bewiesen werden kann. Diesen Ansatz hat UNCITRAL bei der Abänderung des Modellgesetzes (siehe Anhang III) im Jahr 2006 gewählt.

IV.3. GIBT ES EINE SCHIEDSVEREINBARUNG UND IST SIE MATERIELL GÜLTIG?

Wie alle anderen Verträge unterliegen auch Schiedsvereinbarungen bestimmten Regeln bezüglich des Vertragsabschlusses und der materiellen Gültigkeit. Dies wird in Artikel II(3) zusammenfassend dargelegt, welcher besagt, dass ein Gericht einem Antrag auf eine Verweisung auf das Schiedsverfahren stattgeben sollte, sofern es nicht feststellt, dass die vermutliche Vereinbarung „nichtig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist“.

Wie oben erwähnt, sollte man dabei berücksichtigen, dass Schiedsvereinbarungen, die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen, als gültig angesehen werden.

IV.3.1. *Theoretische Grundlagen*

Obwohl im ersten Teil von Artikel V(1)(a) das Recht, dem die Parteien die Schiedsvereinbarung unterstellt haben, als das auf die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung anwendbare Recht angegeben ist (siehe Kapitel III), wählen die Parteien in der Praxis nur selten im Voraus das Recht, dem der Vertragsabschluss und die materielle Gültigkeit ihrer Schiedsvereinbarung unterliegen sollen. Diese Feststellung obliegt somit dem Gericht, das mit einer diesbezüglichen Streitigkeit befasst ist. Es gibt mehrere Möglichkeiten, doch einige der am häufigsten anzutreffenden Lösungen sind entweder (wie im Übereinkommen erwähnt) das Recht des Schiedsortes, der sich in einem anderen Land als das Gericht befinden kann (in Analogie zu Artikel V(1)(a) zweite Regel), die *lex fori* oder das auf den gesamten Vertrag anwendbare Recht. Einige Gerichte haben auch die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung aufrechterhalten, die keinen Verweis auf innerstaatliches Recht, sondern nur einen Verweis auf die gemeinsame Absicht der Parteien enthielt. Im Allgemeinen scheint die Auswahl des

materiellen Rechts auf das Recht zu fallen, das für die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung am günstigsten ist.¹⁰

IV.3.2. *Praxis*

Die Begriffe „nichtig, unwirksam oder nicht erfüllbar“ wurden nicht von den Autoren erläutert. In den nachstehenden Darlegungen wird versucht, eine Definition dieser Begriffe auszuarbeiten.

(i) „Nichtig“

Die Einrede der „hinfalligen“ Vereinbarung kann so ausgelegt werden, dass sie auf Fälle verweist, in denen die Schiedsvereinbarung von Anfang an mit einer Nichtigkeit behaftet ist. Typische Beispiele für Einreden, die in diese Kategorie fallen, sind Betrug und arglistige Täuschung, betrügerische Veranlassung, Rechtswidrigkeit oder Fehler. Fehler beim Zustandekommen der Schiedsvereinbarung wie Geschäftsunfähigkeit oder mangelnde Befugnis gehören ebenfalls in diese Kategorie (siehe auch Kapitel III, Abschnitt IV.1, Artikel V(1)(a) Geschäftsunfähigkeit).

Wenn das Gericht den Grundsatz der Abtrennbarkeit (siehe in diesem Kapitel, Abschnitt III.3) akzeptiert, so hindert nur die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung (aber nicht die Ungültigkeit des Hauptvertrags) das Gericht daran, die Parteien auf das Schiedsverfahren zu verweisen. Zum Beispiel: Ein Vertrag, der die Aufteilung eines Marktes entgegen den Wettbewerbsregeln zum

10. Ein Beispiel für diesen Ansatz findet sich in Artikel 178(2) des schweizerischen Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, welcher besagt:

„Die Schiedsvereinbarung ist im Übrigen gültig, wenn sie dem von den Parteien gewählten, dem auf die Streitsache, insbesondere dem auf den Hauptvertrag anwendbaren oder dem schweizerischen Recht entspricht.“

Gegenstand hat, ist rechtswidrig. Allerdings betrifft diese Rechtswidrigkeit nicht die in einer Schiedsklausel im Vertrag enthaltene Einwilligung der Parteien, ihre den Vertrag betreffenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(ii) „Unwirksam“

Eine unwirksame Schiedsvereinbarung im Sinne von Artikel II(3) ist eine Schiedsvereinbarung, die zu einem früheren Zeitpunkt gültig war, aber danach aufgehört hat, wirksam zu sein.

Die Einrede der „Unwirksamkeit“ umfasst in der Regel Fälle von Verzicht, Widerruf, Ablehnung oder Beendigung der Schiedsvereinbarung. Eine Schiedsvereinbarung sollte auch dann als unwirksam angesehen werden, wenn derselbe Rechtsstreit zwischen denselben Parteien bereits von einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht entschieden wurde (*res judicata* oder *ne bis in idem*).

(iii) „Nicht erfüllbar“

Diese Einrede betrifft Fälle, in denen das Schiedsverfahren aufgrund von physischen oder rechtlichen Hinderungsgründen nicht fortgesetzt werden kann.

Physische Hinderungsgründe, die einer Fortsetzung des Schiedsverfahrens entgegenstehen, sind auf sehr wenige Situationen beschränkt, beispielsweise den Tod eines in der Schiedsvereinbarung genannten Schiedsrichters oder Weigerung eines Schiedsrichters, seine Ernennung anzunehmen, wenn ein Ersatz des Schiedsrichters ausdrücklich von den Parteien ausgeschlossen wurde. Je nach den spezifischen Bestimmungen des anwendbaren Rechts können diese Fälle dazu führen, dass die Schiedsvereinbarung nicht ausgeführt werden kann.

Deutlich häufiger sind die Schiedsklauseln jedoch so schlecht aufgesetzt, dass sie den Beginn des Schiedsverfahrens rechtlich

verhindern. Diese Klauseln werden in der Regel als „pathologische“ Schiedsklauseln bezeichnet. Streng genommen sind solche Schiedsvereinbarungen hinfällig, und gerade dieser Rechtsbehelf wird häufig vor den Gerichten geltend gemacht. Derlei Klauseln sollten gemäß demselben Recht ausgelegt werden wie jenes, dem der Vertragsschluss und die materielle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung unterliegen.

In der Praxis sind die folgenden Szenarios häufig anzutreffen.

- *Wenn der Verweis auf das Schiedsverfahren optional ist*

In manchen Schiedsvereinbarungen ist festgelegt, dass die Parteien ihre Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreiten „dürfen“ oder „können“. Angesichts einer solch freizügigen Aussage ist nicht sicher, ob die Parteien die Absicht hatten, ihre Streitigkeiten von einem Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

Dennoch sollten diese Schiedsklauseln entsprechend dem allgemeinen Auslegungsgrundsatz aufrechterhalten werden, demzufolge die Klauseln eines Vertrags so auszulegen sind, dass alle ihre Wirkung entfalten, und nicht so, dass einige von ihnen unwirksam sind.

- *Wenn im Vertrag sowohl ein Schiedsverfahren als auch die Zuständigkeit der Gerichte vorgesehen sind*

In solchen Fällen ist es manchmal möglich, beide Bestimmungen in Einklang zu bringen und die Schiedsvereinbarung aufrechtzuerhalten. Hierzu muss das Gericht die tatsächliche Absicht der Parteien feststellen. Insbesondere sollten die Parteien nur dann auf das Schiedsverfahren verwiesen werden, wenn sie tatsächlich den Wunsch hegen, ihre Streitigkeiten auf diesem Wege beizulegen, ob in Kombination mit einem anderen Streitbeilegungsverfahren oder nicht.

Der Oberste Gerichtshof von Singapur urteilte beispielsweise nach

eingehender Analyse, dass eine Bestimmung in einem Vertrag, welche einen Streitfall „unwiderruflich“ den Gerichten von Singapur unterbreitete, nicht unbedingt mit einer anderen Klausel in demselben Vertrag unvereinbar war, in der ein Schiedsverfahren vorgesehen war. Das Gericht stellte fest, dass die Parteien beabsichtigten, ihre Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren beizulegen, und dass der Verweis auf die Gerichtsbarkeit von Singapur parallel anwendbar war, da er die *lex arbitri* festlegte.¹¹

Diese Auslegung folgt dem allgemeinen Grundsatz, demzufolge Vertragsbestimmungen so auszulegen sind, dass sie ihre Wirkung entfalten.

- *Wenn die Schiedsordnung oder die Schiedsinstitution inexakt angegeben ist*

In manchen Fällen ist es dem staatlichen Gericht aufgrund der Ungenauigkeit der Schiedsklauseln nicht möglich, die von den Parteien gewählte Schiedsinstitution festzustellen. Das Schiedsverfahren kann nicht fortgesetzt werden, und das staatliche Gericht sollte sich für zuständig erklären, über den Rechtsstreit zu urteilen. In einigen Fällen kann die Ungenauigkeit jedoch durch angemessene Auslegung der Klausel überwunden werden. In anderen Fällen können Gerichte eine pathologische Klausel beheben, indem eine Bestimmung, aufgrund derer die Klausel nicht durchsetzbar ist, abgetrennt wird, aber ausreichend viele Elemente der Vereinbarung erhalten bleiben, um ein Schiedsverfahren in Gang zu setzen.

So untersuchte beispielsweise das United States District Court for the Eastern District of Wisconsin eine Schiedsvereinbarung, in der (in der englischen Fassung) vorgesehen war, dass Streitfälle in Singapur

11. *Singapur*: High Court, 12. Januar 2009 (*P.T. Tri-M.G. Intra Asia Airlines v. Norse Air Charter Limited*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIV (2009) Seiten 758-782 (Singapore no. 7).

„entsprechend der jeweils geltenden Internationalen Schiedsordnung“ per Schiedsverfahren beigelegt würden, während in der chinesischen Fassung vorgesehen war, dass das Schiedsverfahren „in der Singapore International Arbitration Institution“ durchgeführt würde.¹² Dem Gericht zufolge verwies dies auf die „wohlbekannte Schiedseinrichtung, das Singapore International Arbitration Centre“.

- *Wenn es keinerlei Hinweis dazu gibt, wie die Schiedsrichter zu ernennen sind („Blankoklauseln“)*

Es kommt vor, dass die Schiedsklausel lediglich besagt: „Gegebenenfalls allgemeines Standardschiedsverfahren in London, auf die übliche Weise“.

Im Allgemeinen sollte eine solche Klausel nur dann aufrechterhalten werden, insofern sie ein Element enthält, durch das die Blankoklausel mit einem Land verknüpft werden kann, dessen Gerichte den Beginn des Schiedsverfahrens unterstützen können.

Ein solches verknüpfendes Element ist im oben angeführten Beispiel zu finden. Die Parteien können sich an die englischen Gerichte wenden, um die Schiedsrichter ernennen zu lassen. Die Blankoklausel könnte ebenfalls aufrechterhalten bleiben, wenn die besagte „übliche Weise“ erlaubt, die Elemente zu identifizieren, die erforderlich sind, um das Schiedsverfahren in die Wege zu leiten. Der Ausdruck „übliche Weise“ kann als Verweis auf vergangene Praktiken unter Mitgliedern desselben Branchenverbands und somit als Hinweis auf die Anwendung der Schiedsordnung in diesem Verband (falls vorhanden) gesehen werden.¹³

12. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Eastern District of Wisconsin, 24. September 2008 (*Slinger Mfg. Co., Inc. v. Nemak, S.A., et al.*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIV (2009) Seiten 976-985 (US no. 656).

13. Siehe z.B. *Italien*: Corte di Appello, Genoa, 3. Februar 1990 (*Della Sanara Kustvaart - Bevrachting & Overslagbedrijf BV v. Fallimento Cap. Giovanni Coppola srl*, in

Bei Fehlen eines verknüpfenden Elements können Blankoklauseln nicht aufrechterhalten werden.

IV.4. BESTEHT EINE STREITIGKEIT, IST DIESE AUS EINEM BESTIMMTEN RECHTSVERHÄLTNIS VERTRAGLICHER ODER NICHTVERTRAGLICHER ART ENTSTANDEN, UND BEABSICHTIGEN DIE PARTEIEN, DIESE BESTIMMTE STREITIGKEIT EINEM SCHIEDSVERFAHREN ZU UNTERWERFEN?

Damit ein Schiedsverfahren stattfinden kann, muss es eine Streitigkeit zwischen den Parteien geben. Die Gerichte sind nicht dazu angehalten, die Parteien auf das Schiedsverfahren zu verweisen, wenn es keinen Streitfall zwischen ihnen gibt, obwohl dieser Fall nur sehr selten eintritt.

Streitfälle entstehen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, das entweder vertraglicher Art ist oder aus einer unerlaubten Handlung entsteht. Ob eine Klage aus unerlaubter Handlung abgedeckt ist, hängt von der Formulierung der Schiedsklausel ab, d. h. ob die Klausel weit genug gefasst ist und ob die Klage aus unerlaubter Handlung in ausreichendem Maße mit der vertraglichen Forderung verbunden ist.

Die Partei einer Schiedsvereinbarung kann immer noch anführen, dass die Forderungen, die gegen die Partei geltend gemacht werden, welche sich auf die Schiedsvereinbarung stützt, nicht in den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung fallen.

IV.4.1. *Theoretische Grundlagen*

Die Anforderung, dass der Streitfall in den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung fallen muss, damit die Parteien auf das

liquidation), 46 II Foro Padano (1991) cols. 168-171; Yearbook Commercial Arbitration XVII (1992) Seiten 542-544 (Italy no. 113).

Schiedsverfahren verwiesen werden, ist implizit in Artikel II(3) enthalten, welcher als Bedingung für das Schiedsverfahren festlegt, dass das Gericht „wegen eines Streitgegenstandes angerufen [wird], hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben.“

IV.4.2. Praxis

(i) *Sollte der Wortlaut einer Schiedsklausel weit ausgelegt werden?*

Im Rahmen einer strikten Auslegung der Begriffe „aus einem bestimmten Rechtsverhältnis“ kommt zuweilen die Frage auf, ob der englische Begriff „arising under“ enger auszulegen ist als der Begriff „arising out of“. Ähnliche Fragestellungen ergeben sich in Bezug auf die englischen Begriffe „relating to“ und „concerning“.

Wie jedoch der englische Court of Appeal im Fall *Fiona Trust v. Privalov*¹⁴ betont hat, sollte eher festgestellt werden, ob abgeleitet werden kann, dass die Parteien beabsichtigten, den vorliegenden Streitfall von der Schiedsgerichtsbarkeit auszuschließen. In den Worten des Gerichts:

„[n]ormale Geschäftsleute wären erstaunt angesichts der feinen Unterschiede, die in den Fällen herausgearbeitet werden, und angesichts des Zeitaufwands für Debatten bezüglich der Frage, ob ein bestimmter Fall unter bestimmte Begriffe oder andere, sehr ähnliche Begriffe fällt.“

Die Entscheidung wurde im House of Lords bestätigt, welches die Stellungnahme des Court of Appeal „begrüßte“.¹⁵

14. *Vereinigtes Königreich*: England and Wales Court of Appeal, 24. Januar 2007 (*Fiona Trust & Holding Corporation & Ors v. Yuri Privalov & Ors*) [2007] EWCA Civ 20, Abs. 17; *Yearbook Commercial Arbitration* XXXII (2007) Seiten 654-682 at [6] (UK no. 77).

15. *Vereinigtes Königreich*: House of Lords, 17. Oktober 2007 (*Fili Shipping Company*

- (ii) *Was, wenn die Schiedsvereinbarung Ausnahmen zu ihrem Geltungsbereich enthält?*

Der Wortlaut einiger Schiedsvereinbarungen scheint manchmal nur eine bestimmte Art von Forderungen abzudecken oder auf einen bestimmten Gegenstand beschränkt zu sein. Andererseits entstehen beträchtliche Nachteile, wenn die Streitfälle aus ein und demselben Vertrag unterschiedlichen Gerichten unterbreitet werden. Wenn also eine Schiedsvereinbarung breit angelegt ist, ist nur ein zwingender Beweis für die Absicht, die Klage von der Schiedsgerichtsbarkeit auszuschließen, für einen Ausschluss ausreichend, und dies umso mehr, wenn der Ausschluss nur vage formuliert ist.

IV.5. IST DIE SCHIEDSVEREINBARUNG VERBINDLICH FÜR DIE AM RECHTSSTREIT VOR GERICHT BETEILIGTEN PARTEIEN?

In welchem Maße kann ein Nichtunterzeichner als Partei der „ursprünglichen“ Schiedsvereinbarung angesehen werden und erfolgreich einen Verweis auf das Schiedsverfahren beantragen?

IV.5.1. *Theoretische Grundlagen*

- (i) *Schiedsvereinbarungen sind nur für die Parteien verbindlich*

Die Doktrin der Rechtsbeziehungen gilt für Schiedsvereinbarungen. Sie besagt, dass eine Schiedsvereinbarung nur den daran beteiligten Parteien Rechte erteilt und Pflichten auferlegt. Der Umfang der Schiedsvereinbarung in Bezug auf die Parteien wird als „subjektiver“ Geltungsbereich bezeichnet.

Limited (14th Claimant) and others v. Premium Nafta Products Limited (20th Defendant) and others [2007] UKHL 40, Abs. 12; Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 654-682 at [45] (UK no. 77).

(ii) *Nichtunterzeichner können ebenfalls Parteien der Schiedsvereinbarung sein*

Der subjektive Geltungsbereich eines Vertrags kann nicht einzig und allein in Bezug auf die alleinigen Unterzeichner einer Schiedsvereinbarung definiert werden. Unter bestimmten Bedingungen können auch Nichtunterzeichner die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag übernehmen. Beispiel: In einem Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist es üblich, dass der vom Auftraggeber unterzeichnete Vertrag den Auftragnehmer bindet. Rechtsnachfolge, die Group of Companies-Theorie, Durchgriffshaftung und Estoppel können - neben anderen Doktrinen ebenfalls zu der Schlussfolgerung führen, dass Nichtunterzeichner die Rechte und Pflichten aus einer Schiedsvereinbarung übernommen haben.

Steht die Tatsache, dass ein Nichtunterzeichner einer Schiedsvereinbarung unterworfen wird, möglicherweise in Konflikt zu der im Übereinkommen vorgesehenen Anforderung der Schriftform? Die überzeugendste Antwort lautet „nein“, und dies aus mehreren Gründen.

Die Frage der formalen Gültigkeit ist unabhängig von der Feststellung der Parteien einer Schiedsvereinbarung - dies ist eine Sachfrage, die keinen formalen Anforderungen unterliegt. Nachdem festgestellt wurde, dass eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt, besteht ein weiterer Schritt darin, festzustellen, welche Parteien durch diese Vereinbarung gebunden werden. Dritte, die nicht ausdrücklich in der schriftlichen Schiedsvereinbarung genannt sind, können in den Geltungsbereich *ratione personae* aufgenommen werden. Im Übrigen untersagt das New Yorker Übereinkommen nicht, dass eine Person im Namen einer anderen ihre Zustimmung zu einer schiedsgerichtlichen Streitbeilegung erteilt; dieser Begriff liegt den Theorien der konkludenten Zustimmung zugrunde.

(iii) *Wie ist der subjektive Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung festzustellen?*

Artikel II(3) verlangt implizit vom Gericht, den subjektiven Geltungsbereich einer Schiedsvereinbarung festzustellen: „Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, *hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben*“, so muss das Gericht die Parteien auf das Schiedsverfahren verweisen.

Es können unterschiedliche Rechtsgrundlagen herangezogen werden, um einen Nichtunterzeichner an eine Schiedsvereinbarung zu binden. Eine erste Gruppe von Rechtsgrundlagen umfasst Theorien der konkludenten Zustimmung, der Drittbegünstigten, der Garantiegeber, der Abtretung und andere Mechanismen zur Übertragung vertraglicher Rechte. Diese Theorien stützen sich auf die erkennbaren Absichten der Parteien und größtenteils auf den Grundsatz von Treu und Glauben. Sie sind sowohl auf Privatpersonen als auch auf öffentlich-rechtliche Einrichtungen anwendbar. Eine zweite Gruppe umfasst die Rechtslehren der Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, der Scheinvollmacht, der Durchgriffshaftung, der Joint-Venture-Beziehungen, der Rechtsnachfolge und Estoppel. Diese beruhen nicht auf der Absicht der Parteien, sondern auf der Kraft des geltenden Rechts.

(iv) *Das für die Feststellung des subjektiven Geltungsbereichs der Schiedsvereinbarung anwendbare Recht*

Nach welchem Recht sollte entschieden werden, ob ein Nichtunterzeichner durch eine Schiedsvereinbarung gebunden ist oder nicht?

Im Wesentlichen sollte die Frage gemäß dem auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht entschieden werden. Mangels einer diesbezüglichen Einigung der Parteien gilt allgemein, dass die Schiedsvereinbarung dem Recht des Schiedsortes oder dem

Recht, dem der zugrundeliegende Vertrag unterworfen ist, oder in manchen Fällen der *lex fori* unterliegen soll. Allerdings haben manche Gerichte in der Erwägung, dass es sich um eine Tatsachen- und Beweisfrage handelt, internationale Grundsätze der *lex mercatoria* zur Beantwortung dieser Frage herangezogen.

IV.5.2. Praxis

- (i) *Wann genau hat ein Antragsgegner das Recht, auf ein Schiedsverfahren verwiesen zu werden?*

Die Antwort hängt vom jeweiligen Fall ab. Ein Gericht, das mit dieser Frage befasst ist, sollte sie unter Berücksichtigung der Umstände analysieren und innerhalb dieses Rahmens entscheiden, ob es vertretbar ist, dass ein Nichtunterzeichner durch die Schiedsvereinbarung gebunden ist. Falls ja, empfiehlt es sich, die Parteien auf ein Schiedsverfahren zu verweisen und das Schiedsgericht die Frage untersuchen und entscheiden zu lassen. Gerichte können die Entscheidung des Schiedsgerichts bezüglich der Einbindung eines Nichtunterzeichners in das Schiedsverfahren im Rahmen der Aufhebung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs überprüfen.

Gerichte haben einen Verweis auf das Schiedsverfahren in Streitfällen, an denen Nichtunterzeichner beteiligt waren, aufrechterhalten, und zwar mit der Begründung, dass der Streitfall zwischen einem Unterzeichner und einem Nichtunterzeichner *ausreichend* mit der Auslegung und Ausführung eines Vertrags des Unterzeichners, der eine Schiedsklausel enthielt, verbunden zu sein schien. Dementsprechend wurde davon ausgegangen, dass dieser Streitfall *mutmaßlich* in den materiellen Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung fiel.

Im Fall *Sourcing Unlimited Inc. v. Asimco International Inc.*¹⁶ vor dem First Circuit hatte Sourcing Unlimited (Jumpsource) ein schriftliches Partnerschaftsabkommen mit ATL geschlossen, um die Fertigung mechanischer Bauteile aufzuteilen und die Gewinne entsprechend untereinander zu verteilen. Asimco war ein Tochterunternehmen von ATL, und beide hatten denselben Vorsitzenden. Im Abkommen war ein Schiedsverfahren in China vorgesehen. Die Beziehungen verschlechterten sich, und Jumpsource reichte vor US-amerikanischen Gerichten Klage gegen Asimco und deren Vorsitzenden ein, wobei Asimco insbesondere beschuldigt wurde, absichtlich die vertraglichen und treuhänderischen Beziehungen zwischen sich und ATL zu behindern. Die Beklagten beantragten, den Streitfall einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Sie behaupteten, dass sie zwar keine Unterzeichner des Partnerschaftsabkommens seien, dass aber die Klage von Jumpsource einem Schiedsgericht vorgelegt werden sollte, da die Fragen, die gerichtlich geklärt werden sollten, eindeutig auf dem Partnerschaftsabkommen beruhten. Das Gericht gab diesem Antrag statt. Es befand, dass „der vorliegende Streitfall *ausreichend* mit dem Abkommen zwischen Jumpsource und ATL *verbunden* ist, sodass die Anwendung von Estoppel angemessen ist“. (Hervorhebung hinzugefügt)

(ii) *Was, wenn das Gericht feststellt, dass die Schiedsvereinbarung für den Antragsgegner nicht verbindlich ist?*

Wenn das Gericht der Auffassung ist, dass der Nichtunterzeichner nicht durch die Schiedsvereinbarung gebunden ist, muss es entscheiden, ob es die Parteien der Schiedsvereinbarung auf das

16. *Vereinigte Staaten*: United States Court of Appeals, First Circuit, 22. Mai 2008 (*Sourcing Unlimited Inc. v. Asimco International Inc. and John F. Perkowski*), 526 F.3d 38, Abs. 9; Yearbook Commercial Arbitration XXXIII (2008) Seiten 1163-1171 (US no. 643).

Schiedsverfahren verweist und sich selbst für den Streitfall mit den Nichtunterzeichnern zuständig erklärt - oder aber ob es sich für den gesamten Rechtsstreit zuständig erklärt.

Es kann nämlich der Einwand erhoben werden, dass der Verweis der betreffenden Parteien auf das Schiedsverfahren den Fall zwischen zwei Gerichtsständen „aufteilt“, was das Risiko in sich birgt, dass jeder Gerichtsstand in Bezug auf dieselben Sach- und Rechtsfragen zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen gelangt.

Einige italienische Gerichte haben geurteilt, dass die Zuständigkeit des Gerichts bei einem Streitfall, an dem Parteien einer Schiedsvereinbarung sowie Dritte, die das Gericht für nicht durch die Schiedsvereinbarung gebunden erachtet, beteiligt sind und in dem es ebenfalls um zusammenhängende Forderungen geht, den gesamten Streitfall „absorbiert“ und dass die Schiedsvereinbarung „nicht erfüllbar“ wird.¹⁷ Einem solchen Vorschlag würde wahrscheinlich in anderen Staaten nicht gefolgt; er sollte nicht als Wiedergabe eines allgemein gültigen Ansatzes betrachtet werden.

Laut Artikel II(3) muss ein Gericht die Parteien einer Schiedsvereinbarung auf das Schiedsverfahren verweisen, wenn es hierzu aufgefordert wird, sofern die Bedingungen aus Artikel II(3) erfüllt sind. Dementsprechend hat ein Gericht, das mit einem Antrag einer Partei befasst wird, nur begrenzten Spielraum, um die Parteien, die die Schiedsvereinbarung unterzeichnet haben, nicht auf das Schiedsverfahren zu verweisen, während es zugleich die Zuständigkeit für den Streitfall mit den Nichtunterzeichnern übernimmt.

17. *Italien*: Corte di Cassazione, 4. August 1969, no. 2949 und Corte di Cassazione, 11. Februar 1969, no. 457, zitiert von A.J. van den Berg, *The New York Arbitration Convention of 1958 - Towards a Uniform Interpretation* (Kluwer, 1981) F. 162 Fn. 124.

IV.6. IST DIESE BESTIMMTE STREITIGKEIT SCHIEDSFÄHIG?

Ein Gericht kann auf der Grundlage der Einrede angerufen werden, dass die Schiedsvereinbarung einen Gegenstand betrifft, der im Sinne von Artikel II(1) nicht „auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann“, und dass die Vereinbarung daher weder anerkannt noch vollstreckt werden sollte.

IV.6.1. *Gegenstand „auf schiedsrichterlichem Wege regelbar“ bedeutet „schiedsfähig“*

Diese Begriffe werden im Allgemeinen in Bezug auf Gegenstände verwendet, die nicht „schiedsfähig“ sind, da sie zu den Bereichen gehören, die ausschließlich in die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte fallen. Jeder Staat beschließt nämlich, welche Angelegenheiten auf schiedsrichterlichem Wege beigelegt werden können, gestützt auf die eigenen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leitlinien. Klassische Beispiele für nicht schiedsfähige Angelegenheiten sind z. B. Familienbeziehungen (Scheidungen, Anfechtungen der Vaterschaft...), strafrechtliche Vergehen, arbeitsrechtliche Angelegenheiten, Insolvenz usw. Der Bereich der nicht schiedsfähigen Angelegenheiten ist jedoch im Laufe der Jahre infolge der zunehmenden Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit deutlich geschrumpft. Es ist heutzutage keine Ausnahme mehr, dass bestimmte arbeitsrechtliche oder konkursrechtliche Streitfälle schiedsfähig sind.

Außerdem erkennen viele Staaten einen Unterschied zwischen rein inländischen Schiedsverfahren und internationalen Schiedsverfahren an und sehen für die Letztgenannten einen breiteren Rahmen der Schiedsfähigkeit vor.

IV.6.2. *Das zur Feststellung der Schiedsfähigkeit anwendbare Recht*

Artikel II(1) enthält keinerlei Bestimmungen zu der Frage, nach welchem Recht die Schiedsfähigkeit festgestellt werden muss, und überlässt es dem Gericht, darüber zu entscheiden.

Bezüglich der Schiedsfähigkeit in einer frühen Phase des Rechtsstreits haben die Gerichte die Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten, darunter die *lex fori* (Schiedsfähigkeitskriterien des Gerichtsstands), das Recht des Schiedsorts, das Recht, dem die Schiedsvereinbarung der Parteien unterliegt, das Recht, welchem die betreffende Partei unterliegt, wenn die Vereinbarung mit einem Staat oder einem staatlichen Unternehmen geschlossen wurde, oder auch das Recht des Ortes, an dem der Schiedsspruch vollstreckt wird.

In der Praxis ist die am besten geeignete und am wenigsten problematische Lösung die Anwendung der *lex fori*. Es ist die gemäß dem Übereinkommen am besten geeignete Lösung (in den Fällen, in denen das staatliche Gericht mangels einer Schiedsvereinbarung zuständig gewesen wäre), da dieser Ansatz mit Artikel V(2)(a) in Einklang steht, in welchem die Anwendung der Schiedsfähigkeitskriterien der *lex fori* in Bezug auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen vorgesehen ist. Und es ist die am wenigsten problematische Lösung, da die Anwendung von ausländischen Schiedsfähigkeitskriterien durch staatliche Gerichte schwierig ist, weil diese Kriterien nicht immer in Gesetzen enthalten sind, sondern häufig in der Rechtsprechung verankert sind, was eine gründliche Analyse ausländischer Gerichtsbeschlüsse erforderlich macht.

In Fällen, bei denen ein Staat als Partei beteiligt ist, wird nun zunehmend anerkannt, dass ein Staat nicht sein eigenes Recht, in dem die Nicht-Schiedsfähigkeit einer Angelegenheit festgeschrieben ist, geltend machen kann.¹⁸

18. Artikel 177(2) des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale

IV.6.3. Für internationale Schiedsvereinbarungen sollten einheitliche Schiedsfähigkeitsnormen gelten

Auf jeden Fall müssen die Schiedsfähigkeitsnormen unter Berücksichtigung der im New Yorker Übereinkommen vorgesehenen Annahme der Gültigkeit internationaler Schiedsvereinbarungen ausgelegt werden. Dementsprechend können nicht alle Anfechtungsgründe, die erfolgreich gegen rein inländische Schiedsvereinbarungen geltend gemacht werden können, ebenso erfolgreich gegen internationale Schiedsvereinbarungen geltend gemacht werden.

Es gibt kein allgemein gültiges Kriterium zur Differenzierung von Einreden der Nichtschiedsfähigkeit, die in internationalen Fällen ausgeschlossen werden können. Einige Gesetze enthalten formale Definitionen (beispielsweise unterschiedliche Staatsangehörigkeiten), andere verweisen intuitiver auf „internationale Transaktionen“, ohne dies genauer zu definieren.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Ausgehend von der knappen Übersicht des Regimes des New Yorker Übereinkommens zur Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen gelten die nachstehend zusammengefassten Grundsätze für Schiedsvereinbarungen, die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen:

Privatrecht besagt:

„Ist eine Partei ein Staat, ein staatlich beherrschtes Unternehmen oder eine staatlich kontrollierte Organisation, so kann sie nicht unter Berufung auf ihr eigenes Recht ihre Parteifähigkeit im Schiedsverfahren oder die Schiedsfähigkeit einer Streitsache in Frage stellen, die Gegenstand der Schiedsvereinbarung ist.“

1. Das New Yorker Übereinkommen zielt darauf ab, die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch Schiedsverfahren zu fördern. Das Übereinkommen nimmt eine positive Haltung zur Vollstreckung und zur Schiedsgerichtsbarkeit ein.
2. Eine Schiedsvereinbarung sollte für formal gültig angesehen werden, wenn das Gericht in angemessener Weise überzeugt ist, dass ein - schriftlich festgehaltenes - Angebot, Streitfälle auf schiedsrichterlichem Wege beizulegen, von der anderen Partei angenommen wurde. Im Übereinkommen ist ein einheitlicher Maximalstandard bezüglich dessen Form dargelegt. Das Gericht darf jedoch weniger strikte innerstaatliche Normen anwenden als jene, die in Artikel II verankert sind.
3. Gerichte sollten nur eine begrenzte Anzahl der im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Einreden bezüglich des Nichtvorhandenseins oder der Ungültigkeit von Schiedsvereinbarungen zulassen.
4. Eine Schiedsvereinbarung kann für Nichtunterzeichner verbindlich sein.
5. Gerichte sollte prüfen, ob ein Streitfall zwischen den Parteien vorliegt.
6. Nichtschiedsfähigkeit wird nicht unmittelbar durch das Übereinkommen geregelt, sondern unterliegt den entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Allerdings sollten Anfechtungsgründe bezüglich der Nichtschiedsfähigkeit nur restriktiv zugelassen werden.

KAPITEL III

ANTRAG AUF ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG EINES SCHIEDSSPRUCHES

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG

II. PHASE I - VORAUSSETZUNGEN, DIE VOM ANTRAGSTELLER ERFÜLLT SEIN MÜSSEN (ART IV)

II.1. Welche Dokumente?

II.2. Legalisierter Schiedsspruch oder beglaubigte Kopie (Artikel IV (1)(a))

II.2.1. Legalisierung

II.2.2. Beglaubigung

II.3. Urschrift der Schiedsvereinbarung oder beglaubigte Kopie (Artikel IV(1)(b))

II.4. Zum Zeitpunkt der Antragstellung

II.5. Übersetzungen (Artikel IV (2))

III. PHASE II - VERSAGUNGSGRÜNDE (ARTIKEL V)- ALLGEMEINES

III.1. Keine Sachprüfung

III.2. Beweislast des Antragsgegners für die erschöpfend aufgezählten Versagungsgründe

III.3. Erschöpfend aufgezählte Gründe für die Versagung von Anerkennung und Vollstreckung

III.4. Enge Auslegung der Versagungsgründe

III.5. Beschränktes Ermessen zur Vollstreckung bei Vorliegen von Versagungsgründen

IV. VERSAGUNGSGRÜNDE, DIE VOM ANTRAGSGEGNER ZU BEWEISEN SIND (ARTIKEL V(1))

IV.1. Grund 1: Schiedsunfähigkeit einer oder beider Parteien und Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung (Artikel V(1)(a))

- IV.1.1. Schiedsunfähigkeit einer oder beider Parteien
- IV.1.2. Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung
- IV.2. Grund 2: Mangelnde Inkenntnissetzung und Verstöße gegen Grundsätze ordnungsgemäßen Verfahrens; Recht auf rechtliches Gehör (Artikel V(1)(b))
 - IV.2.1. Recht auf rechtliches Gehör
 - IV.2.2. Mangelnde Inkenntnissetzung
 - IV.2.3. Verstöße gegen Grundsätze ordnungsgemäßen Verfahrens: „Angriffs- oder Verteidigungsmittel konnten nicht geltend gemacht werden“
- IV.3. Grund 3: Von der Schiedsvereinbarung nicht umfasst oder überschreitet deren Grenzen (Artikel V(1)(c))
- IV.4. Grund 4: Regelwidrigkeiten bei der Bildung des Schiedsgerichts oder während des Schiedsverfahrens (Artikel V(1)(d))
 - IV.4.1. Bildung des Schiedsgerichts
 - IV.4.2. Schiedsverfahren
- IV.5. Grund 5: Schiedsspruch ist noch nicht verbindlich, aufgehoben oder außer Kraft gesetzt (Artikel V(1)(e))
 - IV.5.1. Schiedsspruch noch nicht verbindlich
 - IV.5.2. Schiedsspruch aufgehoben oder außer Kraft gesetzt
 - (i) Schiedsspruch aufgehoben
 - (ii) Folgen der Aufhebung
 - (iii) Schiedsspruch außer Kraft gesetzt
- V. **VERSAGUNGSGRÜNDE, DIE VOM GERICHT VON AMTS WEGEN (ARTIKEL V(2)) BERÜCKSICHTIGT WERDEN**
 - V.1. Grund 6: Mangelnde objektive Schiedsfähigkeit (Artikel V(2)(a))
 - V.2. Grund 7: Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (Artikel V(2)(b))

V.2.1. Beispiele für die Anerkennung und Vollstreckung

V.2.2. Beispiele für die Versagung der Anerkennung und
Vollstreckung

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

I. EINLEITUNG

Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen kann grundsätzlich von allen Gerichten überall gewährt werden. In Ländern außerhalb des Ortes, wo der Schiedsspruch erlassen wurde, basiert die Vollstreckung in der Regel auf dem New Yorker Übereinkommen. Die Rechtsfolgen einer Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches beschränken sich in der Praxis auf das Hoheitsgebiet, für welches das Gericht zuständig ist.

Nationale Gerichte sind gemäß Artikel III verpflichtet, ausländische Schiedssprüche in Einklang mit den Verfahrensregeln des Hoheitsgebietes, in welchem der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung gestellt wird (siehe Kapitel I) und in Einklang mit den Bedingungen des Übereinkommens anzuerkennen und zu vollstrecken.

Innerstaatliche Gesetze können drei Arten von Regelungen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen enthalten:

- einen spezifischen Text für die Implementierung des New Yorker Übereinkommens;
- einen Text, der sich mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit im Speziellen befasst;
- das allgemeine Schiedsrecht des Landes.

Artikel III verpflichtet die Vertragsstaaten, Schiedssprüche gemäß dem Übereinkommen als bindend anzuerkennen, sofern sie nicht von einem

der in Artikel V definierten Versagungsgründe betroffen sind. Gerichte dürfen jedoch Schiedssprüche auf Grund einer noch günstigeren Rechtsgrundlage vollstrecken (gemäß Artikel VII(1), siehe Kapitel I). Aspekte, die nicht durch das Übereinkommen reguliert sind, und daher innerstaatlichem Recht unterliegen, sind u.a.:

- Das/die Gericht(e), welche(s) für den Antrag zuständig ist/sind;
- Beweisverfahren;
- Verjährungsfristen;
- Sicherungsmaßnahmen;
- ob die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs oder deren Ablehnung mit Berufung oder sonstigen Rechtsmitteln bekämpft werden kann;
- Kriterien für die Einzelzwangsvollstreckung ins bewegliche und unbewegliche Vermögen;
- inwieweit Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren vertraulich sind.

Verfahrensrichtlinien können keinesfalls die internationale Verpflichtung eines Staates zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche einschränken (siehe Kapitel I unter VI).

Gemäß dem New Yorker Übereinkommen dürfen zur Anerkennung und Vollstreckung der dem Abkommen unterliegenden Schiedssprüche keine im Vergleich zu inländischen Schiedssprüchen wesentlich erschwerenden Bedingungen sowie höhere Gebühren oder Abgaben vorgesehen werden. Diese Vorschrift hat zu keinen Problemen in der Praxis geführt und wurde in Bezug auf verschiedene Aspekte der Vollstreckung angewandt. So hat zum Beispiel der Oberste Gerichtshof von Kanada entschieden, dass unter Artikel III keine kanadische Provinz eine Frist für Vollstreckungsanträge einführen darf, die kürzer und daher beschwerlicher ist als die überall in Kanada

gültigen, sehr großzügigen Fristen für inländische Schiedssprüche.¹ Die *Verfahrensregeln*, auf welche das New Yorker Übereinkommen Bezug nimmt, beschränken sich auf Fragen wie beispielsweise die Antragsform und zuständige Behörde, für welche das New Yorker Übereinkommen auf innerstaatliches Recht verweist. Die *Vollstreckungsbedingungen* sind jedoch jene, die im New Yorker Übereinkommen selbst aufgestellt sind und ausschließlich dem New Yorker Übereinkommen unterliegen, d.h. der Antragsteller – die Partei, welche die Anerkennung oder Vollstreckung ersucht – braucht nur ein Original oder eine Kopie der Schiedsvereinbarung und des Schiedsspruches und ggf. deren Übersetzung vorzulegen, woraufhin sich die Antragsgegnerin nur auf die erschöpfenden Gründe im New Yorker Übereinkommen berufen kann. Diese Aspekte werden nachstehend genauer erläutert.

Sobald ein Antragsteller die Dokumente gemäß Artikel IV vorgelegt hat, hat er Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches, sofern nicht die Antragsgegnerin beweist, dass einer oder mehrere der in Artikel V(1) erschöpfend aufgezählten Versagungsgründe für die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches vorliegen oder das Gericht einen der Gründe in Artikel V(2) für zutreffend hält.

Die von Gerichten zu befolgende allgemeine Regel ist, dass die in Artikel V definierten Versagungsgründe eng ausgelegt werden, was bedeutet, dass deren Vorliegen nur in schweren Fällen akzeptiert wird. Dies trifft vor allem auf eine angebliche Verletzung der öffentlichem Ordnung zu, welche sehr oft von enttäuschten Parteien vorgebracht, aber nur selten von Gerichten akzeptiert wird.

Zum Beispiel: obwohl London eines der größten Finanzzentren der

1. *Kanada: Supreme Court of Canada, 20. Mai 2010 (Yugraneft Corporation v. Rexx Management Corporation)* Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 343-345 (Canada no. 31).

Welt ist und Parteien dort oft Vollstreckung ersuchen, gibt es keinen einzigen veröffentlichten Fall vor einem englischen Gericht, in dem ein ausländischer Schiedsspruch aus Gründen der öffentlichen Ordnung abgelehnt wurde (siehe nachstehend Abschnitt V.2 dieses Kapitels).

Zum Stand 2010 hat das ICCA *Yearbook Commercial Arbitration* in 35 Jahren von Berichten zum Übereinkommen festgestellt, dass nur in 10% der Fälle die Anerkennung und Vollstreckung aufgrund der Versagungsgründe im Übereinkommen verweigert wurde, auch wenn diese Zahl in den letzten Jahren leicht gestiegen ist.

Die Herangehensweise von Gerichten an die Vollstreckung unter dem New Yorker Übereinkommen ist im Allgemeinen wie folgt:

- **eine starke Haltung zugunsten der Vollstreckung und**
- **ein pragmatischer, flexibler und nicht formalistischer Zugang.**

Diese empfehlenswerte liberale Haltung nutzt das Potential dieses äußerst erfolgreichen Abkommens, welchem 145 Staaten angehören, den internationalen Handel zu fördern. (siehe Überblick bei I.2).

II. PHASE I - ANFORDERUNGEN, DIE VOM ANTRAGSTELLER ERFÜLLT WERDEN MÜSSEN (ARTIKEL IV)

In dieser Phase des Verfahrens hat der Antragsteller die Beweislast und die Pflicht, die im New Yorker Übereinkommen aufgelisteten Dokumente vorzulegen (Artikel IV). Der Antragsteller muss nur einen Anscheinsbeweis erbringen. Phase I ist durch eine Haltung zugunsten der Vollstreckung sowie durch die praktische Herangehensweise des Vollstreckungsgerichtes gekennzeichnet.

II.1. WELCHE DOKUMENTE?

Bei Behandlung eines Antrags auf Anerkennung und/oder Vollstreckung eines Schiedsspruches prüfen die Gerichte, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung Folgendes vorgelegt hat:

- den ordnungsgemäß beglaubigten Originalschiedsspruch oder eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie desselben (Artikel IV(1)(a));
- das Original der in Artikel II erwähnten Schiedsvereinbarung oder eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie derselben (Artikel IV(1)(b));
und
- sofern erforderlich, Übersetzungen dieser Dokumente in die Sprache des Landes, in welchem der Schiedsspruch geltend gemacht wird (Artikel IV(2)).

II.2. LEGALISIERTER SCHIEDSSPRUCH ODER BEGLAUBIGTE KOPIE (*Artikel IV (1) (a)*)

II.2.1. *Legalisierung*

Die Legalisierung eines Schiedsspruches ist der Prozess, bei welchem die sich darin befindlichen Unterschriften durch eine zuständige Behörde als authentisch bestätigt werden. Die Legalisierung des originalen Schiedsspruches oder einer beglaubigten Kopie dessen bezweckt die Bestätigung, dass der Text *authentisch* ist und von den bestellten Schiedsrichtern erstellt wurde. Es ist extrem unüblich, dass dies Probleme in der Praxis verursacht.

Das Übereinkommen spezifiziert weder das Recht, welchem die Legalisierungserfordernisse unterliegen, noch zeigt es auf, ob die Legalisierungserfordernisse des Landes anzuwenden sind, in welchem

der Schiedsspruch erlassen wurde, oder jene des Landes, in dem Anerkennung und Vollstreckung ersucht werden. Die meisten Gerichte scheinen jede Form der Legalisierung in Einklang mit dem Recht eines dieser Länder zu akzeptieren. Der österreichische Oberste Gerichtshof würdigte in einer frühen Entscheidung ausdrücklich, dass die Legalisierung entweder nach Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch erstellt wurde, oder in dem dessen Vollstreckung ersucht wird, erfolgen kann.² Andere Vollstreckungsgerichte wenden ihre eigenen Gesetze an.³

Der österreichische Oberste Gerichtshof stellte in jüngerer Vergangenheit fest:

„In dem Übereinkommen wird nicht klar gesagt, ob an den Schiedsspruch und die Schiedsgerichtsvereinbarung oder deren Abschriften nur jene Anforderungen für die Echtheit bzw. Richtigkeit gestellt werden können, die in dem Staat, in dem oder nach dessen Recht der Schiedsspruch gefällt wurde, vorgesehen sind, oder ob auch die in dem Staat, in dem er geltend gemacht wird, vorgesehenen Beglaubigungserfordernisse für ausländische Urkunden erfüllt werden müssen.“

Und schloss daraus:

„[der Oberste Gerichtshof] vertritt dagegen in ständiger Rechtsprechung ... die Auffassung, dass nicht ausschließlich die österreichischen Beglaubigungserfordernisse maßgeblich sind ...

-
2. Siehe z.B. *Österreich*: Oberster Gerichtshof, 11. Juni 1969 (*Parteien nicht ausgewiesen*) Yearbook Commercial Arbitration II (1977) S. 232 (Austria no. 3).
 3. Siehe z.B. *Italien*: Corte die Cassazione, 14. März 1995, no. 2919 (*SODIME-Societa Distillerie Meridionali v. Schuurmns&Van Ginneken BV*) Yearbook Commercial Arbitration XXI (1996) Seiten 607-609 (Italy no. 140).

Ausgehend von dieser Rechtsprechung hat demnach der Oberste Gerichtshof auch Beglaubigungen nach dem Recht des Staats, in dem der Schiedsspruch erging, als ausreichend angesehen...“⁴

Die Dokumente haben nur zum Zweck, die Echtheit des Schiedsspruches und den Umstand zu beweisen, dass der Schiedsspruch auf Basis einer wie im Übereinkommen definierten Schiedsvereinbarung erlassen wurde. Aus diesem Grund haben deutsche Gerichte entschieden, dass die Legalisierung nicht erforderlich ist, wenn die Echtheit des Schiedsspruches nicht bestritten ist: siehe z.B. zwei aktuelle Entscheidungen des Oberlandesgerichts München.⁵

Es hat nur einige wenige Fälle gegeben, in welchen eine Partei daran scheiterte, diesen einfachen Verfahrensanweisungen zu entsprechen (z.B. in einem Fall vor dem spanischen Obersten Gerichtshof aus dem Jahr 2003, in dem der Antragsteller ausschließlich nicht beglaubigte und nicht legalisierte Kopien des Schiedsspruches vorlegte).⁶ Gerichte dürfen von Parteien nicht verlangen, zusätzliche Dokumente einzureichen oder die prozeduralen Erfordernisse durch strenge Auslegung als Hindernis für eine Antragstellung zu verwenden.

-
4. Österreich: OGH, 3. September 2008 (*O Limited, et l v. C Limited*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIV Seiten 409-417 (Austria no. 20).
 5. Deutschland: OLG München, 17. Dezember 2008 (*Seller v. German Assignee*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 359-361 (Germany no. 125) und Oberlandesgericht München 27. Februar 2009 (*Carrier v. German Customer*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 365-366 (Germany no. 127).
 6. Spanien: Tribunal Supremo, Civil Chamber, Plenarsitzung, 1. April 2003 (*Satico Shipping Company Limited v. Maderas Iglesias*) Yearbook XXXII (2007) Seiten 582-590 (Spain no. 57).

II.2.2. Beglaubigung

Der Zweck einer Beglaubigung liegt darin, zu bestätigen, dass die Kopie eines Schiedsspruchs mit dem Original übereinstimmt. Das Übereinkommen spezifiziert nicht, welchem Recht die Bescheinigungsprozedur unterliegt; allgemein wird die Ansicht vertreten, dass es der *lex fori* unterliegt.

Die Personen, die autorisiert sind, eine Kopie zu beglaubigen, sind dieselben, die berechtigt sind, das Original zu legalisieren. Zusätzlich wird eine Bescheinigung durch den Generalsekretär der Schiedsinstitution, die das Schiedsverfahren verwaltet hat, in den meisten Fällen als ausreichend erachtet.

II.3. ORIGINAL DER SCHIEDSVEREINBARUNG ODER BEGLAUBIGTE KOPIE (Artikel IV (1) (b))

Diese Bestimmung verlangt lediglich, dass die vollstreckungssuchende Partei ein Dokument vorlegt, das *prima facie* eine gültige Schiedsvereinbarung ist. In diesem Stadium braucht das Gericht nicht zu erwägen, ob die Vereinbarung gemäß Artikel II(2) (siehe Kapitel II, IV.2) „schriftlich“ oder nach dem anwendbaren Recht gültig ist.⁷

Die Prüfung der materiellen Gültigkeit der Schiedsvereinbarung und ihrer Übereinstimmung mit Artikel II(2) des Übereinkommens findet während der Phase II des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens statt (siehe nachstehend IV.1 in diesem Kapitel sowie Artikel V(1)(a)).

7. Siehe z.B. *Singapur*, Supreme Court of Singapore, High Court, 10. Mai 2006 (*Aloe Vera of America, Inc v. Asianic Food (S) Pte Ltd and Another*) Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 489-506 (Singapore no. 5).

Gerichte in Ländern, in denen das innerstaatliche Gesetz vom Antragsteller nicht die Vorlage der originalen Schiedsvereinbarung oder einer bescheinigten Kopie verlangt, können von diesem Erfordernis absehen und das Begünstigungsprinzip nach Artikel VII des Übereinkommens (siehe Kapitel I bei V.1) anwenden. Das ist der Fall bei deutschen Gerichten, deren ständige Rechtsprechung besagt, dass Antragsteller, welche die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs in Deutschland gemäß dem Übereinkommen ersuchen, nur das legalisierte Original des Schiedsspruchs oder eine beglaubigte Kopie vorlegen müssen.⁸

II.4. ZUM ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG

Werden die Dokumente bei der Antragstellung nicht vorgelegt, erlauben die Gerichte den Parteien in der Regel, diesen Mangel im Laufe des Vollstreckungsverfahrens zu beheben.⁹

Allerdings betrachten italienische Gerichte das Vorliegen der Dokumente als Voraussetzung für den Beginn des Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahrens und erklären den Antrag für unzulässig, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist. Der italienische Oberste Gerichtshof hat wiederholt entschieden, dass das Original der Schiedsvereinbarung oder deren beglaubigte Kopie zum Zeitpunkt der Stellung des Vollstreckungsantrags eines Schiedsspruchs vorliegen muss; ist dies

8. Siehe für ein aktuelles Beispiel, *Deutschland*: Oberlandesgericht, München, 12. Oktober 2009 (*Swedish Seller v. German Buyer*) Yearbook Commercial Arbitration XXV (2010) Seiten 383-385 (Deutschland no. 134).

9. Siehe z.B. *Spanien*: Tribunal Supremo, 6. April 1989 (*Sea Traders SA v. Participaciones, Proyectos y Estudios SA*) Yearbook XXI (1996) Seiten 676-677 (Spain no. 27).

nicht der Fall, ist der Antrag nicht zulässig. Dieser Mangel kann durch Stellen eines neuen Vollstreckungsantrags behoben werden.¹⁰

II.5. ÜBERSETZUNGEN (*Artikel IV(2)*)

Die Partei, die die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches ersucht, muss gemäß Artikel IV(1)(a) und (b) eine Übersetzung des Schiedsspruches und der Original-Schiedsvereinbarung vorlegen, falls diese nicht in einer Amtssprache des Landes, in welchem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, verfasst sind (*Artikel IV(2)*).

Gerichte tendieren zu einer pragmatischen Herangehensweise. Während das Übereinkommen nicht ausdrücklich festlegt, dass die Übersetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung auf Anerkennung und Vollstreckung vorgelegt werden müssen, haben eine Reihe von staatlichen Gerichten die Vorlage von Übersetzungen zu diesem Zeitpunkt dennoch gefordert.

Bespiele von Fällen, in denen keine Übersetzung notwendig war, sind:

- Der Präsident des Bezirksgerichts in Amsterdam hielt eine Übersetzung des Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung nicht für nötig, weil die Dokumente „in der englischen Sprache verfasst sind, einer Sprache, die wir ausreichend beherrschen, um diese voll zur Kenntnis zu nehmen.“¹¹

10. Siehe für ein aktuelles Beispiel, *Italien*: Corte di Cassazione, First Civil Chamber, 23. Juli 2009, no. 17291 (*Microwave s.r.l. in liquidation v. Indicia Diagnostics S.A.*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 418-419 (Italy no. 182).

11. *Niederlande*: President, Rechtbank, Amsterdam, 12. Juli 1984 (*SPP (Middle East) Ltd v. The Arab Republic of Egypt*) Yearbook Commercial Arbitration X (1985) Seiten 487-490 (Niederlande no.10).

- Das Obergericht Zürich entschied, dass keine Übersetzung des gesamten Vertrags, der die Schiedsklausel beinhaltete, nötig war; eine Übersetzung des die Schiedsklausel beinhaltenden Teils war ausreichend. Zu bemerken ist, dass Bauverträge manchmal 1000 Seiten mit Anhängen umfassen.¹²

Beispiele von Fällen, in denen eine Übersetzung erforderlich war, sind:

- Das argentinische Bundesberufungsgericht entschied, dass die Übersetzung eines privaten - und nicht eines offiziellen oder vereidigten - Übersetzers, der in der Provinz, in der das Vollstreckungsverfahren stattfand, nicht zugelassen war, die Voraussetzungen des Übereinkommens nicht erfüllt.¹³
- Der österreichische Oberste Gerichtshof entschied einen Fall, in dem der Antragsteller nur eine Übersetzung des dispositiven Teils eines ICC-Schiedsspruches vorgelegt hatte; der Fall wurde an das Gericht der ersten Instanz zurückverwiesen, bei welchem der Antrag auf Vollstreckung gestellt wurde, damit dieser Mangel behoben werden konnte.¹⁴

12. *Schweiz*: Bezirksgericht, Zürich, 14. Februar 2003 und Obergericht, Zürich, 17. Juli 2003 (*Italian party v. Swiss company*) Yearbook Commercial Arbitration XXIX (2004) Seiten 819-833 (Schweiz no. 37).

13. *Argentinien*: Camara Federal de Apelaciones, City of Mar del Plata, 4. Dezember 2009 (*Far Eastern Shipping Company v. Arhenpez S.A.*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 318-320 (Argentinien no. 3).

14. *Österreich*: Oberster Gerichtshof, 26. April 2006 (*D SA v. W GmbH*) Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 259-265 (Österreich no. 16).

III. PHASE II - VERSAGUNGSGRÜNDE (ARTIKEL V) - IM ALLGEMEINEN

Folgende allgemeine Grundsätze kennzeichnen diese Phase:

- Keine Sachprüfung;
- Beweislast des Antragsgegners, die erschöpfend aufgezählten Gründe zu beweisen;
- Erschöpfend aufgezählte Gründe für die Versagung von Anerkennung und Vollstreckung;
- Enge Auslegung der Versagungsgründe;
- Begrenztes Ermessen, die Anerkennung und Vollstreckung zu gewähren, selbst wenn einer der Gründe vorliegt.

III.1. KEINE SACHPRÜFUNG

Das Gericht ist nicht dazu berechtigt, seine eigene Entscheidung in der Sache an die Stelle der Entscheidung des Schiedsgerichts zu setzen, selbst wenn die Schiedsrichter in tatsächlicher oder rechtlicher Sicht eine Fehlentscheidung getroffen haben.

Das Übereinkommen erlaubt keine *de facto* Berufung in Verfahrensfragen; vielmehr enthält es Gründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung nur dann, wenn die zuständige staatliche Stelle befindet, dass einer oder mehrere der Versagungsgründe vorliegen, wovon viele eine wesentliche Verletzung der Grundsätze ordnungsgemäßen Verfahrens beinhalten.

III.2. BEWEISLAST DES BEKLAGTEN, UMFASSENDE GRÜNDE DARZULEGEN

Der Antragsgegner trägt die Beweislast und kann die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs nur auf der Basis der Gründe

abwehren, wie sie in Artikel V(1) festgelegt sind. Diese Gründe sind im New Yorker Übereinkommen erschöpfend aufgezählt. Das Gericht kann von Amts wegen die Anerkennung und Vollstreckung auf der Basis der beiden Gründe in Artikel V(2) verwehren.

III.3. ABSCHLIESSENDE VERSAGUNGSGRÜNDE FÜR ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

Zusammengefasst kann sich die Partei, welche sich der Anerkennung und Vollstreckung widersetzt, auf einen der ersten fünf Gründe berufen und trägt dafür die Beweislast:

- (1) Es gab keine gültige Schiedsvereinbarung (Artikel V(1)(a)) wegen mangelnder Fähigkeit der Parteien oder Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung;
- (2) Der Beklagte wurde nicht ordnungsgemäß verständigt oder der Beklagte war aufgrund einer Verletzung der Grundsätze ordnungsgemäßen Verfahrens nicht in der Lage, seinen Fall zu präsentieren (Artikel V(1)(b));
- (3) Der Schiedsspruch entscheidet eine Streitigkeit, die nicht von der Schiedsvereinbarung erfasst ist oder außerhalb des Umfangs der Schiedsvereinbarung der Parteien liegt (Artikel V(1)(c));
- (4) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren entsprachen nicht der Vereinbarung der Parteien oder, mangels einer solchen Vereinbarung, nicht dem Recht des Staates, in dem das Schiedsverfahren stattfand (Artikel V(1)(d));
- (5) Der Schiedsspruch ist für die Parteien noch nicht verbindlich oder wurde durch eine zuständige Behörde des Landes, in dem oder gemäß dessen Gesetzen der Schiedsspruch erlassen wurde (Artikel V(1)(e)), aufgehoben oder ausgesetzt.

Diese Gründe sind die einzigen, auf die sich der Beklagte stützen kann.

Weiterhin kann das Gericht von Amts wegen die Anerkennung und Vollstreckung aus den nachstehenden Gründen verweigern. In der Praxis berufen sich Beklagte jedoch auch auf folgende Gründe:

- (6) Der Gegenstand des Schiedsverfahrens war nach dem Recht des Landes, in dem die Vollstreckung beantragt wird, nicht schiedsfähig (Artikel V(2)(a));
- (7) Die Durchsetzung des Schiedsspruchs würde der öffentlichen Ordnung des Landes, in dem Vollstreckung ersucht wird, widersprechen (Artikel V(2)(b)).

III.4. ENGE AUSLEGUNG DER VERSAGUNSGRÜNDE

Vom Bestreben des Übereinkommens ausgehend, „die Grundsätze, nach welchen Schiedssprüche in den Vertragsstaaten vollstreckt werden, zu vereinheitlichen“¹⁵ (siehe Kapitel I unter I.2), intendierten dessen Verfasser eine enge Auslegung sowie seltene Anwendung der Gründe, welche es einer Partei ermöglichen, sich der Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruchs zu widersetzen; ferner sollte die Versagung nur in schwerwiegenden Fällen gewährt werden.

Die meisten Gerichte haben diesen restriktiven Ansatz zur Auslegung von den in Artikel V aufgeführten Versagungsgründen übernommen. Zum Beispiel stellte das US-Berufungsgericht des Third Circuit 2003 im Fall *China Minmetals Materials & Export Co., Ltd. v. Chi Mei Corp.* fest:

15. USA: Supreme Court of the United States, 17. Juni 1974 (*Fritz Scherk v. Alberto - Culver Co.*) Yearbook Commercial Arbitration I (1976) Seiten 203-204 (US no. 4).

„In Übereinstimmung mit dem Grundsatz, dass Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gewährleistet werden sollte, haben Gerichte Rechtsbehelfe gegen Vollstreckung auf diejenigen Versagungsgründe beschränkt, welche in Artikel V des Übereinkommens festgelegt sind, wobei diese Ausnahmen generell eng ausgelegt werden“.¹⁶

Ähnlich entschied der New Brunswick Court of Queen's Bench im Jahre 2004:

„Die Gründe für eine in Artikel V des New Yorker Übereinkommens vorgesehene Versagung sollten eng und begrenzt ausgelegt werden“.¹⁷

Das Übereinkommen regelt nicht den Umstand, dass eine Partei Kenntnis eines Mangels hat, aber im Laufe des Schiedsverfahrens nicht widerspricht. Das gleiche Problem stellt sich im Zusammenhang mit Einwendungen gegen die Zuständigkeit, die erst in der Vollstreckungsphase zum ersten Mal erhoben werden.

Der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben (manchmal auch als Verzicht oder Estoppel bezeichnet), der sowohl Verfahrensfragen als auch inhaltliche Fragen betrifft, sollte die Parteien daran hindern, Argumente im Ärmel zu behalten.¹⁸

16. USA. *United States Court of Appeals, Third Circuit*, 26. Juni 2003 (*China Minmetals Materials Import and Export Co., Ltd v. Chii Mei Corporation*) Yearbook Commercial Arbitration XXIX (2004) Seiten 1003-1025 (US no. 459).

17. *Kanada: New Brunswick Court of Queen's Bench, Trial Division, Judicial District of Saint John*, 28. Juli 2004 (*Adamas Management & Services Inc. V. Aurado Energy Inc.*) Yearbook Commercial Arbitration XXX (2005) Seiten 479-487 (Canada no. 18).

18. Artikel 4 des UNCITRAL-Modellgesetzes zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit bestimmte, als es im Jahre 2006 angenommen

Zum Beispiel:

- Das Bundeshandelsgericht für den Nordwestlichen Bezirk der Russischen Föderation entschied, dass ein Einwand auf Grund mangelnder Zuständigkeit, der nicht im Schiedsverfahren vorgebracht wurde, nicht zum ersten Mal im Zuge des Vollstreckungsverfahrens erhoben werden kann;¹⁹
- Ein Urteil des spanischen Obersten Gerichtshofs bekundigte Unverständnis angesichts der Tatsache, dass der Beklagte „nun die Schiedsvereinbarung aus Gründen ablehnt, die er bereits im Schiedsverfahren hätte vorbringen können“.²⁰

Dieses Prinzip wird von einigen Gerichten auch angewandt, wenn eine Partei den Versagungsgrund im Aufhebungsverfahren nicht vorbringt:

- Das Kammergericht Berlin entschied, dass eine deutsche Beklagte sich nicht auf die im New Yorker Übereinkommen vorgesehenen Versagungsgründe der Vollstreckung stützen konnte, da sie es versäumt hatte, diese innerhalb der nach ukrainischem Recht geltenden Frist von drei Monaten im Zuge des

wurde: „Ist einer Bestimmung dieses Gesetzes, von der die Parteien abweichen können, oder einem Erfordernis der Schiedsvereinbarung nicht entsprochen worden, und setzt eine Partei trotz Kenntnis hiervon das schiedsrichterliche Verfahren fort, ohne gegen diesen Verstoß unverzüglich oder, falls hierfür eine Frist vorgesehen ist, innerhalb dieser Frist Einspruch zu erheben, so wird angenommen, sie habe auf die Einrede verzichtet.“

19. *Russische Föderation*: Federal Arbitraz (Commercial) Court, Northwestern District, 9. Dezember 2004 (*Dana Feed A/S v. OOO Artic Salmon*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIII (20008) Seiten 658-665 (Russian Federation no. 16).
20. *Spanien*: Tribunal Supremo, Civil Chamber, 11. April 2000 (*Union Generale de Cinema, SA v. X Y Z Desarrollos, SA*) Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 525-531 (Spain no. 50).

Aufhebungsverfahren in der Ukraine geltend zu machen. Das Gericht schlussfolgerte, dass die Präklusionsbestimmung, die für inländische Schiedssprüche im deutschen Recht gilt, auch auf die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche anzuwenden ist, obwohl das Übereinkommen kein Estoppel vorsieht.²¹

III.5. BEGRENZTES VOLLSTRECKUNGSERMESSEN BEI VORLIEGEN VON VERSAGUNSGRÜNDEN

Gerichte lehnen generell die Vollstreckung ab, wenn sie zum Ergebnis kommen, dass ein Versagungsgrund gemäß dem New Yorker Übereinkommen vorliegt.

Manche Gerichte vertreten allerdings den Standpunkt, dass sie Entscheidungsgewalt besitzen, die Vollstreckung auch dann zu bewilligen, wenn ein Grund für die Versagung der Vollstreckung nach dem Übereinkommen nachgewiesen ist. In der Regel geschieht dies, wenn der Versagungsgrund eine unbedeutende Verletzung der auf das Schiedsverfahren anwendbaren Verfahrensregeln betrifft - ein *de minimis*-Fall - oder wenn die Antragsgegnerin es versäumt hat, den Versagungsgrund im Laufe des Schiedsverfahrens geltend zu machen.²²

21. *Deutschland*: Kammergericht Berlin, 17. April 2008 (*Buyer v. Supplier*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIV (2009) Seiten 510-515 (Germany no. 119).

22. *Hong Kong*: Supreme Court of Hong Kong, High Court, 15. Januar 1993 (*Paklito Investment Ltd. v. Klockner East Asia Ltd.*) Yearbook Commercial Arbitration XIX (1994) Seiten 664-674 (Hong Kong no.6) und Supreme Court of Hong Kong, High Court, 16. Dezember 1994 (*Nanjing Cereals, Oils and Foodstuffs Import and Export Corporation v. Luckmate Commodities Trading Ltd*) Yearbook Commercial Arbitration XXI (1996) Seiten 542-545 (Hong Kong no. 9); *British Virgin Islands*: Court of Appeal, 18. Juni 2008 (*IPOC International Growth Fund Limited v. LV Finance Group Limited*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIII (2008) Seiten 408-432 (British Virgin Islands no. 1); *Vereinigtes Königreich*: High Court, Queen's Bench Division (Commercial Court), 20. Januar 1997 (*China Agribusiness*

(Siehe auch die Fälle, die in diesem Kapitel vorstehend unter III.4. beschrieben sind.)

Diese Gerichte stützen sich auf den Wortlaut der englischen Version von Artikel V(1), welcher mit den Worten beginnt „Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches *darf* ... verweigert werden ...“- Diese Wortwahl existiert auch in drei der fünf offiziellen Texte des Übereinkommens, nämlich in der chinesischen, russischen und spanischen Version. Der französische Textenthält allerdings keine ähnliche Formulierung und besagt lediglich, dass die Anerkennung und Vollstreckung „*seront refusée*“, d.h. zu versagen ist.

IV. VERSAGUNGSGRÜNDE, DIE VOM ANTRAGSGEGNER ZU BEWEISEN SIND (ARTIKEL IV (1))

IV.1. ERSTER GRUND: SCHIEDSUNFÄHIGKEIT DER PARTEI UND UNGÜLTIGKEIT DER SCHIEDSVEREINBARUNG (*Artikel V(1)(a)*)

„[Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei . . . den Beweis erbringt], dass die Parteien, die eine Vereinbarung gemäß Artikel II geschlossen haben, nach dem für sie geltenden Recht in irgendeiner Hinsicht nicht dazu fähig waren, oder dass die besagte Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls es diesbezüglich keine Anhaltspunkte gibt, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist.“

Development Corporation v. Balli Trading) Yearbook Commercial Arbitration XXIV (1999) Seiten 732-738 (UK no. 52).

IV.1.1. *Schiedsunfähigkeit der Partei*

Die Angelegenheiten unter diesem Versagungsgrund beinhalten „Geschäftsunfähigkeit“, geistige Unzurechnungsfähigkeit, körperliche Einschränkung, fehlende Befugnis, im Namen eines Unternehmens zu handeln oder Minderjährigkeit einer Partei.

Weiterhin wird der Begriff „Schiedsunfähigkeit“ im Rahmen von Artikel V(1)(a) so ausgelegt, dass er „*das fehlende rechtliche Vermögen, einen Vertrag abzuschließen*“ umfasst. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das anwendbare Recht einer Partei, etwa einem Unternehmen im Staatseigentum, untersagt, Schiedsvereinbarungen für bestimmte Arten von Konflikten einzugehen: So ist es zum Beispiel in manchen Rechtsordnungen einem Unternehmen im Staatseigentum von Gesetzes wegen untersagt, in einem zu einem Rüstungsabkommen gehörenden Vertrag eine Schiedsklausel abzuschließen (siehe jedoch Kapitel II. unter IV.6.2. Für ein Gegenbeispiel im Bezug auf das Schweizer Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht).²³

Es ist darauf hinzuweisen, dass Staaten, Unternehmen im Staatseigentum und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht nur auf Grund ihres Status vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind. Der Ausdruck „natürliche oder juristische Personen“ in Artikel I(1) des Übereinkommens wird allgemein so verstanden, dass darunter auch juristische Personen des öffentlichen Rechts fallen, sofern sie Wirtschaftsverträge mit Privatparteien abschließen. Gerichte lehnen so gut wie immer den Einwand der Staatenimmunität ab, welche Staaten gegen Durchsetzung

23. Artikel 177(2) des Schweizer Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht besagt: „Ist eine Partei ein Staat, ein staatlich beherrschtes Unternehmen oder eine staatlich kontrollierte Organisation, so kann sie nicht unter Berufung auf ihr eigenes Recht ihre Parteifähigkeit im Schiedsverfahren oder die Schiedsfähigkeit einer Streitsache in Frage stellen, die Gegenstand der Schiedsvereinbarung ist.“

einer Schiedsvereinbarung und Anerkennung sowie Vollstreckung eines Schiedsspruchs erheben, indem sie auf die Theorie der beschränkten Immunität sowie des Immunitätsverzicht abstellen. Sie beziehen sich oft auch auf den Unterschied zwischen *acta de jure gestionis* und *acta de jure imperii* oder stützen sich auf *pacta sunt servanda* und das Entstehen eines *ordre public réellement international*. Diese Unterscheidung wird in manchen Fällen auch in Bezug auf Vollstreckung getroffen.

Ein Beispiel ist der Fall von *FG Hemisphere* in Hongkong aus dem Jahre 2010, in welchem die Anerkennung und Vollstreckung zweier ausländischer Schiedssprüche gegen die Vermögenswerte eines Unternehmens im chinesischen Staatseigentum (CSOE) ersucht wurde. Die Schiedssprüche betrafen Zugangsentgelte, welche CSOE der Demokratischen Republik Kongo für bestimmte Bergbaurechte schuldeten (die CSOE-Vermögenswerte).²⁴ Die chinesische Regierung argumentierte damit, dass sie zum damaligen Zeitpunkt und durchgehend in der Vergangenheit die Doktrin der absoluten souveränen Immunität verwendet hatte und dass daher die CSOE-Vermögenswerte von einer Vollstreckung ausgenommen waren. Das Berufungsgericht in Hongkong entschied aber, dass die Gerichte von Hongkong die Doktrin der beschränkten Immunität anwenden und daher derjenige Teil der CSOE-Vermögenswerte, welcher nicht souveränen Zwecken gewidmet war, vor Vollstreckung nicht geschützt war.

24. *Hong Kong: Court of Appeal*, 10. Februar 2010 and 5. Mai 2010 (*FG Hemisphere Associates LLC v. Democratic Republic of the Congo, et al.*), CACV 373/2008 & CACV 43/2009 (10. Februar 2010); *Yearbook Commercial Arbitration XXXV* (2010) Seiten 392-397 (Hong Kong no. 24). Im Zeitpunkt der Verfassung dieses Textes [Anmerkung der Übersetzer: des englischen Textes] war noch Berufung beim Hong Kong Court of Final Appeal anhängig.

Das Übereinkommen legt nicht fest, wie das Recht zu bestimmen ist, nach dem die Geschäftsfähigkeit einer Partei bestimmt wird („nach dem für sie geltenden Recht“). Dieses Recht muss daher entsprechend den Kollisionsregeln des Gerichtes, vor welchem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, ermittelt werden; üblicherweise ist dies das Recht des Wohnsitzes einer physischen Person und das Recht des registrierten Sitzes einer Gesellschaft.

IV.1.2. *Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung*

Artikel V(1)(a) sieht auch einen Versagungsgrund vor, wenn die Schiedsvereinbarung „gemäß Artikel II“ „nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls es diesbezüglich keine Anhaltspunkte gibt, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist“. Dieser Versagungsgrund wird in der Praxis oft geltend gemacht.

Verpflichtete argumentieren vielfach unter diesem Versagungsgrund, dass die Schiedsvereinbarung formell nicht wirksam ist, weil sie nicht „schriftlich“ geschlossen wurde, wie dies Artikel II(2) (siehe IV.2 in Kapitel II) vorsieht. Ein ähnlicher Versagungsgrund ist das Nichtvorliegen einer Schiedsvereinbarung im Sinn des Übereinkommens. Andere häufige Beispiele für Einwände, die unter diesem Grund erhoben werden können, sind u.a. Rechtswidrigkeit, Nötigung und Betrug beim Abschluss der Schiedsvereinbarung.

Manchmal beruft sich eine Verpflichtete auf diesen Grund, um zu bestreiten, dass sie eine Vertragspartei der entsprechenden Schiedsvereinbarung ist. Dieser Umstand wird vom Gericht entschieden, indem es die Fakten des Falles unabhängig von der Entscheidung der Schiedsrichter nochmals überprüft. So argumentierte zum Beispiel im *Sarhank Group*-Fall die Antragsgegnerin, dass keine

schriftlich unterzeichnete Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien vorliege.²⁵ Das US-Berufungsgericht des Second Circuit entschied, dass das Distriktgericht unsachgemäß der Feststellung der Schiedsrichter gefolgt war, dass die Antragsgegnerin nach ägyptischem Recht, welchem der Vertrag unterlag, an die Schiedsklausel gebunden war. Vielmehr hätte das Distriktgericht amerikanisches Bundesrecht auf diese Frage anwenden müssen, als es den Schiedsspruch im Rahmen der Vollstreckung beurteilte. Daher verwies das Gericht den Fall an das Distriktgericht zurück, „um den Sachverhalt zu überprüfen, ob [die Antragsgegnerin] zugestimmt hat, ein Schiedsverfahren zu führen ... auf irgendeiner ... Grundlage, welche amerikanisches Vertragsrecht oder amerikanisches Vertreterrecht anerkennt“.

In der kürzlich erlassenen Entscheidung von *Dallah Real Estate & Tourism Holding Co v. Pakistan* hat der britische Oberste Gerichtshof (Supreme Court) die Reichweite der Doktrin der „Kompetenz-Kompetenz“ für England und Wales klargestellt.²⁶ Der Oberste Gerichtshof entschied, dass Schiedsgerichte zwar die Befugnis haben, über ihre eigene Zuständigkeit als Vorfrage zu entscheiden, dass aber bei einem Vollstreckungsantrag gemäß dem New Yorker Übereinkommen Gerichte befugt sind, den Sachverhalt und die sich stellenden Fragen zur Gänze neu zu prüfen, um die Zuständigkeitsfrage im Falle einer Zuständigkeitseinrede zu entscheiden.

Der Oberste Gerichtshof prüfte, wie die Doktrin der Kompetenz-Kompetenz in verschiedenen Rechtsordnungen der Welt angewandt wird. In Abs. 25 stellte er fest, dass „jedes Land ... eine Form von gerichtlicher Kontrolle der Zuständigkeitsentscheidung des

25. USA: United States Court of Appeals, Second Circuit, 14. April 2005 (*Sarhank Group v. Oracle Corporation*) Yearbook Commercial Arbitration XXX (2005) Seiten 1158-1164 (US no. 523).

26. *Vereinigtes Königreich*: [2009] EWCA Civ 755; [2010] 2 W.L.R. 805 (CA (Civ Div)).

Schiedsgerichts vorsieht. Schließlich kann ein Vertrag einem Schiedsgericht keine Befugnis erteilen ... wenn die Parteien diesen niemals abgeschlossen haben“ (unter Verweis auf den US-Fall *China Minmetals*; siehe Fußnote 16.).

Die Tatsache, dass Schiedsgerichte über ihre eigene Zuständigkeit entscheiden können, bedeutet nicht, dass sie dazu die ausschließliche Befugnis haben. Ein Vollstreckungsgericht, das sich nicht am Sitz des Schiedsverfahrens befindet, kann die Zuständigkeit des Schiedsgerichts aufs Neue prüfen.

Während der Oberste Gerichtshof (Lord Collins) akzeptierte, dass international eine Tendenz dahingehend besteht, die Überprüfung der Entscheidungen von Schiedsgerichten zu begrenzen und er ebenso die vollstreckungsfreundliche Grundhaltung des New Yorker Übereinkommens betonte, schlussfolgerte das Gericht, dass keines dieser Gesichtspunkte Vorrang habe. Er entschied, dass gemäß dem englischen Arbitration Act aus dem Jahre 1996 (§ 30) in England ein Schiedsgericht berechtigt ist, seine Zuständigkeit als Vorfrage zu prüfen. Wenn aber diese Frage vor ein Gericht kommt, dann muss das Gericht eine unabhängige Prüfung durchführen und nicht eine bloße Überprüfung der Entscheidung der Schiedsrichter. Der Oberste Gerichtshof war der Ansicht, dass die Lage auch in Frankreich, wo in diesem Fall der Schiedsspruch gefällt wurde, nicht anders ist. Kurz nach der Entscheidung des britischen Obersten Gerichtshofs wies das französische Berufungsgericht einen Antrag auf Aufhebung der drei Schiedssprüche in diesem Fall ab und stellte fest, dass die Entscheidung des Schiedsgerichts bezüglich seiner eigenen Zuständigkeit korrekt war.²⁷ Obwohl das Gericht sich nicht zum Umfang der gerichtlichen Überprüfung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts äußerte,

27. *Frankreich: Cour d'Appel*, 17. Februar 2011 (*Gouvernement du Pakistan – Ministère des Affaires Religieuses v. Dallah Real Estate and Tourism Holding Company*).

überprüfte es dennoch diese Entscheidung vollständig.

(Siehe auch Kapitel II bei III.2, betreffend den Umfang der Überprüfung durch das Gericht bei einem Antrag, die Parteien auf das Schiedsverfahren zu verweisen).

IV.2. GRUND 2: MANGELNDE INKENNTNISSETZUNG UND VERSTÖßE GEGEN GRUNDSÄTZE ORDNUNGSGEMÄßEN VERFAHRENS; RECHT AUF RECHTLICHES GEHÖR (*Artikel V(1)(b)*)

„[Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei . . . den Beweis erbringt], dass die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des Schiedsrichters oder von dem Schiedsverfahren nicht ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wurde oder dass sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte.“

Artikel V(1)(b) sieht Versagungsgründe vor, wenn der Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, keine oder keine faire Gelegenheit gegeben wurde, ihre Argumente darzulegen, weil: (i) sie nicht ordnungsgemäß über die Bestellung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren informiert wurde; oder (ii) sie aus anderweitigen Gründen außerstande war, ihren Fall zu vorzutragen.

Dieser Versagungsgrund zielt jedoch nicht darauf ab, es einem Gericht zu ermöglichen, dem Urteil des Schiedsgerichts in Verfahrensfragen zu widersprechen. Die Partei, die sich gegen die Vollstreckung wehrt, muss beweisen, dass sie auf irgendeine Art ihres Rechtes beraubt wurde, vom Schiedsgericht in der Sache angehört zu werden und den Fall entschieden zu bekommen.

IV.2.1. *Recht auf rechtliches Gehör*

Gemäß Artikel V(1)(b) haben die Parteien ein Recht auf ein faires Verfahren, welches den Mindestanforderungen der Fairness entspricht. Die anzuwendenden Mindeststandards der Fairness wurden vom US-Berufungsgericht für den Seventh Circuit so umschrieben, dass diese „angemessene Verständigung, eine Verhandlung über die Beweismittel und eine unbefangene Entscheidung durch den Schiedsrichter“ beinhalten. Daher haben die Schiedsrichter einen großen Ermessensspielraum, was die Verfahrensführung etc. betrifft.

IV.2.2. *Mangelnde Inkenntnissetzung*

Es ist ungewöhnlich, dass eine Partei nicht über die Bestellung des Schiedsgerichts oder über das Schiedsverfahren unterrichtet wird. Wenn eine Partei sich aktiv am Schiedsverfahren beteiligt hat, kann sie nicht später einwenden, dass die Inkenntnissetzung nicht ordnungsgemäß war.

Allerdings muss in Verfahren, an denen die Beklagte nicht teilnimmt, dem Nachweis der Inkenntnissetzung in allen Verfahrensphasen ernsthafte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Es kann zum Beispiel mangelnde Inkenntnissetzung vorliegen, wenn eine Partei ihre Anschrift geändert hat, ohne die Gegenpartei darüber zu informieren, oder wenn sie sich an einem Ort befindet, an dem Faxe und andere Kommunikationsmittel nicht verlässlich empfangen werden können. In solchen Fällen sollten die Schiedsrichter und der Kläger im Schiedsverfahren angemessene Maßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten ergreifen, um die Beklagte von der Existenz des Schiedsverfahrens und der Bestellung des Schiedsgerichts in Kenntnis zu setzen und unabhängige Nachweise für diese Bemühungen zu führen. Sollten sie dies nicht tun, kann die

Vollstreckung des entsprechenden Schiedsspruchs abgelehnt werden. In einem solchen Fall hat der schwedische Oberste Gerichtshof die Vollstreckung abgelehnt und festgestellt, dass die Schiedsrichter die Tatsache ignoriert hatten, dass an eine frühere Adresse der schwedischen Partei gesendete Mitteilungen als nicht zugestellt zurückgeschickt wurden.²⁸

Es kann aber auch einfach die Entscheidung der Partei sein, sich nicht am Verfahren zu beteiligen. Wenn die Beklagte tatsächlich über das Schiedsverfahren unterrichtet wurde, aber nicht am Schiedsverfahren teilnimmt oder sich weigert, daran teilzunehmen, haben die Gerichte entschieden, dass keine Verletzung der ordentlichen Verfahrensführung gemäß Artikel V(1)(b) vorliegt. Wenn eine Partei beschließt, nicht an einem Schiedsverfahren teilzunehmen, ist dies kein Grund zur Vollstreckungsverweigerung.

IV.2.3. Verstöße gegen ordentliche Verfahrensführung: „konnte den Fall nicht darlegen“

Der bekannte US-Fall *Iran Aircraft Industries v. Avco Corp.* ist ein Beispiel für die Versagung von Anerkennung und Vollstreckung, weil die Beklagte nicht in der Lage war, ihren Fall darzulegen.²⁹ Nach Beratung mit dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts (welcher später ersetzt wurde) hatte die Beklagte einem Rat des Vorsitzenden folgend beschlossen, Rechnungen nicht vorzulegen, die die Schadensanalyse einer sachverständigen Wirtschaftstreuhandkanzlei gestützt hätten.

28. Schweden: Högsta Domstolen, 16. April 2010 (*Lenmorniiprojekt OAO v. Arne Larsson & Partner Leasing Aktiefbolag*) Yearbook XXXV (2010) Seiten 456-457 (Sweden no. 7).

29. USA: United States Court of Appeals, Second Circuit, 24. November 1992 (*Iran Aircraft Industries and Iran Helicopter Support and Renewal Company v. Avco Corporation*) Yearbook Commercial Arbitration XVIII (1993) Seiten 596-605 (US no. 143).

Die Beklagte stützte sich nur auf ihre Zusammenfassungen, aber teilte ihre Bereitschaft mit, weitere Beweise vorzulegen, falls dies notwendig sein sollte. Das Schiedsgericht gab letztlich der Schadensersatzklage aufgrund mangelnder Beweise keine Folge. Das US-Berufungsgericht des Second Circuit lehnte die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches mit der Begründung ab, die Verliererin sei nicht in der Lage gewesen, ihre Argumente bezüglich Schadensersatz darzulegen.

Bei einer Reihe von Schiedssprüchen wurde die Anerkennung und Vollstreckung verweigert, weil die Schiedsrichter den Umständen entsprechend nicht fair gehandelt hatten. Beispiele dieser Schiedssprüche sind u.a.:

- Das Berufungsgericht Neapel lehnte die Vollstreckung eines österreichischen Schiedsspruches mit der Begründung ab, dass die der italienischen Beklagten eingeräumte einmonatige Frist zur Teilnahme an der Verhandlung in Wien unzureichend sei, weil während dieser Zeit das Gebiet der Beklagten von einem großen Erdbeben erschüttert worden war;³⁰
- Das englische Berufungsgericht bestätigte eine Entscheidung, welche die Vollstreckung eines indischen Schiedsspruches mit der Begründung ablehnte, dass die ernste Erkrankung einer der Parteien, welche dies während der Verhandlung im Zuge eines Antrags auf Vertagung erfolglos mitgeteilt hatte, zur Folge habe, dass es unrealistisch sei, von ihr zu erwarten, sich am Schiedsverfahren einschließlich Ausführung einer Verteidigung zu beteiligen;³¹

30. *Italien*: Corte di Appello, Naples (Salerno Section), 18. Mai 1982 (*Bauer & Grossmann OHG v. Fratelli Cerrone Alfredo e Raffaele*) Yearbook Commercial Arbitration X (1985) Seiten 461-462 (Italy no. 70).

31. *Vereinigtes Königreich*: Court of Appeal (Civil Division), 21. Februar 2006 and 8. März 2006 (*Ajay Kanoria, et al. v. Tony Francis Guinness*) Yearbook Commercial

- Der Oberste Gerichtshof in Hongkong lehnte die Vollstreckung eines Schiedsspruches auf Grund der Tatsache, dass die China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) der Beklagten keine Gelegenheit gegeben hatte, Stellungnahmen eines vom Schiedsgericht ernannten Experten zu kommentieren, ab.³²

Beispiele für gescheiterte Einwände aufgrund vorgeblicher Verletzungen der ordentlichen Verfahrensführung sind u.a.:

- Ein Schiedsrichter lehnte es ab, eine Verhandlung zu verlegen, um einem Zeugen der Vollstreckung ablehnenden Partei entgegenzukommen;
- das Schiedsgericht verweigerte die Verlegung eines Termins sowie die Vorlage weiterer Beweismittel;
- das Schiedsgericht verweigerte weitere Vertagungen und eine Unterbrechung des Schiedsverfahrens auf Grund eines Konkursverfahrens;
- das Schiedsgericht entschied auf der Basis von Präsumtionen und Beweislast;
- das Schiedsgericht stützte sich im Schiedsspruch angeblich auf neue Rechtstheorien, die vorher nicht dargelegt wurden;
- das Schiedsgericht beschnitt die Befragung eines Zeugen durch die Gegnerin des Beweisführers;
- die Parteien besuchten Verhandlungen nicht, weil sie fürchteten, im Forumstaat festgenommen zu werden; und

Arbitration XXXI (2006) Seiten 943-954 (UK no. 73).

32. *Hong Kong: Supreme Court of Hong Kong, High Court, 15. Januar 1993 (Paklito Investment Ltd. v. Klockner East Asia Ltd.) Yearbook Commercial Arbitration XIX (1994) Seiten 664-674 (Hong Kong no. 6).*

- der Vertreter einer Gesellschaft konnte an der Verhandlung nicht teilnehmen, weil er kein Visum erhalten konnte.

IV. 3. GRUND 3: VON DER SCHIEDSVEREINBARUNG NICHT UMFASST ODER ÜBERSCHREITET DEREN GRENZEN (*Artikel V(1)(c)*)

„[Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei . . . den Beweis erbringt], dass der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Unterwerfung unter das Schiedsverfahren nicht vorgesehen war oder nicht in deren Rahmen fällt oder Entscheidungen enthält, die den Umfang der Unterwerfung unter das Schiedsverfahren überschreiten; falls die Entscheidungen zu Angelegenheiten, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, von solchen getrennt werden können, die ihm nicht unterworfen waren, so kann der Teil des Schiedsspruchs, der Entscheidungen zu Angelegenheiten enthält, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, anerkannt und vollstreckt werden.“

Die Versagungsgründe gemäß Artikel V(1)(c) sind, dass der Schiedsspruch:

- eine Streitigkeit betrifft, die in der Unterwerfung unter das Schiedsverfahren nicht vorgesehen war oder nicht in deren Rahmen fällt, oder
- Entscheidungen enthält, die den Umfang der Unterwerfung unter das Schiedsverfahren überschreiten.

Die Gründe in Artikel V(1)(c) verkörpern das Prinzip, dass das Schiedsgericht nur für die Entscheidung von Fragen zuständig ist, über

welche die Parteien einig sind, dass diese ihm zur Entscheidung vorgelegt werden.

Um zu bestimmen, was die Parteien dem Schiedsgericht vorgelegt haben, müssen die Schiedsvereinbarung sowie die Begehren, welche die Parteien dem Schiedsgericht vorgelegt haben, beachtet werden. Der Text der Schiedsvereinbarung, der festlegt, was nach der Übereinkunft der Parteien dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird, ist von zentraler Bedeutung; die Themen müssen innerhalb dieses Umfangs bleiben.

Modellklauseln, die von Schiedsinstitutionen veröffentlicht werden, sind typischerweise so verfasst, dass sie dem Schiedsgericht eine sehr breite Zuständigkeit einräumen, alle Streitgegenstände zu entscheiden, die aus oder im Zusammenhang mit der Einigung der Parteien in der Hauptsache (meistens ein Vertrag) stehen. Klagbarkeit und vergleichbare Fragen sind meistens eine Frage der Zulässigkeit (und nicht der Zuständigkeit) und können daher von den Gerichten nicht neu beurteilt werden (siehe auch Kapitel II, III.1 bezüglich der Kompetenz-Kompetenz der Schiedsrichter und der gerichtlichen Überprüfung von Schiedsvereinbarungen).

Das Gericht hat Ermessen, eine teilweise Vollstreckung eines Schiedsspruches anzuordnen, wenn der Schiedsspruch nur teilweise außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes liegt, sofern der Teil, der in die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes fällt, abgeondert werden kann. Dies ergibt sich aus der Regel am Ende von Artikel V(1)(c) („falls die Entscheidungen zu Angelegenheiten, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, von solchen getrennt werden können, die ihm nicht unterworfen waren, so kann der Teil des Schiedsspruchs, der Entscheidungen zu Angelegenheiten enthält, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, anerkannt und vollstreckt werden.“).

IV.4. GRUND 4: UNREGELMÄßIGKEITEN BEI DER BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS ODER DES SCHIEDSVERFAHRENS (*Artikel V(1)(d)*)

„[Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei . . . den Beweis erbringt], dass die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder mangels einer solchen Vereinbarung dem Recht des Landes, in dem das Schiedsverfahren stattfand, nicht entsprach.“

Gemäß Artikel V(1)(d) gibt es zwei Arten von möglichen Verletzungen; diese betreffen:

- die Zusammensetzung des Schiedsgerichts;
- das Schiedsverfahren.

IV.4.1. *Bildung des Schiedsgerichts*

Der erste Fall von Artikel V(1)(d) ist anwendbar, wenn eine Partei ihres Rechts beraubt wurde, einen Schiedsrichter zu bestellen oder ihren Fall durch ein Schiedsgericht entschieden zu haben, dessen Zusammensetzung der Vereinbarung der Parteien entspricht.

Fälle, in denen eine Partei sich weigert, einen Schiedsrichter zu bestellen und der Schiedsrichter dann von einem Gericht bestellt wird oder in denen Schiedsrichter erfolgreich abgelehnt und in Übereinstimmung mit den von den Parteien gewählten anwendbaren Regeln und dem anwendbaren Recht ersetzt werden, werden keinen Erfolg unter diesem Versagungsgrund haben.

Artikel V(1)(d) sieht vor, dass ein Gericht zunächst folgendes feststellen muss:

1. Ob sich die Parteien auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts geeinigt haben;
2. Falls sie dies getan haben, muss bestimmt werden, worauf sie sich geeinigt haben;
3. Ob diese Vereinbarung verletzt wurde;
4. Nur wenn keine solche Vereinbarung der Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes vorliegt, sollte das Gericht das Recht des Landes anwenden, in dem das Schiedsverfahren stattfindet, um zu beurteilen, ob das Verfahren nicht in Übereinstimmung mit dieser Rechtsordnung war.

Beispielsweise könnten die Parteien eine ernennende Institution in der Schiedsvereinbarung bezeichnet haben, welche den Vorsitzenden oder Schiedsrichter zu bestellen hat, tatsächlich aber bestellt jemand anders den Schiedsrichter. Ein ähnliches Problem ergibt sich, wenn der Schiedsrichter von einer bestimmten Personengruppe zu wählen ist, aber von einer anderen Gruppe bestellt wird. In diesem Fall sollte das Gericht jedoch genau prüfen, ob es wirklich erforderlich ist, die Vollstreckung zu versagen, weil die Partei, die sich gegen die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs zur Wehr setzt, ihrer Rechte beraubt wurde, oder ob sie im Wesentlichen an einem fairen Schiedsverfahren teilgenommen hat, das nur eine geringfügige verfahrensrechtliche Abweichung aufwies. Dies ist ein Beispiel für einen Typ von Fällen, in welchen das Gericht entscheiden kann, die Vollstreckung zu gewähren, wenn die Verletzung *de minimis* ist (siehe dieses Kapitel unter III.5).

Der Oberste Gerichtshof von Hongkong hat z. B. im *China Nanhai* Fall entschieden, dass das Vollstreckungsgericht sein Ermessen ausüben sollte, um den Schiedsspruch zu vollstrecken, obwohl eine bestimmte Vereinbarung der Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes nicht beachtet wurde, weil er der Ansicht war, dass die

betreffende Verletzung vergleichsweise unbedeutend war.³³

Die Schiedsvereinbarung kann für einen oder mehrere Schiedsrichter bestimmte Eigenschaften vorschreiben, z. B. dass sie bestimmte Sprachen beherrschen sollten; Staatsangehörige eines bestimmten Landes sein sollten; zur Ausübung der Rechtsberatung in einer bestimmten Rechtsordnung zugelassen sind; einen Abschluss in Ingenieurwissenschaften haben etc. In diesen Fällen sollte ein Gericht genau darauf achten, ob der Umstand, dass dem Schiedsrichter eine vorgeschriebene Eigenschaft fehlt, tatsächlich eine verfahrensrechtliche Ungerechtigkeit darstellt. Wenn z. B. ein Jurist ohne entsprechende Qualifikationen bestellt wird, obwohl die Schiedsklausel vorsieht, dass der Schiedsrichter ein „Commercial Man“ oder jemand mit einer bestimmten Industrieerfahrung sein muss, so kann es sehr wohl gerechtfertigt sein, den Schiedsspruch trotzdem zu vollstrecken.

Beispiele für erfolglose Einwendungen unter dem ersten Fall von Artikel V(1)(d) beinhalten:

- Das Oberlandesgericht München lehnte den Einwand ab, dass die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes nicht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung der Parteien gewesen sei. Das Schiedsgericht bestand aus einem Schiedsrichter anstelle von, wie in der Schiedsvereinbarung festgelegt, zwei oder mehr Schiedsrichtern. Das Gericht stellte fest, dass der Beklagte die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes kannte, aber während des Schiedsverfahrens keinen Einwand erhob;³⁴

33. *Hong Kong: Supreme Court of Hong Kong, High Court, 13. Juli 1994 (China Nanhai Oil Joint Service Corporation Shenzhen Branch v. Gee Tai Holdings Co. Ltd.)* Yearbook Commercial Arbitration XX (1995) Seiten 671-680 (Hong Kong no. 8).

34. *Deutschland: Oberlandesgericht, München, 15. März 2006 (Manufacturer v. Supplier, in liquidation)* Yearbook Commercial Arbitration XXXIV (2009) Seiten 499-503 (Germany no. 117).

- In einem Fall vor dem spanischen Obersten Gerichtshof sah die Schiedsvereinbarung vor, dass Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren bei der *Association Cinématographique Professionnelle de Conciliation et d'Arbitrage* (ACPCA) in Frankreich zu entscheiden sind. Als die Beklagte im Schiedsverfahren keinen Schiedsrichter benannte, wurde die Bestellung durch den Präsidenten der International Federation of Film Producers Associations vorgenommen. Das Gericht lehnte den Einwand der Beklagten ab, dass diese Bestellung unter Verletzung der Vereinbarung der Parteien erfolgte; es kam zu dem Ergebnis, dass diese in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der ACPCA-Regeln erfolgte.³⁵

Beispiele für erfolgreiche Einwände gemäß der ersten Alternative in Artikel V(1)(d) beinhalten:

- Im Jahr 1978 entschied das Berufungsgericht von Florenz, dass ein aus zwei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht mit Sitz in London gegen die Schiedsvereinbarung der Parteien verstieß, obwohl es in Übereinstimmung mit dem Recht des Landes war, in dem das Schiedsverfahren stattfand. Die Schiedsvereinbarung hatte vorgesehen, dass drei Schiedsrichter zu bestellen sind, aber die beiden von den Parteien bestellten Schiedsrichter ernannten keinen dritten Schiedsrichter, weil sie über das Urteil übereinstimmten – und englisches Recht gestattete dies zum damaligen Zeitpunkt;³⁶

35. *Spanien*: Tribunal Supremo, Civil Chamber, 11. April 2000 (*Union Générale de Cinéma, SA v. X Y Z Desarrollos, SA*) Yearbook XXXII (2007) Seiten 525-531 (Spain no. 50).

36. *Italien*: Corte di Appello, Florenz, 13. April 1978 (*Rederi Aktiebolaget Sally v. srl Termarea*) Yearbook Commercial Arbitration IV (1979) Seiten 294-296 (Italy no. 32).

- Das US-Berufungsgericht des Second Circuit lehnte die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches mit der Begründung ab, dass gegen die Vereinbarung der Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes verstoßen worden war, weil das in der Vereinbarung vorgesehene Bestellungsverfahren nicht eingehalten worden war. Ein Gericht hatte den Vorsitzenden auf Antrag einer Partei bestellt, anstatt den beiden parteiernannten Schiedsrichtern Zeit zu geben, um zu versuchen, sich gemäß der betreffenden Schiedsvereinbarung auf einen Vorsitzenden zu einigen.³⁷

IV.4.2. *Schiedsverfahren*

Das Übereinkommen zielt nicht darauf ab, der unterlegenen Partei das Recht zu geben, gegen Verfahrensverfügungen des Schiedsgerichtes Berufung einzulegen. Dieser Fall von Artikel V(1)(d) ist nicht darauf ausgerichtet, die Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruches zu verweigern, weil das angerufene Gericht eine unterschiedliche Rechtsauffassung hat, z. B. bezüglich der Frage, ob Zeugen zu vernehmen sind oder nicht, ob eine neuerliche Befragung durch den Gegner des Beweisführers zuzulassen ist oder wie viele Schriftsätze es erlauben würde.

Der zweite Fall in Artikel V(1)(d) ist vielmehr auf wesentlich grundlegendere Abweichungen von dem vereinbarten Verfahren gerichtet, welche Situationen beinhalten, in welchen die Parteien sich auf die Anwendung von Regeln einer Institution geeinigt haben, das Schiedsverfahren aber gemäß den Regeln einer anderen Institution

37. USA: United States Court of Appeals, Second Circuit, 31. März 2005 (*Encyclopaedia Universalis S.A. v. Encyclopaedia Britannica, Inc.*) Yearbook Commercial Arbitration XXX (2005) Seiten 1136-1143 (US no. 520).

durchgeführt wird; oder wo die Parteien sich geeinigt hatten, überhaupt keine institutionellen Regeln anzuwenden.

Beispiele für erfolglose Einwendungen unter dem 2. Fall von Artikel V(1)(d) sind u.a.:

- Das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen lehnte das Argument des Beklagten ab, dass das in der Türkei stattfindende Schiedsverfahren nicht in Übereinstimmung mit dem türkischen Zivilprozessgesetz erfolgte, weil das Schiedsgericht dem Antrag des Beklagten auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht stattgab und sein Angebot neuer Beweismittel außer Betracht ließ. Das Gericht entschied, dass das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Arbitration Rules der Istanbul Chamber of Commerce gehandelt hatte, wie es die Parteien vereinbart hatten.³⁸
- Vor dem US-Kreisgericht in Nord-Florida brachte die Beklagte Devon (die Klägerin des bei der China Maritime Arbitration Commission (CMAC) abgehaltenen Schiedsverfahrens) vor, dass das Schiedsverfahren nicht in Übereinstimmung mit dem Recht der Volksrepublik China durchgeführt worden war, weil das CMAC die Widerklage der anderen Partei zurückwies, ihr dann aber gestattet hatte, eine gesonderte Klage einzubringen, welche in Folge mit der Klage von Devon verbunden wurde. Das Gericht verwarf dieses Argument und kam zu dem Ergebnis, dass Devon nicht nachweisen konnte, dass die Entscheidung des CMAC nach chinesischem Recht unrechtmäßig war.³⁹

38. *Deutschland*: Hanseatisches Oberlandesgericht, Bremen, 30. September 1999 (*Claimant v. Defendant*) Yearbook Commercial Arbitration XXXI (2006) Seiten 640-651 (Germany no. 84).

39. *USA*: United States District Court, Northern District of Florida, Pensacola Division, 29. März 2010 (*Pactrans Air & Sea, Inc. v. China National Chartering Corp., et al.*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 526-527 (US no. 697).

Beispiele für erfolgreiche Einwendungen auf Grundlage des zweiten Falls von Artikel V(1)(d) beinhalten:

- Ein Schweizer Berufungsgericht versagte die Anerkennung und Vollstreckung eines deutschen Schiedsspruchs, da es zu dem Ergebnis kam, dass das Schiedsverfahren nicht der Vereinbarung der Parteien entsprochen hatte; die Schiedsvereinbarung sah ein Schiedsverfahren in Hamburg vor, in welchem „alle Streitigkeiten in ein und demselben Schiedsverfahren entschieden werden sollten“. Stattdessen fand ein Schiedsverfahren in zwei Phasen statt: Zunächst eine Qualitätsarbitrage mit zwei Sachverständigen und danach das eigentliche Schiedsverfahren vor einem Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern;⁴⁰
- Ein türkisches Berufungsgericht lehnte die Anerkennung und Vollstreckung eines schweizer Schiedsspruches mit der Begründung ab, dass das Verfahrensrecht, auf welches sich die Parteien geeinigt hatten, nicht angewendet wurde;⁴¹
- Der italienische Oberste Gerichtshof vollstreckte einen Stockholmer Schiedsspruch, aber nicht einen Pekinger Schiedsspruch in Bezug auf denselben Rechtsstreit. Das Gericht entschied, dass der Pekinger Schiedsspruch im Widerspruch zu der Vereinbarung der Parteien stand, welche nur ein Schiedsverfahren vorsah, entweder in

40. *Schweiz*: Appellationsgericht, Basel-Stadt, 6. September 1968, (*Corporation X AG, buyer v. Firm Y, seller*) Yearbook Commercial Arbitration I (1976) S. 200 (Switzerland no. 4).

41. *Türkei*: Court of Appeals, 15th Legal Division, 1. Februar 1996 (*Osuuskunta METEX Andelslag V.S v. Türkiye Elektrik Kurumu Genel Müdürlüğü General Directorate, Ankara*) Yearbook Commercial Arbitration XXII (1997) Seiten 807-814 (Turkey no. 1).

Stockholm oder in Peking, abhängig davon, welche Partei das Schiedsverfahren zuerst beantragt.⁴²

IV.5. GRUND 5: SCHIEDSPRUCH IST NOCH NICHT VERBINDLICH, AUFGEHOBEN ODER AUSGESETZT (*Artikel V(1)(e)*)

„[Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei . . . den Beweis erbringt], dass der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist oder von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder ausgesetzt wurde.“

Artikel V(1)(e) sieht die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs vor, wenn der Beklagte nachweist, dass der Schiedsspruch:

- für die Parteien noch nicht "verbindlich" geworden ist, oder
- von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht der Schiedsspruch ergangen ist, aufgehoben oder ausgesetzt wurde.

IV.5.1. *Schiedsspruch noch nicht verbindlich*

Das Wort „verbindlich“ wurde von den Verfassern des New Yorker Übereinkommens in diesem Zusammenhang anstelle des Wortes

42. *Italien*: Corte di Cassazione, 7. Februar 2001, no. 1732 (*Tema Frugoli SpA, in liquidation v. Hubei Space Quarry Industry Co. Ltd.*) Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 390-396 (Italy no. 170).

„endgültig“ verwendet (welches im gleichen Zusammenhang im Genfer Abkommen über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927 verwendet wurde).⁴³ Die Verwendung des Wortes „verbindlich“ soll verdeutlichen, dass eine Partei berechtigt ist, die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs zu beantragen, sobald das Schiedsgericht ihr den Schiedsspruch zugestellt hat. Das bedeutet, dass diese Partei kein *exequatur* oder eine Bewilligung eines Gerichts des Staates benötigt, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde (bekannt als *doppeltes exequatur*), so wie es gemäß dem Genfer Abkommen von 1927 erforderlich war.

Die Tatsache, dass nach dem Übereinkommen kein *doppeltes exequatur* erforderlich ist, wird allgemein von Gerichten und Kommentatoren anerkannt.

Gerichte vertreten jedoch unterschiedliche Ansichten darüber, wie der Zeitpunkt zu bestimmen ist, an dem ein Schiedsspruch im Sinne von Artikel V(1)(e) „verbindlich“ wird. Einige Gerichte sind der Meinung, dass dieser Zeitpunkt nach dem Recht des Landes zu beurteilen ist, in dem der Schiedsspruch gefällt wurde.⁴⁴ Andere Gerichte entscheiden diese Frage unabhängig von dem Recht, das auf den Schiedsspruch anzuwenden ist, und kommen zu dem Ergebnis, dass ausländische Schiedssprüche für die Parteien dann verbindlich sind, wenn dagegen keine ordentlichen Rechtsmittel bestehen bzw. solche nicht länger verfügbar sind.⁴⁵ Das bedeutet, dass der

43. Abkommen über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, unterzeichnet in Genf am 26. September 1927.

44. Siehe z.B., *Frankreich*: Tribunal de Grande Instance, Strassburg, 9. Oktober 1970 (*Animalfeeds International Corp. v. S.A.A. Becker & Cie*) Yearbook Commercial Arbitration II (1977) S. 244 (France no. 2).

45. Siehe z.B. *Schweiz*: Tribunal Fédéral, First Civil Chamber, 9. Dezember 2008 (*Compagnie X SA v. Federation Y*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIV (2009) Seiten 810-816 (Switzerland no. 40).

Schiedsspruch in der Sache nicht länger vor einem Berufungsschiedsgericht oder regulären Gericht anfechtbar ist. In diesem Zusammenhang stützen sich die Gerichte manchmal auf die Vereinbarung der Parteien. Wenn die Parteien zum Beispiel beschlossen haben, ein Schiedsverfahren nach den Regeln der Internationalen Handelskammer durchzuführen, so sieht Artikel 28(6) der ICC Schiedsregeln vor: „Jeder Schiedsspruch ist für die Parteien verbindlich.“*

IV.5.2. *Schiedsspruch aufgehoben oder ausgesetzt*

(i) *Schiedsspruch aufgehoben*

Abhängig von der Rechtsordnung kann dieses Verfahren auch „vacatur“ oder „Annullierungs-“ Verfahren heißen.

Nur die Gerichte des Staates, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde oder in dem er als erlassen gilt, das heißt, wo das Schiedsverfahren seinen Sitz hat (siehe Kapitel I. bei III. 1.1.), sind für die Aufhebung eines Schiedsspruchs zuständig. Von diesen Gerichten wird gesagt, dass sie „Aufsichts-“ oder „primäre“ Zuständigkeit hinsichtlich des Schiedsspruchs haben. Im Gegensatz dazu spricht man davon, dass Gerichte, vor denen die Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruchs begehrt wird, „Vollstreckungs-“ oder „sekundäre“ Zuständigkeit hinsichtlich des Schiedsspruchs haben, welche auf Prüfung des Vorliegens von Versagungsgründen für die Anerkennung und Vollstreckung laut Übereinkommen beschränkt ist.

Damit der Einwand, dass der Schiedsspruch aufgehoben wurde, erfolgreich ist, verlangen viele Staaten, dass der Schiedsspruch durch das Gericht, welches primäre Zuständigkeit genießt, endgültig

* Anmerkung der Übersetzer: nunmehr Artikel 35 (6) ICC-Schiedsgerichtsordnung 2017.

aufgehoben wurde. Ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs reicht nicht aus. Das verhindert, dass die unterlegene Partei die Vollstreckung hinausschieben kann, indem sie ein Aufhebungsverfahren beginnt.

Die Situation, in der ein Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung des Schiedsspruches gemacht wurde, wird von Artikel VI erfasst, der vorsieht, dass in diesem Fall das Vollstreckungsgericht seine Entscheidung über die Vollstreckung des Schiedsspruches vertagen kann, wenn es dies für angemessen erachtet. Ein solcher Antrag muss aber vor dem in Artikel V(1)(e) bezogenen zuständigen Gericht erfolgen, das heißt, dem Gericht mit primärer Zuständigkeit.

(ii) *Folgen der Aufhebung*

Obwohl ein Schiedsspruch in dem Land, in dem er erlassen wurde oder nach dessen Recht er erlassen wurde, aufgehoben wurde, kann das Gericht eines anderen Landes außerhalb des New Yorker Übereinkommens dennoch Anerkennung und Vollstreckung gewähren. Frankreich ist das bestbekannte Beispiel einer Rechtsordnung, die einen Schiedsspruch ungeachtet der Tatsache, dass er im Ursprungsland aufgehoben wurde, für vollstreckbar erklärt hat. Frankreich tut dies nicht auf Grundlage des New Yorker Übereinkommens, sondern auf Basis französischen Rechts, nachdem es gemäß der Begünstigungsklausel in Artikel VII(1) das New Yorker Übereinkommen nicht anwendet. Diese Bestimmung erlaubt es Gerichten, Vollstreckungsregeln anzuwenden, die vorteilhafter für die Vollstreckung sind als das New Yorker Übereinkommen, und somit zu Anerkennung und Vollstreckung führen, obwohl dies gemäß dem Übereinkommen nicht so wäre (siehe Kapitel I bei V.1).

(iii) *Schiedsspruch „ausgesetzt“*

Artikel V(1)(e) sieht auch vor, dass die Vollstreckung eines Schiedsspruchs verweigert werden kann, wenn der Verpflichtete beweist, dass der Schiedsspruch durch ein Gericht des Landes, in dem oder nach dessen Rechtsordnung er erlassen wurde, „ausgesetzt“ wurde. Wie obenstehend unter Paragraph V.5.2. (i) dargestellt, sieht Artikel VI des Übereinkommens vor, dass ein Gericht seine Entscheidung über Vollstreckung vertagen kann, wenn der Beklagte im Ursprungsland des Schiedsspruchs dessen Aussetzung beantragt hat.

Die „Aussetzung“ eines Schiedsspruchs ist im Übereinkommen nicht definiert. Gerichte haben diesen Begriff in der Regel so ausgelegt, dass er sich auf die Aussetzung der Vollstreckbarkeit durch ein Gericht im Ursprungsland bezieht (also nicht eine Aussetzung von Rechts wegen, z.B. während eines Aufhebungsverfahrens).

V. VERSAGUNGSGRÜNDE, WELCHE VOM RICHTER VON AMTS WEGEN GEPRÜFT WERDEN (ARTIKEL V(2))

Artikel V(2) des Übereinkommens bestimmt:

„Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs kann auch versagt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, feststellt: (a) dass der Streitgegenstand nach dem Recht dieses Landes nicht auf schiedsrichterlichem Wege beigelegt werden kann; oder (b) dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung dieses Landes zuwiderlaufen würde.“

Die Gründe in Artikel V(2) schützen die öffentlichen Interessen des Staates, in dem die Vollstreckung begehrt wird. Daher kann sich das

Gericht *ex officio* darauf stützen, nachdem ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung gestellt worden ist. Typischerweise wird die Partei, welche sich der Anerkennung und Vollstreckung widersetzt, diese Gründe auch geltend machen, wenn sie glaubt, dass sie relevant sind.

V.1 GRUND 6: MANGELNDE OBJEKTIVE SCHIEDSFÄHIGKEIT (*Artikel V(2)(a)*)

Kurz gefasst greift der Verweigerungsgrund des Mangels der objektiven Schiedsfähigkeit unter Artikel V(2)(a) dann, wenn der Streitgegenstand den Gerichten vorbehalten ist.

So sind zum Beispiel Strafverfahren definitiv nicht schiedsfähig; in ähnlichem Maße sind Fälle nicht schiedsfähig, die ausschließlich den Gerichten einer Rechtsordnung vorbehalten sind, u.a.:

- Ehescheidung;
- Sorgerecht für Kinder;
- Vermögensrechtliche Streitigkeiten;
- Testamente;
- Insolvenz; und
- Auflösung von Unternehmen.

Die heutige Tendenz ist dahingehend, dass eine geringere Art von Streitigkeiten der alleinigen Zuständigkeit der Gerichte vorbehalten ist. Hierfür sind mehrere Faktoren verantwortlich, u.a. ein Trend zur Kostenbegrenzung, eine größere Bereitschaft vieler Gerichte, zu akzeptieren, dass die Schiedsvereinbarung der Parteien respektiert werden sollte, sowie die Unterstützung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit durch nationale Gesetzgeber. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass „nicht schiedsfähig“ im internationalen - im Gegensatz zum innerstaatlichen -

Kontext eine andere Bedeutung hat (siehe unter Kapitel V.2 die Unterscheidung zwischen internationaler und innerstaatlicher öffentlicher Ordnung). (Siehe auch Kapitel II unter IV.6.1 zu den Streitgegenständen, die „auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit beigelegt werden können“.)

Ob der Gegenstand eines Schiedsverfahrens nicht schiedsfähig ist, ist eine Frage, die nach dem Recht des Landes zu entscheiden ist, in dem der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung gestellt wird. Die Schiedsunfähigkeit sollte den Hauptteil und nicht bloß einen Nebenaspekt der Klage darstellen.

Nur wenige Fälle sind veröffentlicht, bei denen die Vollstreckung nach Artikel V(2)(a) verweigert wurde. Dazu gehören u.a.:

- Eine Entscheidung des belgischen Obersten Gerichtshofs, der die Vollstreckung eines Schiedsspruchs mit der Begründung ablehnte, dass der Streitgegenstand, welcher die Auflösung eines Alleinvertriebsabkommens betraf, nach belgischem Recht keiner Schiedsvereinbarung unterworfen werden kann, weil den belgischen Gerichten laut einem speziellen Gesetz über Vertragshändler die ausschließliche Zuständigkeit erteilt worden war;⁴⁶
- Eine Entscheidung des Bundeshandelsgerichtes für den Moskauer Bezirk, welches befand, dass ein slowakischer Schiedsspruch nicht vollstreckbar war, weil dieser erlassen wurde, nachdem die russische Beklagte von einem Handelsgericht für bankrott erklärt worden war. Nach dem Insolvenzrecht der Russischen Föderation haben russische Handelsgerichte die ausschließliche Zuständigkeit über die Festlegung der Höhe und der Art der Ansprüche einer in

46. *Belgien*: Cour de Cassation, Erste Kammer, 28. Juni 1979 (*Audi-NSU Union AG v. SA Adelin Petit & Cie*) Yearbook Commercial Arbitration V (1980) Seiten 257-259 (Belgium no. 2).

Insolvenz befindlichen Person gegenüber einem Schuldner. Das Gericht traf seine Entscheidung auf Grundlage von Artikel V(2)(b) des Übereinkommens, weil es der Ansicht war, dass objektive Schiedsfähigkeit als Teil der öffentlichen Ordnung betrachtet werden kann.⁴⁷

V.2 GRUND 7: VERSTOß GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG (*Artikel V(2)(b)*)

Artikel V(2)(b) erlaubt es einem Gericht, vor welchem die Anerkennung und Vollziehung beantragt wird, dies abzulehnen, falls es der „öffentlichen Ordnung dieses Landes zuwiderlaufen“ würde.

Artikel V(2)(b) definiert aber den Terminus „öffentliche Ordnung“ nicht. Er regelt auch nicht, ob nationale Grundsätze der öffentlichen Ordnung oder Grundsätze der öffentlichen Ordnung, die auf demselben internationalen Begriff basieren, auf die Anerkennung und Vollstreckung nach dem New Yorker Übereinkommen Anwendung finden. Der internationale Begriff der öffentlichen Ordnung ist in der Regel enger gefasst als nationale Grundsätze der öffentlichen Ordnung. Wie in diesem Kapitel unter V.1 dargestellt, gilt dieser Unterschied auch für die Schiedsfähigkeit.

Die meisten nationalen Gerichte haben einen engeren Begriff der öffentlichen Ordnung angenommen, indem sie materiellrechtliche Normen aus internationalen Quellen heranziehen.

Die Empfehlungen der International Law Association zur „Öffentlichen Ordnung“, veröffentlicht im Jahr 2002 („ILA-

47. *Russische Föderation: Bundeshandelsgericht, Moscow District, 1. November 2004 (AO Slovenska Konsolidachna, A.S v. KB SR Yakimanka)* Yearbook Commercial Arbitration XXXIII (2008) Seiten 654-657 (Russian Federation no. 15).

Empfehlungen“), werden zunehmend als internationale Best Practice angesehen.⁴⁸

Die allgemeinen Erwägungen der ILA-Empfehlungen besagen u.a., dass die Endgültigkeit von Schiedssprüchen in der „internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit nur in Ausnahmefällen missachtet werden sollte“ (Klausel 1(a) des Allgemeinen Teils) und dass solche besonderen Umstände „insbesondere dann vorliegen, wenn die Anerkennung oder Vollziehung eines internationalen Schiedsspruchs gegen die internationale öffentliche Ordnung verstößt“ (Klausel 1(b) des Allgemeinen Teils).

Klausel 1(c) der ILA-Empfehlungen besagt, dass der Ausdruck „internationale öffentliche Ordnung“ sich in diesen Empfehlungen auf die Grundsätze und Regeln bezieht, die von einem Staat anerkannt sind und welche aufgrund ihrer Art der Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der im Rahmen des internationalen Wirtschaftsschiedsverfahrens erlassen wurde, entgegenstehen könnten. Dies ist dann der Fall, wenn die Anerkennung oder Vollziehung dieses Schiedsspruchs entweder aufgrund des Verfahrens, gemäß welchem er erlassen wurde (verfahrensrechtliche internationale öffentliche Ordnung) oder aufgrund des Inhalts (materiellrechtliche internationale öffentliche Ordnung), die Verletzung dieser Grundsätze und Regeln nach sich ziehen würde.

Die ILA-Empfehlungen besagen (gemäß Klausel 1(d)), dass die internationale öffentliche Ordnung eines Staates folgendes beinhaltet:

(i) Grundprinzipien hinsichtlich Gerechtigkeit und Moral, welche der Staat, auch wenn nicht direkt betroffen, schützen möchte;

48. Verfügbar unter www.ila-hq.org/download.cfm/docid/032880D5-46CE-4CB0-912A0B91832E11AF.

- (ii) Regelungen, die dazu bestimmt sind, den wesentlichen politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Interessen des Staates zu dienen, wobei diese als „Eingriffsnormen“ oder „Regeln der öffentlichen Ordnung“ bezeichnet werden; und
- (iii) die Pflicht des Staates, seinen internationalen Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten oder internationalen Organisationen nachzukommen.

V.2.1. *Beispiele für die Anerkennung und Vollstreckung*

In einem deutschen Fall vor dem Oberlandesgericht Celle beantragte der Verkäufer die Vollstreckung eines Schiedsspruches des Internationalen Wirtschaftsschiedsgericht der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (ICAC).⁴⁹ Der Käufer war der Ansicht, dass eine Bewilligung der Vollstreckung gegen den *ordre public* verstöße, entweder weil es im Schiedsverfahren Verfahrensfehler gab oder weil der Schiedsspruch eine disproportionale Vertragsstrafe enthielt. Das Gericht lehnte die Argumente des Käufers ab und stellte fest:

„Im besonderen Fall eines ausländischen Schiedsspruchs ist die Abweichung des ausländischen Schiedsverfahrens von zwingenden Bestimmungen für inländische Verfahren nicht [automatisch] ein Verstoß gegen den *ordre public*. Vielmehr muss eine Verletzung des internationalen *ordre public* vorliegen. Daher ist die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche in der Regel weniger strengen Regeln unterworfen als [die Anerkennung] inländischer Schiedssprüche. Die Frage ist nicht, ob ein deutscher Richter aufgrund des zwingenden deutschen Rechts ein anderes Ergebnis erzielt hätte.

49. *Deutschland*: Oberlandesgericht Celle, 6. Oktober 2005 (*Seller v. Buyer*) Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 322-327 (Germany no. 99).

Eine Verletzung des internationalen ordre public besteht vielmehr nur dann, wenn die Folgen der Anwendung des ausländischen Rechts in einem konkreten Fall in solchem Maße im Widerspruch zu den deutschen Bestimmungen stehen, dass dies nach den deutschen Grundsätzen untragbar ist. Dies ist hier nicht der Fall.“

Im französischen Fall *SNF v. Cytec* war SNF zwei verschiedene Verträge eingegangen, um eine chemische Substanz von Cytec zu kaufen.⁵⁰ Der zweite Vertrag sah vor, dass Cytec exklusiver Lieferant sein würde. Das Schiedsgericht entschied, dass der zweite Vertrag gegen das EG-Wettbewerbsrecht verstößt. Es fällte dann den Schiedsspruch zugunsten von Cytec. Vor dem französischen Obersten Gerichtshof argumentierte SNF letztlich, dass der Gerichtshof die Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der auf einer Vereinbarung zur Beschränkung des Wettbewerbs basiert und somit im Widerspruch zum EG-Recht und zur öffentlichen Ordnung steht, nicht gestatten sollte. Der Gerichtshof befand, dass Gerichte, wenn es sich (wie in diesem Fall) um die internationale öffentliche Ordnung handelt, nur dann eingreifen würden, um die Vollstreckung im Falle einer „flagranten, tatsächlichen und konkreten“ Verletzung der internationalen öffentlichen Ordnung zu versagen.

Dass die rechtliche Begründung, auf die sich der Schiedsspruch stützt, oder das Verhalten des Schiedsgerichts in gewisser Weise mangelhaft ist, verstößt nicht gegen die öffentliche Ordnung, solange dieser Mangel keinen Einfluss auf die Grundbegriffe der Moral und der Gerechtigkeit des Rechtssystems hat, in dem die Vollstreckung angestrebt wird, d.h. solange dies nicht gegen die internationale öffentliche Ordnung verstößt. Beispielsweise stellte der Hong Kong

50. *Frankreich*: Cour de Cassation, Erste Zivilkammer, 4. Juni 2008 (*SNF sas v. Cytec Industries BV*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIII (2008) Seiten 489-494 (Frankreich no. 47).

SAR Court of Final Appeal fest, dass die Durchführung einer Untersuchung in Abwesenheit des Beklagten kein Grund für eine Vollstreckungsverweigerung war, weil der Beklagte darüber informiert worden war und keine erneute Überprüfung in Gegenwart seiner Vertreter gefordert hatte.⁵¹

Weitere Beispiele für eine Anerkennung und Vollstreckung trotz einer angeblichen Verletzung der öffentlichen Ordnung sind:

- Mangel an finanziellen Mitteln: Der portugiesische Oberste Gerichtshof wies das Argument zurück, dass ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorliegt, weil sich der portugiesische Beklagte am Schiedsverfahren in den Niederlanden wegen fehlender finanzieller Mittel nicht beteiligte;⁵²
- Mangel an Unbefangenheit der Schiedsrichter: Gerichte haben entschieden, dass der „Anschein der Befangenheit“ nicht ausreicht; es muss „konkrete Befangenheit“ vorliegen, d.h. der Schiedsrichter muss parteilich gehandelt haben;⁵³
- Fehlende Begründung im Schiedsspruch: Gerichte von Ländern, in denen Begründungen von Schiedssprüchen zwingend sind,

51. *Hong Kong*: Court of Final Appeal of the Hong Kong Special Administrative Region, 9. Februar 1999 (*Hebei Import and Export Corporation v. Polytek Engineering Company Limited*) Yearbook Commercial Arbitration XXIV (1999) Seiten 652-677 (Hong Kong no. 15).

52. *Portugal*: Supremo Tribunal de Justiça, 9. Oktober 2003 (*A v. B. & Cia. Ltda., et al.*) Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 474-479 (Portugal no. 1).

53. Siehe z.B. *Deutschland*: Oberlandesgericht, Stuttgart, 18. Oktober 1999 und Bundesgerichtshof, 1. Februar 2001 (*Dutch Shipowner v. German Cattle and Meat Dealer*) Yearbook Commercial Arbitration XXIX (2004) Seiten 700-714 (Germany no. 60); *USA*: United States District Court, Southern District of New York, 27. Juni 2003 und United States Court of Appeals, Second Circuit, 3. August 2004 (*Lucent Technologies Inc., et al. v. Tatung Co.*) Yearbook Commercial Arbitration XXX (2005) Seiten 747-761 (US no. 483).

akzeptieren in der Regel die Vollstreckung von Schiedssprüchen ohne Begründung, wenn sie in Ländern erteilt wurden, wo solche Schiedssprüche zulässig sind.⁵⁴

V.2.2. Beispiele für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung

Beispiele für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel V(2)(b) sind:

- Das Oberlandesgericht München lehnte die Anerkennung und Vollstreckung eines russischen Schiedsspruchs auf Grund eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung ab, weil der Schiedsspruch gefällt worden war, nachdem die Parteien einen Vergleich geschlossen hatten, diesen aber vor den Schiedsrichtern geheim gehalten hatten;⁵⁵
- Das Bundeshandelsgericht für den Bezirk Tomskin der Russischen Föderation verweigerte die Vollstreckung eines ICC-Schiedsspruchs, der in Frankreich gefällt worden war. Es kam zu dem Schluss, dass die Kreditverträge, die Gegenstand des Schiedsspruchs waren, eine illegale Absprache zwischen Unternehmen aus der gleichen Gruppe seien und dass die Streitigkeit nur vorgetäuscht worden war.⁵⁶

54. Siehe z.B., *Deutschland*: Oberlandesgericht Düsseldorf, 15. Dezember 2009 (*Seller v. German Buyer*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 386-388 (Germany no. 135).

55. *Deutschland*: Bayerisches Oberstes Landesgericht, 20. November 2003 (*Seller v. Buyer*) Yearbook Commercial Arbitration XXIX (2004) Seiten 771-775 (Germany no. 71).

56. *Russische Föderation*: Bundeshandelsgericht für den Bezirk Tomsk, 7 Juli 2010 (*Yukos Capital S.A.R.L. v. OAO Tomskneft VNK*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 435-437 (Russian Federation no. 28).

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

Dieser Überblick über die ausschließlich geltenden Gründe für die Ablehnung eines Antrags auf die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs und der Grundsätze, nach denen diese auszulegen sind, spiegelt die vollstreckungsfreundliche Natur des Übereinkommens wider, die von den Gerichten zu respektieren und mit Bedacht anzuwenden ist.

ANHÄNGE

INHALTSVERZEICHNIS

- Anhang I* - Das New Yorker Übereinkommen 1958
- Anhang II* - Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
- Anhang III* - Die UNCITRAL-Empfehlung 2006
- Anhang IV* - Online-Quellen

ANHANG I

Das New Yorker Übereinkommen 1958

Das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, New York, 10. Juni 1958

ARTIKEL I

1. Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anzuwenden, die auf Grund von Streitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen ergangen sind, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird. Es ist auch auf solche Schiedssprüche anzuwenden, die in dem Staat, in dem ihre Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, nicht als inländische Schiedssprüche gelten.
2. Der Begriff „Schiedssprüche“ umfasst nicht nur Schiedssprüche von Schiedsrichtern, die für eine bestimmte Sache bestellt worden sind,

sondern auch Schiedssprüche eines ständigen Schiedsgerichts, welchem sich die Parteien unterworfen haben.

3. Jeder Staat, der dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ratifiziert, ihm beiträgt oder gemäß Artikel X dessen erweiterte Anwendung mitteilt, kann gleichzeitig auf Grundlage der Reziprozität erklären, dass er das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates erlassen wurden. Er kann auch erklären, dass er das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden wird, die nach dem innerstaatlichen Recht des sich so erklärenden Staates als Handelssachen angesehen werden.

ARTIKEL II

1. Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, gemäß derer sich die Parteien verpflichten, alle oder jedwede Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa zukünftig entstehen, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, sofern der Streitgegenstand auf schiedsrichterlichem Wege beigelegt werden kann.

2. Der Begriff „schriftliche Vereinbarung“ umfasst eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsvereinbarung, die von den Parteien unterzeichnet oder in deren Brief- oder Telegrammwechsel enthalten ist.

3. Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so muss das Gericht die Parteien auf Antrag einer Partei auf das Schiedsverfahren

verweisen, sofern es nicht feststellt, dass die besagte Vereinbarung nichtig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.

ARTIKEL III

Jeder Vertragsstaat erkennt Schiedssprüche als verbindlich an und vollstreckt sie gemäß den Verfahrensregeln des Hoheitsgebiets, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Voraussetzungen. Die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen, für die das Übereinkommen gilt, darf weder wesentlich beschwerlicheren Anforderungen noch höheren Kosten unterliegen als die Anerkennung oder Vollstreckung inländischer Schiedssprüche.

ARTIKEL IV

1. Um die im vorangehenden Artikel erwähnte Anerkennung und Vollstreckung zu erhalten, hat die Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung ersucht, zum Zeitpunkt ihres Antrags vorzulegen:

- (a) das ordnungsgemäß legalisierte (beglaubigte) Original des Schiedsspruchs oder dessen ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift;
- (b) das Original der in Artikel II erwähnten Schiedsvereinbarung oder deren ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift.

2. Ist der besagte Schiedsspruch oder die besagte Schiedsvereinbarung nicht in einer Amtssprache des Landes verfasst, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, so hat die Partei, die dessen Anerkennung und Vollstreckung ersucht, eine Übersetzung dieser

Dokumente in eine Amtssprache vorzulegen. Die Übersetzung muss von einem amtlichen oder vereidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigt sein.

ARTIKEL V

1. Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, den Beweis erbringt:

- (a) dass die Parteien, die eine Vereinbarung gemäß Artikel II geschlossen haben, nach dem für sie geltenden Recht in irgendeiner Hinsicht nicht dazu fähig waren, oder dass die besagte Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls es diesbezüglich keine Anhaltspunkte gibt, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist, oder
- (b) dass die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des Schiedsrichters oder von dem Schiedsverfahren nicht ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wurde oder dass sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte, oder
- (c) dass der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Unterwerfung unter das Schiedsverfahren nicht vorgesehen war oder nicht in deren Rahmen fällt oder Entscheidungen enthält, die den Umfang der Unterwerfung unter das Schiedsverfahren überschreiten; falls die Entscheidungen zu Angelegenheiten, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, von solchen getrennt werden können, die ihm nicht unterworfen waren, so kann der Teil

des Schiedsspruchs, der Entscheidungen zu Angelegenheiten enthält, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, anerkannt und vollstreckt werden,* oder

- (d) dass die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder mangels einer solchen Vereinbarung dem Recht des Landes, in dem das Schiedsverfahren stattfand, nicht entsprach, oder
- (e) dass der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist oder von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder ausgesetzt wurde.

2. Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs kann auch versagt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, feststellt:

- (a) dass der Streitgegenstand nach dem Recht dieses Landes nicht auf schiedsrichterlichem Wege beigelegt werden kann; oder
- (b) dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung dieses Landes zuwiderlaufen würde.

* *Anmerkung der Übersetzer:* Artikel V (1) (c) wird gelegentlich wie folgt übersetzt (aus dem Französischen): „dass der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruches, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann der erstgenannte Teil des Schiedsspruches anerkannt und vollstreckt werden“.

ARTIKEL VI

Wurde bei einer Behörde, die im Sinne von Artikel V (1) (e) zuständig ist, ein Antrag gestellt, um den Schiedsspruch aufzuheben oder ihn auszusetzen, so kann die Behörde, vor welcher der Schiedsspruch geltend gemacht wird, sofern sie dies für angemessen hält, die Entscheidung über den Antrag zur Vollstreckung des Schiedsspruchs aufschieben; sie kann auch auf Antrag der Partei, welche die Vollstreckung des Schiedsspruches einklagt, der anderen Partei auferlegen, geeignete Sicherheit zu leisten.

ARTIKEL VII

1. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens lassen die Gültigkeit der von den Vertragsstaaten geschlossenen multilateralen oder bilateralen Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen unberührt und nehmen keiner interessierten Partei jegliches Recht, sich auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der Verträge des Landes, in dem er geltend gemacht werden soll, zu berufen.
2. Das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln von 1923 und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927 treten zwischen den Vertragsstaaten in dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß außer Kraft, in dem dieses Übereinkommen für sie verbindlich wird.

ARTIKEL VIII

1. Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1958 zur Unterzeichnung durch jeden Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen sowie durch jeden anderen Staat auf, der Mitglied einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen oder Vertragspartei des Statutes des Internationalen Gerichtshofes ist oder zukünftig wird oder an den eine Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ergangen ist.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung und die Ratifizierungsurkunde ist beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

ARTIKEL IX

1. Alle in Artikel VIII bezeichneten Staaten können diesem Übereinkommen beitreten.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

ARTIKEL X

1. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifizierung oder des Beitritts erklären, dass dieses Übereinkommen sich auf alle oder einzelne Gebiete erstreckt, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.
2. Jederzeit danach erfolgt eine solche Erweiterung durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Benachrichtigung

und wird am neunzigsten Tag nach dem Datum des Empfanges dieser Benachrichtigung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder zum Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

3. Hinsichtlich der Gebiete, auf welche dieses Übereinkommen bei der Unterzeichnung, Ratifizierung oder beim Beitritt nicht erweitert wurde, erwägt jeder betreffende Staat die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieses Übereinkommens – falls aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, unter Vorbehalt der Zustimmung durch deren Regierungen – auf solche Gebiete zu erweitern.

ARTIKEL XI

Für einen Bundesstaat oder einen Staat, der kein Zentralstaat ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) hinsichtlich der Artikel dieses Übereinkommens, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, sind die Verpflichtungen der Bundesregierung diesbezüglich die gleichen wie diejenigen der Vertragsstaaten, die keine Bundesstaaten sind;
- (b) hinsichtlich solcher Artikel dieses Übereinkommens, die in die Gesetzgebungskompetenz der Gliedstaaten oder Provinzen fallen, welche gemäß der Verfassungsordnung des Bundes nicht verpflichtet sind, gesetzgeberisch tätig zu werden, setzt die Bundesregierung die zuständigen Behörden der Gliedstaaten oder Provinzen so bald wie möglich einschließlich einer positiven Empfehlung von diesen Artikeln in Kenntnis;

- (c) ein Bundesstaat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, stellt auf das ihm vom Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelte Ersuchen eines anderen Vertragsstaates eine Darstellung des geltenden Rechts und der Rechtspraxis des Bundes und seiner konstitutiven Bestandteile hinsichtlich bestimmter Vorschriften dieses Übereinkommens bereit, aus der hervorgeht, inwieweit diese Bestimmungen durch gesetzgeberische oder andere Maßnahmen umgesetzt worden sind.

ARTIKEL XII

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Datum der Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt dieses Übereinkommen am neunzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

ARTIKEL XIII

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Benachrichtigung kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Datum des Empfanges der Benachrichtigung durch den Generalsekretär wirksam.
2. Jeder Staat, der gemäß Artikel X eine Erklärung abgegeben oder Benachrichtigung vorgenommen hat, kann jederzeit danach durch Benachrichtigung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

erklären, dass die Ausdehnung des Übereinkommens auf das betreffende Gebiet ein Jahr nach dem Datum des Empfanges der Benachrichtigung durch den Generalsekretär ihre Wirkung verliert.

3. Dieses Übereinkommen bleibt weiterhin auf Schiedssprüche anwendbar, hinsichtlich derer ein Verfahren zum Zwecke der Anerkennung oder Vollstreckung eingeleitet wurde, bevor die Kündigung wirksam wird.

ARTIKEL XIV

Ein Vertragsstaat darf sich gegenüber einem anderen Vertragsstaat nur in dem Maße auf das vorliegende Übereinkommen berufen, in dem er selbst verpflichtet ist, das Übereinkommen anzuwenden.

ARTIKEL XV

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen setzt alle in Artikel VIII bezeichneten Staaten von folgendem in Kenntnis:

- (a) Unterzeichnungen und Ratifizierungen gemäß Artikel VIII;
- (b) Beitrittserklärungen gemäß Artikel IX;
- (c) Erklärungen und Benachrichtigungen gemäß Artikel I, X und XI;
- (d) dem Datum, an dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel XII in Kraft tritt;
- (e) Kündigungen und Benachrichtigungen gemäß Artikel XIII.

ARTIKEL XVI

1. Dieses Übereinkommen, dessen chinesische, englische, französische, russische und spanische Fassungen gleichermaßen authentisch sind, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt den in Artikel VIII bezeichneten Staaten eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens.z

ANHANG II

The UNCITRAL Model Law on Arbitration

1985 UNCITRAL

*Model Law on International Commercial Arbitration, with
amendments as adopted in 2006*

CHAPTER I. GENERAL PROVISIONS

Article 1. Scope of application¹

(1) This Law applies to international commercial² arbitration, subject to any agreement in force between this State and any other State or States.

(2) The provisions of this Law, except articles 8, 9, 17 H, 17 I, 17 J, 35 and 36, apply only if the place of arbitration is in the territory of this State.

(Article 1(2) has been amended by the Commission at its thirty-ninth session, in 2006)

-
1. Article headings are for reference purposes only and are not to be used for purposes of interpretation.
 2. The term “commercial” should be given a wide interpretation so as to cover matters arising from all relationships of a commercial nature, whether contractual or not. Relationships of a commercial nature include, but are not limited to, the following transactions: any trade transaction for the supply or exchange of goods or services; distribution agreement; commercial representation or agency; factoring; leasing; construction of works; consulting; engineering; licensing; investment; financing; banking; insurance; exploitation agreement or concession; joint venture and other forms of industrial or business cooperation; carriage of goods or passengers by air, sea, rail or road.

(3) An arbitration is international if:

(a) the parties to an arbitration agreement have, at the time of the conclusion of that agreement, their places of business in different States; or

(b) one of the following places is situated outside the State in which the parties have their places of business:

(i) the place of arbitration if determined in, or pursuant to, the arbitration agreement;

(ii) any place where a substantial part of the obligations of the commercial relationship is to be performed or the place with which the subject-matter of the dispute is most closely connected;

or

(c) the parties have expressly agreed that the subject matter of the arbitration agreement relates to more than one country.

(4) For the purposes of paragraph (3) of this article:

(a) if a party has more than one place of business, the place of business is that which has the closest relationship to the arbitration agreement;

(b) if a party does not have a place of business, reference is to be made to his habitual residence.

(5) This Law shall not affect any other law of this State by virtue of which certain disputes may not be submitted to arbitration or may be submitted to arbitration only according to provisions other than those of this Law.

Article 2. Definitions and rules of interpretation

For the purposes of this Law:

- (a) “arbitration” means any arbitration whether or not administered by a permanent arbitral institution;
- (b) “arbitral tribunal” means a sole arbitrator or a panel of arbitrators;
- (c) “court” means a body or organ of the judicial system of a State;
- (d) where a provision of this Law, except article 28, leaves the parties free to determine a certain issue, such freedom includes the right of the parties to authorize a third party, including an institution, to make that determination;
- (e) where a provision of this Law refers to the fact that the parties have agreed or that they may agree or in any other way refers to an agreement of the parties, such agreement includes any arbitration rules referred to in that agreement;
- (f) where a provision of this Law, other than in articles 25(a) and 32(2)(a), refers to a claim, it also applies to a counter-claim, and where it refers to a defence, it also applies to a defence to such counterclaim.

Article 2 A. International origin and general principles

(As adopted by the Commission at its thirty-ninth session, in 2006)

- (1) In the interpretation of this Law, regard is to be had to its international origin and to the need to promote uniformity in its application and the observance of good faith.
- (2) Questions concerning matters governed by this Law which are not expressly settled in it are to be settled in conformity with the general principles on which this Law is based.

Article 3. Receipt of written communications

(1) Unless otherwise agreed by the parties:

(a) any written communication is deemed to have been received if it is delivered to the addressee personally or if it is delivered at his place of business, habitual residence or mailing address; if none of these can be found after making a reasonable inquiry, a written communication is deemed to have been received if it is sent to the addressee's last-known place of business, habitual residence or mailing address by registered letter or any other means which provides a record of the attempt to deliver it;

(b) the communication is deemed to have been received on the day it is so delivered.

(2) The provisions of this article do not apply to communications in court proceedings.

Article 4. Waiver of right to object

A party who knows that any provision of this Law from which the parties may derogate or any requirement under the arbitration agreement has not been complied with and yet proceeds with the arbitration without stating his objection to such non-compliance without undue delay or, if a time-limit is provided therefor, within such period of time, shall be deemed to have waived his right to object.

Article 5. Extent of court intervention

In matters governed by this Law, no court shall intervene except where so provided in this Law.

Article 6. Court or other authority for certain functions of arbitration assistance and supervision

The functions referred to in articles 11(3), 11(4), 13(3), 14, 16(3) and 34(2) shall be performed by ... [Each State enacting this model law specifies the court, courts or, where referred to therein, other authority competent to perform these functions.]

CHAPTER II. ARBITRATION AGREEMENT

Option I

Article 7. Definition and form of arbitration agreement

(As adopted by the Commission at its thirty-ninth session, in 2006)

(1) “Arbitration agreement” is an agreement by the parties to submit to arbitration all or certain disputes which have arisen or which may arise between them in respect of a defined legal relationship, whether contractual or not. An arbitration agreement may be in the form of an arbitration clause in a contract or in the form of a separate agreement.

(2) The arbitration agreement shall be in writing.

(3) An arbitration agreement is in writing if its content is recorded in any form, whether or not the arbitration agreement or contract has been concluded orally, by conduct, or by other means.

(4) The requirement that an arbitration agreement be in writing is met by an electronic communication if the information contained therein is accessible so as to be useable for subsequent reference; “electronic communication” means any communication that the parties make by means of data messages; “data message” means information generated, sent, received or stored by electronic, magnetic, optical or similar means, including, but not limited to, electronic data interchange (EDI), electronic mail, telegram, telex or telecopy.

(5) Furthermore, an arbitration agreement is in writing if it is contained in an exchange of statements of claim and defence in which the existence of an agreement is alleged by one party and not denied by the other.

(6) The reference in a contract to any document containing an arbitration clause constitutes an arbitration agreement in writing, provided that the reference is such as to make that clause part of the contract.

Option II

Article 7. Definition of arbitration agreement

(As adopted by the Commission at its thirty-ninth session, in 2006)

“Arbitration agreement” is an agreement by the parties to submit to arbitration all or certain disputes which have arisen or which may arise between them in respect of a defined legal relationship, whether contractual or not.

Article 8. Arbitration agreement and substantive claim before court

(1) A court before which an action is brought in a matter which is the subject of an arbitration agreement shall, if a party so requests not later than when submitting his first statement on the substance of the dispute, refer the parties to arbitration unless it finds that the agreement is null and void, inoperative or incapable of being performed.

(2) Where an action referred to in paragraph (1) of this article has been brought, arbitral proceedings may nevertheless be commenced or continued, and an award may be made, while the issue is pending before the court.

Article 9. Arbitration agreement and interim measures by court

It is not incompatible with an arbitration agreement for a party to request, before or during arbitral proceedings, from a court an interim measure of protection and for a court to grant such measure.

CHAPTER III. COMPOSITION OF ARBITRAL TRIBUNAL

Article 10. Number of arbitrators

- (1) The parties are free to determine the number of arbitrators.
- (2) Failing such determination, the number of arbitrators shall be three.

Article 11. Appointment of arbitrators

- (1) No person shall be precluded by reason of his nationality from acting as an arbitrator, unless otherwise agreed by the parties.
- (2) The parties are free to agree on a procedure of appointing the arbitrator or arbitrators, subject to the provisions of paragraphs (4) and (5) of this article.
- (3) Failing such agreement,

(a) in an arbitration with three arbitrators, each party shall appoint one arbitrator, and the two arbitrators thus appointed shall appoint the third arbitrator; if a party fails to appoint the arbitrator within thirty days of receipt of a request to do so from the other party, or if the two arbitrators fail to agree on the third arbitrator within thirty days of their appointment, the appointment shall be made, upon request of a party, by the court or other authority specified in article 6;

(b) in an arbitration with a sole arbitrator, if the parties are unable to agree on the arbitrator, he shall be appointed, upon request of a party, by the court or other authority specified in article 6.

(4) Where, under an appointment procedure agreed upon by the parties,

- (a) a party fails to act as required under such procedure, or
 - (b) the parties, or two arbitrators, are unable to reach an agreement expected of them under such procedure, or
 - (c) a third party, including an institution, fails to perform any function entrusted to it under such procedure,
- any party may request the court or other authority specified in article 6 to take the necessary measure, unless the agreement on the appointment procedure provides other means for securing the appointment.

(5) A decision on a matter entrusted by paragraph (3) or (4) of this article to the court or other authority specified in article 6 shall be subject to no appeal. The court or other authority, in appointing an arbitrator, shall have due regard to any qualifications required of the arbitrator by the agreement of the parties and to such considerations as are likely to secure the appointment of an independent and impartial arbitrator and, in the case of a sole or third arbitrator, shall take into account as well the advisability of appointing an arbitrator of a nationality other than those of the parties.

Article 12. Grounds for challenge

(1) When a person is approached in connection with his possible appointment as an arbitrator, he shall disclose any circumstances likely

to give rise to justifiable doubts as to his impartiality or independence. An arbitrator, from the time of his appointment and throughout the arbitral proceedings, shall without delay disclose any such circumstances to the parties unless they have already been informed of them by him.

(2) An arbitrator may be challenged only if circumstances exist that give rise to justifiable doubts as to his impartiality or independence, or if he does not possess qualifications agreed to by the parties. A party may challenge an arbitrator appointed by him, or in whose appointment he has participated, only for reasons of which he becomes aware after the appointment has been made.

Article 13. Challenge procedure

(1) The parties are free to agree on a procedure for challenging an arbitrator, subject to the provisions of paragraph (3) of this article.

(2) Failing such agreement, a party who intends to challenge an arbitrator shall, within fifteen days after becoming aware of the constitution of the arbitral tribunal or after becoming aware of any circumstance referred to in article 12(2), send a written statement of the reasons for the challenge to the arbitral tribunal. Unless the challenged arbitrator withdraws from his office or the other party agrees to the challenge, the arbitral tribunal shall decide on the challenge.

(3) If a challenge under any procedure agreed upon by the parties or under the procedure of paragraph (2) of this article is not successful, the challenging party may request, within thirty days after having received notice of the decision rejecting the challenge, the court or other authority specified in article 6 to decide on the challenge, which decision shall be subject to no appeal; while such a request is pending, the arbitral tribunal, including the challenged arbitrator, may continue the arbitral proceedings and make an award.

Article 14. Failure or impossibility to act

(1) If an arbitrator becomes *de jure* or *de facto* unable to perform his functions or for other reasons fails to act without undue delay, his mandate terminates if he withdraws from his office or if the parties agree on the termination. Otherwise, if a controversy remains concerning any of these grounds, any party may request the court or other authority specified in article 6 to decide on the termination of the mandate, which decision shall be subject to no appeal.

(2) If, under this article or article 13(2), an arbitrator withdraws from his office or a party agrees to the termination of the mandate of an arbitrator, this does not imply acceptance of the validity of any ground referred to in this article or article 12(2).

Article 15. Appointment of substitute arbitrator

Where the mandate of an arbitrator terminates under article 13 or 14 or because of his withdrawal from office for any other reason or because of the revocation of his mandate by agreement of the parties or in any other case of termination of his mandate, a substitute arbitrator shall be appointed according to the rules that were applicable to the appointment of the arbitrator being replaced.

CHAPTER IV. JURISDICTION OF ARBITRAL TRIBUNAL

Article 16. Competence of arbitral tribunal to rule on its jurisdiction

(1) The arbitral tribunal may rule on its own jurisdiction, including any objections with respect to the existence or validity of the arbitration agreement. For that purpose, an arbitration clause which forms part of

a contract shall be treated as an agreement independent of the other terms of the contract. A decision by the arbitral tribunal that the contract is null and void shall not entail *ipso jure* the invalidity of the arbitration clause.

(2) A plea that the arbitral tribunal does not have jurisdiction shall be raised not later than the submission of the statement of defence. A party is not precluded from raising such a plea by the fact that he has appointed, or participated in the appointment of, an arbitrator. A plea that the arbitral tribunal is exceeding the scope of its authority shall be raised as soon as the matter alleged to be beyond the scope of its authority is raised during the arbitral proceedings. The arbitral tribunal may, in either case, admit a later plea if it considers the delay justified.

(3) The arbitral tribunal may rule on a plea referred to in paragraph (2) of this article either as a preliminary question or in an award on the merits. If the arbitral tribunal rules as a preliminary question that it has jurisdiction, any party may request, within thirty days after having received notice of that ruling, the court specified in article 6 to decide the matter, which decision shall be subject to no appeal; while such a request is pending, the arbitral tribunal may continue the arbitral proceedings and make an award.

CHAPTER IV A. INTERIM MEASURES AND PRELIMINARY ORDERS

(As adopted by the Commission at its thirty-ninth session, in 2006)

Section 1. Interim measures

Article 17. Power of arbitral tribunal to order interim measures

(1) Unless otherwise agreed by the parties, the arbitral tribunal may, at the request of a party, grant interim measures.

(2) An interim measure is any temporary measure, whether in the form of an award or in another form, by which, at any time prior to the issuance of the award by which the dispute is finally decided, the arbitral tribunal orders a party to:

(a) Maintain or restore the status quo pending determination of the dispute;

(b) Take action that would prevent, or refrain from taking action that is likely to cause, current or imminent harm or prejudice to the arbitral process itself;

(c) Provide a means of preserving assets out of which a subsequent award may be satisfied; or

(d) Preserve evidence that may be relevant and material to the resolution of the dispute.

Article 17 A. Conditions for granting interim measures

(1) The party requesting an interim measure under article 17(2)(a), (b) and (c) shall satisfy the arbitral tribunal that:

(a) Harm not adequately reparable by an award of damages is likely to result if the measure is not ordered, and such harm substantially outweighs the harm that is likely to result to the party against whom the measure is directed if the measure is granted; and

(b) There is a reasonable possibility that the requesting party will succeed on the merits of the claim. The determination on this possibility shall not affect the discretion of the arbitral tribunal in making any subsequent determination.

(2) With regard to a request for an interim measure under article 17(2)(d), the requirements in paragraphs (1)(a) and (b) of this article shall apply only to the extent the arbitral tribunal considers appropriate.

Section 2. Preliminary orders

Article 17 B. Applications for preliminary orders and conditions for granting preliminary orders

(1) Unless otherwise agreed by the parties, a party may, without notice to any other party, make a request for an interim measure together with an application for a preliminary order directing a party not to frustrate the purpose of the interim measure requested.

(2) The arbitral tribunal may grant a preliminary order provided it considers that prior disclosure of the request for the interim measure to the party against whom it is directed risks frustrating the purpose of the measure.

(3) The conditions defined under article 17A apply to any preliminary order, provided that the harm to be assessed under article 17A(1)(a), is the harm likely to result from the order being granted or not.

Article 17 C. Specific regime for preliminary orders

(1) Immediately after the arbitral tribunal has made a determination in respect of an application for a preliminary order, the arbitral tribunal shall give notice to all parties of the request for the interim measure, the application for the preliminary order, the preliminary order, if any, and all other communications, including by indicating the content of any oral communication, between any party and the arbitral tribunal in relation thereto.

(2) At the same time, the arbitral tribunal shall give an opportunity to any party against whom a preliminary order is directed to present its case at the earliest practicable time.

(3) The arbitral tribunal shall decide promptly on any objection to the preliminary order.

(4) A preliminary order shall expire after twenty days from the date on which it was issued by the arbitral tribunal. However, the arbitral tribunal may issue an interim measure adopting or modifying the preliminary order, after the party against whom the preliminary order is directed has been given notice and an opportunity to present its case.

(5) A preliminary order shall be binding on the parties but shall not be subject to enforcement by a court. Such a preliminary order does not constitute an award.

Section 3. Provisions applicable to interim measures and preliminary orders

Article 17 D. Modification, suspension, termination

The arbitral tribunal may modify, suspend or terminate an interim measure or a preliminary order it has granted, upon application of any party or, in exceptional circumstances and upon prior notice to the parties, on the arbitral tribunal's own initiative.

Article 17 E. Provision of security

(1) The arbitral tribunal may require the party requesting an interim measure to provide appropriate security in connection with the measure.

(2) The arbitral tribunal shall require the party applying for a preliminary order to provide security in connection with the order unless the arbitral tribunal considers it inappropriate or unnecessary to do so.

Article 17 F. Disclosure

(1) The arbitral tribunal may require any party promptly to disclose any material change in the circumstances on the basis of which the measure was requested or granted.

(2) The party applying for a preliminary order shall disclose to the arbitral tribunal all circumstances that are likely to be relevant to the arbitral tribunal's determination whether to grant or maintain the order, and such obligation shall continue until the party against whom the order has been requested has had an opportunity to present its case. Thereafter, paragraph (1) of this article shall apply.

Article 17 G. Costs and damages

The party requesting an interim measure or applying for a preliminary order shall be liable for any costs and damages caused by the measure or the order to any party if the arbitral tribunal later determines that, in the circumstances, the measure or the order should not have been granted. The arbitral tribunal may award such costs and damages at any point during the proceedings.

Section 4. Recognition and enforcement of interim measures

Article 17 H. Recognition and enforcement

- (1) An interim measure issued by an arbitral tribunal shall be recognized as binding and, unless otherwise provided by the arbitral tribunal, enforced upon application to the competent court, irrespective of the country in which it was issued, subject to the provisions of article 17 I.
- (2) The party who is seeking or has obtained recognition or enforcement of an interim measure shall promptly inform the court of any termination, suspension or modification of that interim measure.
- (3) The court of the State where recognition or enforcement is sought may, if it considers it proper, order the requesting party to provide appropriate security if the arbitral tribunal has not already made a determination with respect to security or where such a decision is necessary to protect the rights of third parties.

Article 17 I. Grounds for refusing recognition or enforcement³

- (1) Recognition or enforcement of an interim measure may be refused only:
 - (a) At the request of the party against whom it is invoked if the court is satisfied that:

3. The conditions set forth in article 17 I are intended to limit the number of circumstances in which the court may refuse to enforce an interim measure. It would not be contrary to the level of harmonization sought to be achieved by these model provisions if a State were to adopt fewer circumstances in which enforcement may be refused.

- (i) Such refusal is warranted on the grounds set forth in article 36(1)(a)(i), (ii), (iii) or (iv); or
- (ii) The arbitral tribunal's decision with respect to the provision of security in connection with the interim measure issued by the arbitral tribunal has not been complied with; or
- (iii) The interim measure has been terminated or suspended by the arbitral tribunal or, where so empowered, by the court of the State in which the arbitration takes place or under the law of which that interim measure was granted; or

(b) If the court finds that:

- (i) The interim measure is incompatible with the powers conferred upon the court unless the court decides to reformulate the interim measure to the extent necessary to adapt it to its own powers and procedures for the purposes of enforcing that interim measure and without modifying its substance; or
- (ii) Any of the grounds set forth in article 36(1)(b)(i) or (ii), apply to the recognition and enforcement of the interim measure.

(2) Any determination made by the court on any ground in paragraph (1) of this article shall be effective only for the purposes of the application to recognize and enforce the interim measure. The court where recognition or enforcement is sought shall not, in making that determination, undertake a review of the substance of the interim measure.

Section 5. Court-ordered interim measures

Article 17 J. Court-ordered interim measures

A court shall have the same power of issuing an interim measure in relation to arbitration proceedings, irrespective of whether their place is in the territory of this State, as it has in relation to proceedings in courts. The court shall exercise such power in accordance with its own procedures in consideration of the specific features of international arbitration.

CHAPTER V. CONDUCT OF ARBITRAL PROCEEDINGS

Article 18. Equal treatment of parties

The parties shall be treated with equality and each party shall be given a full opportunity of presenting his case.

Article 19. Determination of rules of procedure

(1) Subject to the provisions of this Law, the parties are free to agree on the procedure to be followed by the arbitral tribunal in conducting the proceedings.

(2) Failing such agreement, the arbitral tribunal may, subject to the provisions of this Law, conduct the arbitration in such manner as it considers appropriate. The power conferred upon the arbitral tribunal includes the power to determine the admissibility, relevance, materiality and weight of any evidence.

Article 20. Place of arbitration

(1) The parties are free to agree on the place of arbitration. Failing such agreement, the place of arbitration shall be determined by the arbitral tribunal having regard to the circumstances of the case, including the convenience of the parties.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph (1) of this article, the arbitral tribunal may, unless otherwise agreed by the parties, meet at any place it considers appropriate for consultation among its members, for hearing witnesses, experts or the parties, or for inspection of goods, other property or documents.

Article 21. Commencement of arbitral proceedings

Unless otherwise agreed by the parties, the arbitral proceedings in respect of a particular dispute commence on the date on which a request for that dispute to be referred to arbitration is received by the respondent.

Article 22. Language

(1) The parties are free to agree on the language or languages to be used in the arbitral proceedings. Failing such agreement, the arbitral tribunal shall determine the language or languages to be used in the proceedings. This agreement or determination, unless otherwise specified therein, shall apply to any written statement by a party, any hearing and any award, decision or other communication by the arbitral tribunal.

(2) The arbitral tribunal may order that any documentary evidence shall be accompanied by a translation into the language or languages agreed upon by the parties or determined by the arbitral tribunal.

Article 23. Statements of claim and defence

(1) Within the period of time agreed by the parties or determined by the arbitral tribunal, the claimant shall state the facts supporting his claim, the points at issue and the relief or remedy sought, and the respondent shall state his defence in respect of these particulars, unless the parties have otherwise agreed as to the required elements of such statements. The parties may submit with their statements all documents they consider to be relevant or may add a reference to the documents or other evidence they will submit.

(2) Unless otherwise agreed by the parties, either party may amend or supplement his claim or defence during the course of the arbitral proceedings, unless the arbitral tribunal considers it inappropriate to allow such amendment having regard to the delay in making it.

Article 24. Hearings and written proceedings

(1) Subject to any contrary agreement by the parties, the arbitral tribunal shall decide whether to hold oral hearings for the presentation of evidence or for oral argument, or whether the proceedings shall be conducted on the basis of documents and other materials. However, unless the parties have agreed that no hearings shall be held, the arbitral tribunal shall hold such hearings at an appropriate stage of the proceedings, if so requested by a party.

(2) The parties shall be given sufficient advance notice of any hearing and of any meeting of the arbitral tribunal for the purposes of inspection of goods, other property or documents.

(3) All statements, documents or other information supplied to the arbitral tribunal by one party shall be communicated to the other party. Also any expert report or evidentiary document on which the arbitral

tribunal may rely in making its decision shall be communicated to the parties.

Article 25. Default of a party

Unless otherwise agreed by the parties, if, without showing sufficient cause,

(a) the claimant fails to communicate his statement of claim in accordance with article 23(1), the arbitral tribunal shall terminate the proceedings;

(b) the respondent fails to communicate his statement of defence in accordance with article 23(1), the arbitral tribunal shall continue the proceedings without treating such failure in itself as an admission of the claimant's allegations;

(c) any party fails to appear at a hearing or to produce documentary evidence, the arbitral tribunal may continue the proceedings and make the award on the evidence before it.

Article 26. Expert appointed by arbitral tribunal

(1) Unless otherwise agreed by the parties, the arbitral tribunal

(a) may appoint one or more experts to report to it on specific issues to be determined by the arbitral tribunal;

(b) may require a party to give the expert any relevant information or to produce, or to provide access to, any relevant documents, goods or other property for his inspection.

(2) Unless otherwise agreed by the parties, if a party so requests or if the arbitral tribunal considers it necessary, the expert shall, after delivery of

his written or oral report, participate in a hearing where the parties have the opportunity to put questions to him and to present expert witnesses in order to testify on the points at issue.

Article 27. Court assistance in taking evidence

The arbitral tribunal or a party with the approval of the arbitral tribunal may request from a competent court of this State assistance in taking evidence. The court may execute the request within its competence and according to its rules on taking evidence.

**CHAPTER VI. MAKING OF AWARD
AND TERMINATION OF PROCEEDINGS**

Article 28. Rules applicable to substance of dispute

(1) The arbitral tribunal shall decide the dispute in accordance with such rules of law as are chosen by the parties as applicable to the substance of the dispute. Any designation of the law or legal system of a given State shall be construed, unless otherwise expressed, as directly referring to the substantive law of that State and not to its conflict of laws rules.

(2) Failing any designation by the parties, the arbitral tribunal shall apply the law determined by the conflict of laws rules which it considers applicable.

(3) The arbitral tribunal shall decide *ex aequo et bono* or as *amiable compositeur* only if the parties have expressly authorized it to do so.

(4) In all cases, the arbitral tribunal shall decide in accordance with the terms of the contract and shall take into account the usages of the trade applicable to the transaction.

Article 29. Decision-making by panel of arbitrators

In arbitral proceedings with more than one arbitrator, any decision of the arbitral tribunal shall be made, unless otherwise agreed by the parties, by a majority of all its members. However, questions of procedure may be decided by a presiding arbitrator, if so authorized by the parties or all members of the arbitral tribunal.

Article 30. Settlement

(1) If, during arbitral proceedings, the parties settle the dispute, the arbitral tribunal shall terminate the proceedings and, if requested by the parties and not objected to by the arbitral tribunal, record the settlement in the form of an arbitral award on agreed terms.

(2) An award on agreed terms shall be made in accordance with the provisions of article 31 and shall state that it is an award. Such an award has the same status and effect as any other award on the merits of the case.

Article 31. Form and contents of award

(1) The award shall be made in writing and shall be signed by the arbitrator or arbitrators. In arbitral proceedings with more than one arbitrator, the signatures of the majority of all members of the arbitral tribunal shall suffice, provided that the reason for any omitted signature is stated.

(2) The award shall state the reasons upon which it is based, unless the parties have agreed that no reasons are to be given or the award is an award on agreed terms under article 30.

(3) The award shall state its date and the place of arbitration as determined in accordance with article 20(1). The award shall be deemed to have been made at that place.

(4) After the award is made, a copy signed by the arbitrators in accordance with paragraph (1) of this article shall be delivered to each party.

Article 32. Termination of proceedings

(1) The arbitral proceedings are terminated by the final award or by an order of the arbitral tribunal in accordance with paragraph (2) of this article.

(2) The arbitral tribunal shall issue an order for the termination of the arbitral proceedings when:

(a) the claimant withdraws his claim, unless the respondent objects thereto and the arbitral tribunal recognizes a legitimate interest on his part in obtaining a final settlement of the dispute;

(b) the parties agree on the termination of the proceedings;

(c) the arbitral tribunal finds that the continuation of the proceedings has for any other reason become unnecessary or impossible.

(3) The mandate of the arbitral tribunal terminates with the termination of the arbitral proceedings, subject to the provisions of articles 33 and 34(4).

Article 33. Correction and interpretation of award; additional award

(1) Within thirty days of receipt of the award, unless another period of time has been agreed upon by the parties:

- (a) a party, with notice to the other party, may request the arbitral tribunal to correct in the award any errors in computation, any clerical or typographical errors or any errors of similar nature;
- (b) if so agreed by the parties, a party, with notice to the other party, may request the arbitral tribunal to give an interpretation of a specific point or part of the award.

If the arbitral tribunal considers the request to be justified, it shall make the correction or give the interpretation within thirty days of receipt of the request. The interpretation shall form part of the award.

(2) The arbitral tribunal may correct any error of the type referred to in paragraph (1)(a) of this article on its own initiative within thirty days of the date of the award.

(3) Unless otherwise agreed by the parties, a party, with notice to the other party, may request, within thirty days of receipt of the award, the arbitral tribunal to make an additional award as to claims presented in the arbitral proceedings but omitted from the award. If the arbitral tribunal considers the request to be justified, it shall make the additional award within sixty days.

(4) The arbitral tribunal may extend, if necessary, the period of time within which it shall make a correction, interpretation or an additional award under paragraph (1) or (3) of this article.

(5) The provisions of article 31 shall apply to a correction or interpretation of the award or to an additional award.

CHAPTER VII. RECOURSE AGAINST AWARD

Article 34. Application for setting aside as exclusive recourse against arbitral award

(1) Recourse to a court against an arbitral award may be made only by an application for setting aside in accordance with paragraphs (2) and (3) of this article.

(2) An arbitral award may be set aside by the court specified in article 6 only if:

(a) the party making the application furnishes proof that:

(i) a party to the arbitration agreement referred to in article 7 was under some incapacity; or the said agreement is not valid under the law to which the parties have subjected it or, failing any indication thereon, under the law of this State; or

(ii) the party making the application was not given proper notice of the appointment of an arbitrator or of the arbitral proceedings or was otherwise unable to present his case; or

(iii) the award deals with a dispute not contemplated by or not falling within the terms of the submission to arbitration, or contains decisions on matters beyond the scope of the submission to arbitration, provided that, if the decisions on matters submitted to arbitration can be separated from those not so submitted, only that part of the award which contains decisions on matters not submitted to arbitration may be set aside; or

(iv) the composition of the arbitral tribunal or the arbitral procedure was not in accordance with the agreement of the parties, unless such agreement was in conflict with a provision of this Law from which

the parties cannot derogate, or, failing such agreement, was not in accordance with this Law; or

(b) the court finds that:

(i) the subject-matter of the dispute is not capable of settlement by arbitration under the law of this State; or

(ii) the award is in conflict with the public policy of this State.

(3) An application for setting aside may not be made after three months have elapsed from the date on which the party making that application had received the award or, if a request had been made under article 33, from the date on which that request had been disposed of by the arbitral tribunal.

(4) The court, when asked to set aside an award, may, where appropriate and so requested by a party, suspend the setting aside proceedings for a period of time determined by it in order to give the arbitral tribunal an opportunity to resume the arbitral proceedings or to take such other action as in the arbitral tribunal's opinion will eliminate the grounds for setting aside.

CHAPTER VIII. RECOGNITION AND ENFORCEMENT OF AWARDS

Article 35. Recognition and enforcement

(1) An arbitral award, irrespective of the country in which it was made, shall be recognized as binding and, upon application in writing to the competent court, shall be enforced subject to the provisions of this article and of article 36.

(2) The party relying on an award or applying for its enforcement shall supply the original award or a copy thereof. If the award is not made in an official language of this State, the court may request the party to supply a translation thereof into such language.⁴

(Article 35(2) has been amended by the Commission at its thirty-ninth session, in 2006)

Article 36. Grounds for refusing recognition or enforcement

(1) Recognition or enforcement of an arbitral award, irrespective of the country in which it was made, may be refused only:

(a) at the request of the party against whom it is invoked, if that party furnishes to the competent court where recognition or enforcement is sought proof that:

(i) a party to the arbitration agreement referred to in article 7 was under some incapacity; or the said agreement is not valid under the law to which the parties have subjected it or, failing any indication thereon, under the law of the country where the award was made;
or

(ii) the party against whom the award is invoked was not given proper notice of the appointment of an arbitrator or of the arbitral proceedings or was otherwise unable to present his case; or

(iii) the award deals with a dispute not contemplated by or not falling within the terms of the submission to arbitration, or it contains decisions on matters beyond the scope of the submission to arbitration, provided that, if the decisions on matters submitted to

4. The conditions set forth in this paragraph are intended to set maximum standards. It would, thus, not be contrary to the harmonization to be achieved by the model law if a State retained even less onerous conditions.

arbitration can be separated from those not so submitted, that part of the award which contains decisions on matters submitted to arbitration may be recognized and enforced; or

(iv) the composition of the arbitral tribunal or the arbitral procedure was not in accordance with the agreement of the parties or, failing such agreement, was not in accordance with the law of the country where the arbitration took place; or

(v) the award has not yet become binding on the parties or has been set aside or suspended by a court of the country in which, or under the law of which, that award was made; or

(b) if the court finds that:

(i) the subject-matter of the dispute is not capable of settlement by arbitration under the law of this State; or

(ii) the recognition or enforcement of the award would be contrary to the public policy of this State.

(2) If an application for setting aside or suspension of an award has been made to a court referred to in paragraph (1)(a)(v) of this article, the court where recognition or enforcement is sought may, if it considers it proper, adjourn its decision and may also, on the application of the party claiming recognition or enforcement of the award, order the other party to provide appropriate security.

For further information see the UNCITRAL website at <www.uncitral.org> or contact the UNCITRAL Secretariat, Vienna International Centre, P.O. Box 500, 1400 Vienna, Austria

Telephone: (+43-1) 26060-4060 Telefax: (+43-1) 26060-5813

Internet: <www.uncitral.org>; E-mail: uncitral@uncitral.org

ANHANG III

Die UNCITRAL-Empfehlung 2006

Empfehlung bezüglich der Auslegung von Artikel II, Absatz 2 und Artikel VII, Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York unterzeichneten New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, verabschiedet von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht am 7. Juli 2006.

Die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht,

unter Hinweis auf Resolution 2205 (XXI) der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 1966, die die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht einrichtete, um die schrittweise Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts u.a. durch Förderung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung internationaler Übereinkommen sowie einheitlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts voranzutreiben,

im Bewusstsein der Tatsache, dass in der Kommission die unterschiedlichen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftssysteme dieser Welt vertreten sind,

unter Hinweis auf sukzessive Resolutionen der Generalversammlung, welche das Mandat der Kommission als Kernrechtsetzungsorgan der Vereinten Nationen im Bereich des internationalen Handelsrechts für die Koordination rechtlicher Angelegenheiten auf diesem Gebiet bestätigen,

in der Überzeugung, dass die breite Annahme des am 10. Juni 1958 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche eine bedeutende

Errungenschaft zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, im Besonderen auf dem Gebiet des internationalen Handels, darstellt,

unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Bevollmächtigten, die das Übereinkommen vorbereitete und zur Unterzeichnung bereitstellte, eine Resolution verabschiedete, die u.a. besagt, dass „eine größere Einheitlichkeit nationaler Rechtsvorschriften für die Schiedsgerichtsbarkeit die Effektivität von Schiedsverfahren in der Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten fördern würde“,

unter Berücksichtigung unterschiedlicher Auslegungen der im Übereinkommen enthaltenen Formerfordernisse, die zum Teil den verschiedenen Ausdrucksweisen in den fünf gleichermaßen rechtsverbindlichen Sprachfassungen geschuldet sind,

unter Beachtung von Artikel VII, Absatz 1 des Übereinkommens, dessen Zielsetzung die möglichst weitgehende Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche einschließt, im Besonderen durch Anerkennung des Rechts einer betroffenen Partei, von den Gesetzen und Verträgen des Landes, in dem ersucht wird, sich auf den Schiedsspruch zu berufen, Gebrauch zu machen, einschließlich solcher Gesetze und Verträge, deren Bestimmungen vorteilhafter als die des Übereinkommens sind, *in Anbetracht* der weit verbreiteten Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs,

unter Berücksichtigung internationaler Rechtsinstrumente, wie beispielsweise das UNCITRAL-Modellgesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 einschließlich nachfolgender Änderungen, insbesondere bezüglich Artikel 7, das UNCITRAL-Modellgesetz zum elektronischen Geschäftsverkehr, das UNCITRAL-Modellgesetz zu elektronischen Unterschriften sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen,

des Weiteren unter Berücksichtigung nationaler Rechtsvorschriften sowie Rechtsprechung, welche hinsichtlich der Formerfordernisse für

Schiedsvereinbarungen, Schiedsverfahren und der Vollstreckung von Schiedssprüchen vorteilhafter sind,

in Anbetracht der Tatsache, dass bei der Auslegung des Übereinkommens die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen gefördert werden muss,

1. *Empfiehlt*, dass Artikel II, Absatz 2 des am 10. Juni 1958 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche dahingehend angewandt wird, dass die darin beschriebenen Umstände nicht erschöpfend sind,

2. *Empfiehlt ferner*, dass Artikel VII, Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche dahingehend angewandt werden sollte, dass eine betroffene Partei die ihr nach den Rechtsvorschriften und Verträgen des Staates, in dem ersucht wird, sich auf den Schiedsspruch zu berufen, zustehenden Rechte in Anspruch nehmen darf, um die Anerkennung der Gültigkeit eines solchen Schiedsspruches zu ersuchen.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die UNCITRAL-Website unter <www.uncitral.org> oder wenden Sie sich an das UNCITRAL-Sekretariat, Internationales Zentrum Wien, Postfach 500, 1400 Wien, Österreich.

Telefon: (+43-1) 26060-4060 Telefax: (+43-1) 26060-5813

Internet: <www.uncitral.org>; E-mail: uncitral@uncitral.org

ANHANG IV

Online-Quellen

Rechtsprechung zum New Yorker Übereinkommen kann online auf der ICCA-Website recherchiert werden:

<www.arbitration-icca.org>

Die Website ist kostenlos. Sie enthält über 1666 Gerichtsentscheidungen, die das Übereinkommen anwenden und seit 1976 in der führenden Fachzeitschrift auf dem Gebiet, dem *ICCA Yearbook Commercial Arbitration*, veröffentlicht wurden. Entscheidungen sind nach Artikel des Übereinkommens und Themengebiet katalogisiert. Die einzelnen Entscheidungen sind in den Bänden des *Yearbook* veröffentlicht und des Weiteren per Abonnement in der KluwerArbitration-Datenbank unter **<www.kluwerarbitration.com>** verfügbar. Alle in dieser Datenbank enthaltenen Unterlagen sind mithilfe verschiedener Suchwerkzeuge vollständig durchsuchbar.

Rechtsprechung zum Übereinkommen kann auch online auf der Website der University of Miami, USA zum New Yorker Übereinkommen abgerufen werden:

<www.newyorkconvention.org>

Die Website ist kostenlos. Sie enthält ebenfalls eine nach Artikel und Themengebiet katalogisierte Liste der seit 1976 im *Yearbook* veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zum Übereinkommen sowie

DIE UNCITRAL-EMPFEHLUNG 2006

- die rechtsverbindlichen Fassungen des New Yorker Übereinkommens;
- Übersetzungen des Übereinkommens in mehrere Sprachen;
- einen Kommentar von Professor Albert Jan van den Berg;
- eine Liste der Vertragsstaaten

ANMERKUNGEN

